

Jüngste Finanzkrise und Regulierung des Finanzsektors:

Können aktuelle oder neue Regulierungsinstrumente zukünftige Finanzkrisen verhindern?

Gruppenarbeit CAS Bank Management 2018 bei der FHNW

Auftraggeberschaft: FHNW – Fachhochschule Nordwestschweiz

Autor/Autorin: Cornelia Luongo, Sandra Lüthold, Matthias Michel und
Daniele Micheletti

Dozent/Dozentin: Urs Dreier

Ort, Datum: Zürich, 2. Juli 2018

Jüngste Finanzkrise und Regulierung des Finanzsektors:

Können aktuelle oder neue Regulierungsinstrumente zukünftige Finanzkrisen verhindern?

Autorinnen und Autoren:

Cornelia Luongo Kongoweg 22 5034 Suhr 079 508 15 72 cornelia.luongo@gmx.ch	Sandra Lüthold Sägestrasse 57 5600 Lenzburg 079 210 67 51 s_luethold@hotmail.com	Matthias Michel Widenstrasse 12 6317 Oberwil 041 711 82 85 matthias.michel@zg.ch	Daniele Micheletti Sierenzerstrasse 83 4055 Basel 079 689 25 13 d.micheletti@hotmail.ch
--	--	---	--

Dozent:

Urs Dreier
Fachhochschule Nordwestschweiz
urs.dreier@fhnw.ch

Auftraggeberschaft:

FHNW, Fachhochschule Nordwestschweiz
Urs Dreier
Bahnhofstrasse 5.4A10
5210 Windisch
+41 56 202 79 07
urs.dreier@fhnw.ch

Zürich, 2 Juli 2018

Ehrenwörtliche Erklärung

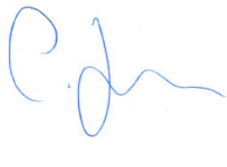
Wir versichern, dass wir die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt haben.

Die wörtlich oder inhaltlich den im Literaturverzeichnis aufgeführten Quellen und Hilfsmitteln entnommenen Stellen sind in der Arbeit als Zitat bzw. Paraphrase kenntlich gemacht.

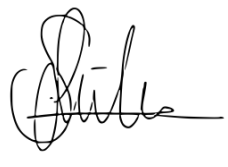
Diese Gruppenarbeit ist noch nicht veröffentlicht worden. Sie ist somit weder anderen Interessenten zugänglich gemacht noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Zürich, 2. Juli 2018

Unterschriften:



Cornelia Luongo



Sandra Lüthold



Matthias Michel



Daniele Micheletti

Vorwort und Danksagung

Ein besonderer Dank gebührt den drei Interviewpartnern, Herrn Armin Jans, ehemals Mitglied des Bankrats der Schweizerischen Nationalbank (SNB) (1999 – 2011) und Vizepräsident der Zuger Kantonalbank (2010 – 2014), Herrn János Blum, Vizepräsident der Zürcher Kantonalbank (ZKB) sowie Herrn Daniel Zuberbühler, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (2009 – 2011) und Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) (1996 – 2008). Sie haben durch ihre Expertise wichtige Anregungen und Einsichten zu der vorliegenden Arbeit beigesteuert.

Management Summary

Die Prävention von zukünftigen Finanzkrisen beginnt bei der Analyse und dem Verständnis bisheriger Krisen. Wesentliche Ursachen der letzten grossen Finanzkrise von 2008/09 waren das Verhalten von US-Banken bei der Vergabe von Immobilienkrediten gepaart mit falschen Anreizsystemen für Bankmanager, der hohe Verschuldungsgrad der Kreditinstitute und die mangelnde Kontrolle.

Um die Gefahr künftiger Risiken zu minimieren, wurden unter dem international koordinierten Regelwerk Basel III unter anderem höhere Eigenkapital- sowie Liquiditätsanforderungen festgelegt. Die entsprechenden Regulatorien erscheinen grundsätzlich als zielführend und angemessen, auch wenn sie mit erhöhten Kosten bzw. einer tieferen Eigenkapitalrendite verbunden sind. Obschon die bisherigen Reformen das Vertrauen in den Schweizer Finanzplatz gestärkt haben, sind sie noch ausbaufähig. Hinsichtlich der Liquiditätssicherung besteht noch Potenzial bei Interbankenverpflichtungen, um einen konzertierten Rückzug von Einlagen der Grosskunden zu vermeiden. In Bezug auf den Einlegerschutz macht es Sinn, die Definition der Auszahlungsfrist zu präzisieren und die Systemobergrenze in Prozenten der Gesamtheit aller privilegierten Einlagen zu definieren.

Potenzielle Ursachen künftiger Finanzkrisen sind aber vielfältig, und die Risikoexposition der Schweizer Banken bleibt hoch. Dies erschwert die Aufgabe, künftige Risiken vorherzusagen bzw. die heutigen Regulierungen zu bewerten. Die grössten Risiken liegen in der Übernahme von Schulden durch Staaten sowie deren zum Teil angeschlagener Widerstandskraft und in generellen Systemrisiken, wie beispielsweise der sicheren Stromversorgung. Aufgrund von Zielkonflikten ist mit weiteren Regulierungen jedoch Vorsicht geboten. Das Augenmerk sollte in den nächsten Jahren auf dem Monitoring und der Früherkennung künftiger Risiken liegen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, muss das Berichtswesen gegenüber der Aufsicht klar verbessert werden. Regulatorische Grenzen werden insbesondere sichtbar, wenn mit FinTech neuartige Dienstleistungen und Geschäftsmodelle den Finanzmarkt erschliessen. Hier ist primär die Anwendung bisheriger Regulierungen und der vermehrte Einsatz von Selbstregulierungen und Sandbox-Modellen angezeigt, um Innovationen Raum zu lassen. Ein weiterer prüfenswerter Ansatz ist der duale Regulierungsansatz, der ein EU-kompatibles Standardmodell und einen einfacheren Schweizer Regulierungsstandard für inländische Dienstleistungen zu Wahl stellt. Sodann sollten sich die regulatorischen Anforderungen in der Schweiz an den Banken der Kategorie 3 und 4 orientieren und lediglich ergänzende Regeln für Gross- und andere systemrelevante Banken sowie Ausnahmen für kleine

Banken definiert werden, anstatt dass die Regeln für Grossbanken – in angepasster Form – auf alle anderen anzuwenden sind.

Da gerade in einem dynamischen Umfeld die Ausarbeitung und Wirkungsweise weiterer Regulierungen an Grenzen stossen, muss das Verhalten der einzelnen Marktteilnehmer verstärkt in den Fokus gelangen. Von ihnen sind risikobewusstes, faires und nachhaltiges Verhalten und die freiwillige Einhaltung gewisser Grenzen im Wettbewerb gefordert. Eine dafür sensibilisierte Unternehmenskultur kann sie darin unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung	III
Vorwort und Danksagung	IV
Management Summary	V
Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	5
1.1 Die Bedeutung der Banken in der Schweiz	5
1.2 Finanzstabilität und Finanzkrisen	5
1.3 Ursachen und Auswirkungen der globalen Finanzkrise ab dem Jahr 2007	6
2 Eigenmittelvorschriften	10
2.1 Einleitung	10
2.2 Regelwerk Basel III	11
2.2.1 Anrechenbare Eigenmittel	13
2.2.2 Erforderliche Eigenmittel	14
2.2.3 Risikogewichtete Aktiven	17
2.2.4 Leverage Ratio	19
2.2.5 Risikoverteilung bzw. Limitierung der Klumpenrisiken	20
2.2.6 Anforderungen für systemrelevante Banken	20
2.2.6.1 Going-Concern-Anforderungen	21
2.2.6.2 Gone-Concern-Anforderungen	23
2.3 Beurteilung	25
2.3.1 Allgemeine Beurteilung	25
2.3.2 Auswirkungen auf die Banken	27
2.3.3 Auswirkungen auf Bund, Behörden und die Volkswirtschaft	30
2.3.4 Zwischenfazit	32

3	Liquiditätsvorschriften.....	33
3.1	Einleitung	33
3.1.1	Liquidität von Banken	33
3.1.2	Notwendigkeit einer gesetzlichen Liquiditätsregulierung.....	34
3.2	Regulierung.....	34
3.2.1	Die internationalen Empfehlungen von Basel III zur Liquidität	34
3.2.2	Auswirkungen auf das Balance Sheet Management einer Bank.....	36
3.2.3	Nationale Gesetzgebung für die Regulierung der Liquidität bei Banken	37
3.2.4	Qualitative Anforderungen der Liquiditätsverordnung	38
3.3	Auswirkungen	38
3.3.1	Gesamtwirtschaftliche Kosten	38
3.3.2	Einfluss auf Nettozinsmargen.....	39
3.3.3	Effekt auf Kreditvolumen und Realwirtschaft	39
3.3.4	Standortattraktivität	39
3.4	Zwischenfazit	40
4	Einlegerschutz.....	41
4.1	Einleitung	41
4.2	Ziele und Zweck der Einlagensicherung.....	41
4.3	Dreistufiges Schutzsystem	41
4.4	Vom Einlegerschutz erfasste Vermögenswerte	43
4.5	Beitragsbemessung	44
4.6	Beurteilung des Einlegerschutzsystems in der Schweiz	45
4.6.1	Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems	45
4.7	Geplante Revision.....	46
4.7.1	Beurteilung und Kritik an der geplanten Revision	47
4.8	Zwischenfazit	49

5	Zukünftige Risiken und Handlungsmöglichkeiten	50
5.1	Unsichere Ausgangslage	50
5.1.1	Unsicherheit in der Beurteilung der bisherigen Regulierungen	50
5.1.2	Unsicherheit über die Art künftiger Krisen.....	51
5.1.3	Unsicherheit über den Zeitpunkt künftiger Krisen	51
5.1.4	Unvermeidbarkeit von Krisen.....	51
5.1.5	Neue Verunsicherungen durch FinTech	52
5.2	Neue Krisengefahren und deren Beurteilung.....	52
5.2.1	Definitionen und Kategorisierung.....	52
5.2.2	Altlasten im Euroraum	53
5.2.3	Verstaatlichung von Risiken	53
5.2.4	Tiefzinspolitik.....	54
5.2.5	Neue Kreditrisiken	55
5.2.5.1	Hypothekarkredite.....	55
5.2.5.2	Konsumkredite.....	56
5.2.6	Parabanking	56
5.2.7	Volkswirtschaftliche Klumpenrisiken	57
5.2.8	Komplexität der Regulierung	57
5.3	Digitalisierung: FinTech und Cyberrisiken	58
5.3.1	Beschreibung von FinTech.....	58
5.3.2	Risikopotenzial von FinTech.....	59
5.3.3	Nutzen von FinTech	59
5.3.4	Geschäftsrisiko für Banken.....	60
5.3.5	Regulierung von FinTech	60
5.3.6	Cyberkriminalität als Risiko	61
5.4	Umgang mit Gross- und Restrisiken.....	62

5.4.1	Grenzen der Regulierung	62
5.4.2	Zielkonflikte und Dilemmata der Regulierung	62
5.4.2.1	Einleitung.....	62
5.4.2.2	Differenzierung versus Komplexität	62
5.4.2.3	Differenzierung versus Wettbewerbsneutralität.....	63
5.4.2.4	Selbstregulierung versus staatliche Gesetzgebung.....	63
5.4.2.5	Regulierung versus Innovation.....	64
5.4.2.6	Harmonisierung versus Handlungsspielräume.....	64
5.4.3	Marktwirtschaftliche Prinzipien	64
5.4.4	Sandbox als Lösungsansatz.....	65
5.4.5	Monitoring und Frühwarnsysteme	65
5.4.6	Governance und geplante Einbindung des Staates.....	66
5.4.7	Internationale Abwicklung.....	66
6	Fazit	67
	Literatur- und Quellenverzeichnis	69
	Abbildungsverzeichnis.....	79
	Tabellenverzeichnis.....	80
	Abkürzungsverzeichnis.....	81
	Anhang.....	84
-	Anhang 1: Interview Armin Jans.....	84
-	Anhang 2: Interview János Blum	94
-	Anhang 3: Interview Daniel Zuberbühler	103
-	Anhang 4: Berechnung Liquiditätskennzahlen.....	112
o	Liquidity Coverage Ratio (LCF).....	112
o	Net Stable Funding Ratio (NSFR).....	114

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschreibt die Grundzüge der Schweizer Bankenregulierung in Bezug auf die Einlagensicherung sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen durch das Regelwerk Basel III und analysiert die Adäquanz dieser regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf die künftige Krisenresistenz der Schweizer Banken. Im Anschluss werden mögliche Herausforderungen für den Bankensektor eruiert und deren Chancen und Risiken kritisch beurteilt.

1.1 Die Bedeutung der Banken in der Schweiz

Ein gut funktionierender Finanzsektor ist eine wichtige Voraussetzung für eine prosperierende Volkswirtschaft und die effiziente Leistungsfähigkeit vieler Unternehmen. Finanzintermediäre erfüllen wichtige Funktionen, wie etwa die Abwicklung des Zahlungsverkehrs oder die Kapitalakkumulation (BAK Basel Economics AG, 2015, S. 3). Der Finanzsektor selber erwirtschaftet einen beachtlichen Teil der Schweizer Wirtschaftsleistung. Im Jahr 2016 leistete der Schweizer Finanzsektor einen Beitrag von 9.4% an das Bruttoinlandprodukt (BIP), was einem gering überdurchschnittlichen Anteil der Wertschöpfung im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften mit global wichtigen Finanzplätzen entspricht, und beschäftigte rund 4.1% der Erwerbsbevölkerung (Jans, 2018, S. 34). Die aggregierte Bilanzsumme aller Banken belief sich gemäss Jans (2018) auf CHF 3'118 Milliarden (Mrd.), was die Bedeutung des Bankensektors für die Schweiz unterstreicht (S. 35).

1.2 Finanzstabilität und Finanzkrisen

Finanzstabilität ist gemäss Jans (2018) die Fähigkeit des Finanzsystems, wesentliche volkswirtschaftliche Funktionen auch in Zeiten von Stressszenarien zu erfüllen. Wird ein Finanzsystem instabil und kann seine Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen, spricht man von einer Finanzkrise. Die Stabilität eines Bankensystems ist abhängig von

- exogenen Ursachen wie beispielsweise Rezessionen und Währungskrisen,
- von systembedingten Fehlanreizen für die Risikopolitik der Banken (Marktversagen) wie falsche Risikopolitik, Herdenverhalten, Vergütungsasymmetrie und Betrug,
- von Staatsversagen wie inadäquate Regulierung, ungenügende Aufsicht und mangelnde Kenntnisse über Systemzusammenhänge,

- und vom Ansteckungspotenzial, das eine einzelne kriselnde Bank für andere Banken darstellt, beispielsweise über den Interbankenmarkt, über Zahlungsverkehrssysteme oder einer Blockade des Geldmarktes (S. 37f.).

1.3 Ursachen und Auswirkungen der globalen Finanzkrise ab dem Jahr 2007

Die expansive Geldpolitik sowohl der US-Notenbank wie auch ausländischer Zentralbanken und die daraus folgende Niedrig-Zins-Politik führte dazu, dass sich auch einkommensschwache Privathaushalte günstig Geld leihen und sich für den Kauf einer Immobilie verschulden konnten (Taylor, 2009, S. 7). Gleichzeitig haben die steigenden Preise des US-Immobilienmarktes die Banken dazu verleitet, die Bonitätsprüfung stark zu vernachlässigen (Taylor, 2009, S. 7). Neu eingeführte Finanzinstrumente sorgten zudem dafür, dass Kredite an Schuldner mit geringer Bonität mittels mangelhafter Risikoprüfung vergeben wurden und die entsprechenden Kreditrisiken im Anschluss aus den Bankbilanzen auf den globalen Finanzmärkten veräußert wurden. Die Verbriefung bzw. das Schaffen von Wertpapieren aus Eigentumsrechten oder Forderungen führte gemäss Hellerforth (2009) zu neuen Anlagenklassen, die als Asset-Backed Securities (ABS) bezeichnet werden. Diese strukturierten und forderungsbesicherten Wertpapiere sollten die Risiken von den Krediten abtrennen und einen Verkauf nach Risikoklassen ermöglichen. Durch diese (Um-)Strukturierung wurden somit risikoreiche Kredite, sogenannte Subprime-Kredite, in Wertpapiere mit einem scheinbar vertretbaren Risiko umgewandelt. Aufgrund der zunehmenden Komplexität durch die Verbriefungstransaktionen und der Heterogenität der Produkte entstand auf dem Verbriefungsmarkt eine Informationslücke aufseiten der Käufer, wodurch die Risiken nicht mehr richtig eingeschätzt werden konnten. Der Verkauf dieser «toxischen» Wertpapiere war allerdings sehr lukrativ und es konnten hohe Gewinne erzielt werden (S. 17ff.). Der wachsende US-Markt für Immobilien ermöglichte es den Banken, die Risiken aus den Kreditgeschäften vermehrt an internationale Banken und Investoren weiterzureichen. Mitte des Jahres 2008 wurden mehr als 60% aller Hypothekenkredite in den USA verbrieft (Blanchard, 2008, S. 6). Diamond und Rajan (2009) erkannten zudem in der mangelhaften Kontrolle der Managementvergütungssysteme einen weiteren Grund dafür, dass diese riskanten Finanzprodukte ungehindert ihren Weg in die Bilanzen der internationalen Kredit- und Investmentbanken fanden. Die Vergütungssysteme honorierten insbesondere extrem risikoreiche Geschäfte - wie die Verbriefung von Krediten mit unterschiedlichen Bonitäten - die kurzfristig hohe Renditen versprachen und gepaart mit viel Fremdkapital zu hohen Eigenkapitalrenditen führten. Dabei berücksichtigten diese Vergütungssysteme qualitative und nachhaltige Messkriterien viel zu wenig (Weissenrieder, 2014, S. 214). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ausländische Banken über einen wesentlichen Anteil an verbrieften und strukturierten Wertpapieren aus den

USA verfügten, ohne über die damit verbundenen Risiken genau informiert zu sein (Hellerforth, 2009, S. 17; Blanchard, 2008, S. 6; Weissenrider, 2014, S. 214).

Die Preise der verbrieften Wertpapiere wie auch die Immobilienpreise stiegen stetig. Im Jahr 2007 erreichten die Aktienkurse ihren höchsten Stand. Als Reaktion auf diese Entwicklung erhöhte die US-Notenbank (Fed) die Leitzinsen schrittweise (Taylor, 2009, S. 7). Entgegen den ursprünglichen Erwartungen entwickelte sich nun der Immobilienmarkt aufgrund des schwächelnden Wachstums der amerikanischen Volkswirtschaft und der steigenden Hypothekarzinsen rückläufig, was sich wiederum in sinkenden Immobilienpreisen niederschlug (BIS, 2009, S. 71). Sinkende Immobilienpreise reduzierten das durchschnittliche Haushaltsvermögen und die Immobilienkäufer schränkten daraufhin ihren Konsum ein. Von Mitte 2007 bis Ende 2008 reduzierte sich das Nettovermögen der Privathaushalte in den USA um rund 20%. Dies förderte einen weiteren wirtschaftlichen Abschwung in den USA (BIS, 2009, S. 71). Immobilieneigentümer waren nicht mehr in der Lage, ihren Kreditverpflichtungen nachzukommen, was zu Zwangsversteigerungen mit niedrigen Verkaufserlösen und somit zu einem weiteren Preiszerfall im Immobiliensektor führte. Durch den Verfall der Immobilienpreise stiegen die Ausfallraten für Hypothekenkredite drastisch an und die damit verbundenen Wertpapiere verloren stark an Wert (Welfens, 2009, S. 187). Dies führte dazu, dass im zweiten Quartal des Jahres 2008 insgesamt 9.1% aller Hypothekarkredite als notleidend, d.h. mit ausstehenden Raten und Rückzahlungen, eingestuft wurden (Welfens, 2009, S. 189). Während im Vergleichszeitraum lediglich 5.35% der Prime-Darlehen in Schieflage gerieten, waren es bei den Subprime-Darlehen ca. 30% (Hellerforth, 2009, S. 54). Die Banken waren nicht mehr in der Lage, die Qualität ihrer Bilanzaktiven einzuschätzen, selbst die Bankenaufsicht entdeckte die versteckten Risiken lange nicht (Hellerforth, 2009, S. 55). Auch die Deregulation und die allgemeine Tendenz, innovative Finanzprodukte aufgrund des hohen Wettbewerbes einzelner Finanzstandorte nicht stark zu regulieren, verschlimmerte die Situation (Sinn, 2009, S. 175).

Der Wertverlust der forderungsbesicherten Wertpapiere zwang die investierten Banken zu hohen Abschreibungen (Blanchard, 2008, S. 3ff.). Anfang des Jahres 2009 erreichten die Abschreibungen der Banken für forderungsbesicherte Wertpapiere und für Kreditausfälle weltweit einen Wert von über USD 1.1 Billionen bzw. EUR 873 Mrd. (Sinn, 2009, S. 189). Laut Sinn (2009) war mit 66.3% ein Grossteil dieser Verluste in den USA zu verbuchen. Die EU-Staaten hatten Abschreibungen in der Höhe von insgesamt EUR 192 Mrd. zu verkräften. Dies entsprach ca. 22% des globalen Verlustvolumens. Davon entfielen auf Grossbritannien etwa 7.8% und auf Deutschland ca. 6.9% - dicht gefolgt von der Schweiz mit 6.8% (S. 46). Setzt man das Bruttoinlandprodukt (BIP) in

Relation zu den Abschreibungen, musste die Schweiz das im Verhältnis grösste Abschreibungsvolumen aller OECD-Länder verkraften (Sinn, 2009, S. 190). Die USA wiesen mit 5.4% einen vergleichsweise moderaten Wert auf (Sinn, 2009, S. 191).

Die grossen Verluste führten einerseits zur Insolvenz bzw. zur Verstaatlichung renommierter Banken und Versicherungen, andererseits zu einer Krise des Aktienmarktes, in deren Folge sich die Indizes halbierten (Sinn, 2009, S. 193). Auch in der Schweiz realisierten die beiden Grossbanken UBS und Credit Suisse aufgrund der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten - insbesondere durch die US-Subprime-Obligationen und den Konkurs von Lehman Brothers - hohe Verluste (Jans, 2018, S. 47). Während die CS am Markt genügend neues Eigenkapital beschaffen konnte, benötigte die UBS im Herbst 2008 ein zusätzliches Rettungspaket in Form einer Kapitalbeteiligung des Bundes über CHF 6 Mrd. sowie die Auslagerung von illiquiden Aktiven im Wert von rund CHF 44 Mrd. in eine separate „Bad Bank“ unter der Kontrolle der Schweizerischen Nationalbank (SNB) (Jans, 2018, S. 47f.).

Gemäss Jans (2018) breitete sich die Finanzkrise über Vermögensverluste sowie über den Rückgang des Welthandels und der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen auf die Weltwirtschaft aus. Sie führte zwei Jahre später zu einer starken, globalen Rezession. In der Schweiz sank das reale BIP um 2% gegenüber dem Jahr 2008. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 2008 bis 2010 um 1.2%. Die vielschichtigen Folgen der letzten Finanzkrisen zeigen, dass eine wirksame Krisenprävention von grosser Bedeutung ist (S. 42f.).

Die Finanzkrise lässt sich gemäss Jans (2018) zusammengefasst aus einer Kombination von Markt- und Staatsversagen erklären. Die Banken waren stark fremdfinanziert und verfügten über unzureichende Liquiditätspolster. Sie gingen sowohl bei Geldanlagen wie auch bei der Kreditvergabe - vor allem für Immobilien - zu grosse Risiken ein. Viele Finanzinstitute beteiligten sich zudem an der Verbriefung von Hypotheken, die schliesslich dazu führte, dass die Anleger die Bonität der Wertschriften nicht mehr beurteilen konnten, wodurch Papiere mit geringer Bonität vermarktet und die Risiken weltweit gestreut wurden. Des Weiteren gab es eine hohe gegenseitige Anhängigkeit der Banken - insbesondere zwischen systemrelevanten Instituten. Zudem waren die regulatorischen Eigenmittelanforderungen quantitativ und qualitativ mangelhaft, weshalb die Banken nur geringe Verluste verkraften konnten. International abgestimmte Liquiditätsanforderungen waren im Jahr 2007 erst in Vorbereitung, denn die Kenntnisse der Aufsichtsbehörden über Systemzusammenhänge waren ungenügend. Hinzu kommt, dass die Geldpolitik spätestens ab dem Jahr 2005

zu expansiv war. Die tiefen Zinssätze führten zu einer stark erhöhten Kreditnachfrage. Diese starke Kreditnachfrage - gepaart mit einer grosszügigen und nicht risikogerechten Kreditpolitik - führte zu „Preisblasen“ auf den Immobilien- und Finanzmärkten. Die riesigen Verluste, die schliesslich weltweit auf den Wertschriften für Subprime-Hypotheken und danach auf Hypothekarkrediten realisiert wurden, führten zu einer globalen Finanzkrise (S. 41f.).

2 Eigenmittelvorschriften

2.1 Einleitung

Banken benötigen Eigenkapital, um sicherzustellen, dass ihre Verbindlichkeiten auch bei einem Wertverlust ihrer Aktiven gedeckt sind (Passardi & Jans, 2018, S. 181). Die Schweizer Banken sind gemäss Art. 4 BankG sowie der darauf basierenden Verordnung und Rundschreiben der FINMA verpflichtet, angemessene Eigenmittel zu halten und damit den im Art. 1 der Eigenmittelverordnung (ERV) geforderten Schutz der Gläubiger sowie die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Die Vorschriften der ERV definieren dabei die Höhe der Eigenmittel, die Institute halten müssen, um ihre Verlustrisiken - namentlich Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenpartei-bezogene Risiken und operationelle Risiken - angemessen zu unterlegen (Passardi & Jans 2018, S. 181).

Die im Jahr 2007 ausgebrochene, globale Finanzkrise konnte weder durch die damals geltenden Eigenmittelbestimmungen (Basel II) noch durch die Finanzmarktaufsicht verhindert werden. Deshalb haben der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) und das Financial Stability Board (FSB) im Auftrag der G-20-Staaten bereits im Jahr 2009 neue Standards für Eigenmittel und Liquidität sowie neue Regeln für die Abwicklung von global systemrelevanten Grossbanken entwickelt (Jans, 2018, S. 29). Die neuen Standards werden allgemein als Regelwerk Basel III bezeichnet und bezwecken die vorsorgliche Stabilisierung des internationalen Bankensystems. Die verschärften Regeln sollen sicherstellen, dass künftige Finanzkrisen ohne relevante volkswirtschaftliche Schäden gemeistert werden.

Die neuen Standards wurden im Schweizer Recht zügig verankert (Jans, 2018, S. 51). Ein zentraler Aspekt des Regelwerks Basel III ist gemäss Jans (2018) die Erhöhung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Eigenmittel in Relation zu den risikogewichteten Aktiven (RWA), die bis zum 1. Januar 2019 umzusetzen sind und mit der Revision des Bankengesetzes und der zugehörigen Verordnung am Anfang des Jahres 2013 eingeführt wurden. Ein weiterer Kernpunkt sind die zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittel der global systemrelevanten Banken, die mit der Revision der ERV per 1. Juli 2016 umgesetzt wurden (S. 52).

Nach langen Verhandlungen hat der BCBS die Reform des Regelwerks Basel III Ende des Jahres 2017 abgeschlossen. Einer der Kernaspekte der Reform war die Begrenzung der bankinternen Modelle zur Berechnung der RWA. Mit der Einführung eines „Output Floors“ wurde nun sichergestellt, dass der durch interne Modelle berechnete Kapitalbedarf der Banken nicht unter 72.5% des

Wertes liegt, der von den Standardmodellen (Standardansatz) des Basel III-Rahmens berechnet wird (Müller, 2017b, Abs. 2 und Abs. 4). Dieser letzte Reformschritt wurde in der Bankbranche oft als Basel IV bezeichnet und soll gemäss dem Bericht zur Finanzstabilität der SNB (2017) die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten der einzelnen Banken verbessern (S. 4). Die Umsetzung der neuen Regeln durch die Schweizer Behörden - mit oder ohne „Swiss Finish“ - ist noch pendent. Die überarbeiteten Standards treten aber ab 1. Januar 2022 in Kraft und werden über einen Zeitraum von fünf Jahren stufenweise eingeführt.

2.2 Regelwerk Basel III

Aufgrund der jüngsten Finanzkrise veröffentlichte der BCBS das Reformpaket Basel III mit dem Ziel, die Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften zu stärken und damit die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen. Der BCBS ist gemäss FINMA (ohne Erscheinungsdatum) die weltweit wichtigste, normgebende Instanz für die Regulierung von Banken. Er dient dem Informationsaustausch und bezweckt die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden. Des Weiteren dient er dem Erlass von Mindeststandards und Richtlinien. Er setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken und der Aufsichtsbehörden zusammen. Die Schweiz wird dabei durch die FINMA und die SNB vertreten (Abs. 2). Die internationalen Standards des BCBS legen das sogenannte 3-Säulen-Konzept im Bereich der Eigenmittel fest, welches von der Schweiz in nationales Recht übernommen wurde (FINMA, 2013, S. 1):

Säule 1 Eigenmittel-Mindestanforderungen	Säule 2 Aufsichtsrechtliche Überprüfung	Säule 3 Offenlegungsvorgaben
Einheitliche Berechnung von Kreditrisiken, Marktrisiken und operationellen Risiken	Abdeckung institutsspezifischer Risiken: Grösse, Komplexität, Geschäftsstrategie	Marktdisziplin durch erhöhte Transparenz

Abbildung 1: 3-Säulen Konzept.

Säule 1 stellt Mindestanforderungen, die für alle Banken unabhängig von Grösse oder Risiko gelten. Darin werden die anrechenbaren Eigenmittel und die Ansätze zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit-, Markt- sowie operationelle Risiken definiert. Weitere Elemente sind der antizyklische Kapitalpuffer und die Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) (FINMA, 2013, S. 1).

Säule 2 beinhaltet den Überwachungsprozess und das Risikomanagement. Sie ermöglicht es den Aufsichtsbehörden, zusätzliche Eigenmittel abhängig vom individuellen Risikoprofil einer Bank zu

fordern. Wenn eine Bank zum Beispiel grosse Zinsänderungsrisiken eingeht oder eine riskante Geschäftsstrategie verfolgt, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese Risiken mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden (FINMA, 2013, S. 1).

Säule 3 enthält Vorschriften zu Offenlegung und Transparenz, um die Vergleichbarkeit zu fördern und die „Disziplin“ der Marktteilnehmer zu erhöhen (FINMA, 2013, S. 1).

Basel III wurde in der Schweiz über die Anpassung der ERV sowie der darauf abstützenden FINMA-Rundschreiben umgesetzt. Die Vorschriften traten im Jahr 2013 in Kraft und sollen bis Ende 2018 umgesetzt werden (FINMA, ohne Erscheinungsdatum, Abs. 5). Die letzte Basel III-Reform wurde Ende 2017 durch den BCBS mit Übergangsfristen bis zum Jahr 2027 verabschiedet. Die Finalisierung vom Basel III-Reformpaket wurde in der Schweiz begrüsst. Allerdings fordert die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) eine umsichtige Umsetzung ohne „Swiss Finish“ (SBVg, 2017, S. 1).

Abbildung 2 zeigt eine aktuelle, inhaltliche Übersicht der Reformen des Regelwerks Basel III in Bezug auf das Eigenkapital (BIS, ohne Erscheinungsdatum):

Basel Committee on Banking Supervision reforms – Basel III

Strengthens microprudential regulation and supervision, and adds a macroprudential overlay that includes capital buffers

Capital						
		Pillar 1		Pillar 2	Pillar 3	
		Capital	Risk coverage	Containing leverage	Risk management and supervision	Market discipline
All Banks	<p>Quality and level of capital</p> <ul style="list-style-type: none"> Raising minimum common equity to 4.5% of risk-weighted assets, after deductions. A capital conservation buffer comprising common equity of 2.5% of risk-weighted assets brings the total common equity standard to 7%. Constraints on a bank's discretionary distributions will be imposed when it falls into the buffer range. A countercyclical buffer within a range of 0–2.5% comprising common equity will apply when credit growth is judged to result in an unacceptable build-up of systematic risk. <p>Capital loss absorption at the point of non-viability Allowing capital instruments to be written off or converted to common shares if the bank is judged to be non-viable. This will reduce moral hazard by increasing the private sector's contribution to resolving future banking crises.</p>	<p>Revisions to the standardised approaches for calculating</p> <ul style="list-style-type: none"> credit risk; market risk; credit valuation adjustment risk; and operational risk <p>mean greater risk-sensitivity and comparability.</p> <p>Constraints on using internal models aim to reduce unwarranted variability in banks' calculations of risk-weighted assets.</p> <p>Counterparty credit risk More stringent requirements for measuring exposure; capital incentives to use central counterparties for derivatives; a new standardised approach; and higher capital for inter-financial sector exposures.</p> <p>Securitisations Reducing reliance on external ratings, simplifying and limiting the number of approaches for calculating capital charges and increasing requirements for riskier exposures.</p> <p>Capital requirements for exposures to central counterparties (CCPs) and equity investments in funds to ensure adequate capitalisation and support a resilient financial system.</p> <p>A revised output floor, based on Basel III standardised approaches, limits the regulatory capital benefits that a bank using internal models can derive relative to the standardised approaches.</p>	<p>A non-risk-based leverage ratio including off-balance sheet exposures is meant to serve as a backstop to the risk-based capital requirement. It also helps contain system-wide build-up of leverage.</p>	<p>Supplemental Pillar 2 requirements address firm-wide governance and risk management, including the risk of off-balance sheet exposures and securitisation activities, sound compensation practices, valuation practices, stress testing, corporate governance and supervisory colleges.</p> <p>Interest rate risk in the banking book (IRRBB) Extensive guidance on expectations for a bank's IRRBB management process; enhanced disclosure requirements; stricter threshold for identifying outlier banks; updated standardised approach.</p>	<p>Revised Pillar 3 disclosure requirements Consolidated and enhanced framework, covering all the reforms to the Basel framework. Introduces a dashboard of banks' key prudential metrics.</p>	
	SIBs	<p>The Committee identifies global systemically important banks (G-SIBs) using a methodology that includes both quantitative indicators and qualitative elements. In addition to meeting the Basel III risk-based capital and leverage ratio requirements, G-SIBs must have higher loss absorbency capacity to reflect the greater risks that they pose to the financial system. The Committee also developed principles on the assessment methodology and the higher loss absorbency requirement for domestic systemically important banks (D-SIBs).</p>				

Abbildung 2: Die Reformen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Im Regelwerk Basel III werden die Minimalanforderungen an die Eigenmittel im Verhältnis zu den RWA (siehe Ziff. 2.2.3 Risikogewichtete Aktiven) definiert. Gemäss Art. 15 ERV bildet grundsätzlich der nach FINMA-Rechnungslegungsvorschriften erstellte Abschluss aufgrund von FINMA-Rundschreiben 2015/01 „Rechnungslegung Banken“ die Basis für die Berechnung der im Eigenmittelnachweis aufgeführten anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel (Passardi & Jans, 2018, S. 182).

2.2.1 Anrechenbare Eigenmittel

Gemäss Art. 20 ERV müssen die Eigenmittel vollständig einbezahlt oder betriebsintern generiert sein. Die anrechenbaren Elemente des Eigenkapitals setzen sich gemäss der ERV aus dem Kern- und dem Ergänzungskapital zusammen (Passardi & Jans, 2018, S. 182f.):

- Kernkapital (Tier 1-Kapital, T1), aufgeteilt in hartes und zusätzliches Kernkapital

- Hartes Kernkapital / Common Equity Tier 1-Kapital (CET1-Kapital):

Das CET1-Kapital umfasst

- einbezahltes Gesellschaftskapital,
- offene Reserven,
- Reserven für allgemeine Bankrisiken,
- Gewinnvortrag.

Im Verlustfall fängt in erster Linie das CET1-Kapital die Verluste auf.

- Zusätzliches Kernkapital / Additional Tier 1-Kapital (AT1-Kapital):

Zum AT1-Kapital gehören wandelbare Anleihen (d.h. Fremdkapital), die bei Eintritt von vorab festgelegten Voraussetzungen ohne Rückzahlung automatisch ausgebucht oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden. Eine Wandlung oder Ausbuchung findet gemäss Art. 27 ERV spätestens bei Unterschreitung einer Quote von 5.125% des harten Kernkapitals statt. Zum AT1-Kapital gehören insbesondere Contingent Convertible Bonds (CoCos).

- Ergänzungskapital (Tier 2-Kapital, T2)

Tier 2-Kapital umfasst Fremdkapital, das besondere Einschränkungen bei der Rückzahlung aufweist. Dazu gehören vor allem nachrangige Anleihen mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, welche an bestimmte Vorschriften nach Art. 30 ERV gebunden sind.

2.2.2 Erforderliche Eigenmittel

Gemäss Art. 41 ERV setzen sich die erforderlichen Eigenmittel aus

- den Mindesteigenmitteln,
- dem Eigenmittelpuffer,
- dem antizyklischen Puffer,
- dem erweiterten antizyklischen Puffer und
- den zusätzlichen Eigenmitteln

zusammen.

Die Schweizer Rechtsprechung hat die Eigenmittelvorschriften mit einem „Swiss Finish“ umgesetzt. Schweizer Banken müssen deshalb abhängig von ihrer Grösse und Bedeutung neben den Minimalanforderungen nach dem internationalen Regelwerk Basel III zusätzliche Eigenmittelanforderungen erfüllen (Passardi & Jans, 2018, S. 184).

Um die Eigenmittelanforderungen transparent zu gestalten, werden die Zuschläge der Säule 2 gemäss der Bankenverordnung (Art. 2 Abs. 2 BankV sowie Anhang 3 BankV) nach den Kriterien

- Bilanzsumme,
- verwaltetes Vermögen,
- privilegierte Einlagen und
- erforderliche Mindesteigenmittel

festgelegt (FINMA, 2013, S. 2). Die beaufsichtigten Institute werden anhand dieser Kriterien in fünf Kategorien eingeteilt, wobei sie mindestens drei Kriterien erfüllen müssen (FINMA, 2013, S. 2):

Kategorisierung der Banken gemäss Anhang 3 BankV

Kriterien (in CHF Mrd.)	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5
Bilanzsumme	≥ 250	≥ 100	≥ 15	≥ 1	< 1
Verwaltete Vermögen	≥ 1000	≥ 500	≥ 20	≥ 2	< 2
Privilegierte Einlagen	≥ 30	≥ 20	≥ 0.5	≥ 0.1	< 0.1
Mindesteigenmittel	≥ 20	≥ 2	≥ 0.25	≥ 0.05	< 0.05

Tabelle 1: Kategorisierung der Banken.

Gemäss Art. 42 ERV müssen Banken in allen Kategorien einheitliche Mindesteigenmittel von 8% der gewichteten Positionen halten. Davon sind mindestens 4.5% in Form von hartem Kernkapital (CET1) und insgesamt mindestens 6% in Form von Kernkapital (T1) zu halten. Der Rest kann

durch T2-Kapital erfüllt werden. Diese Anforderung gilt unabhängig von der Grösse der Bank (Passardi & Jans, 2018, S. 185).

Die Höhe des Eigenmittelpuffers gemäss Art. 43 Abs. 1 ERV ist abhängig von der Kategorisierung der Bank aufgrund ihres wirtschaftlichen Risikoprofils, der Geschäftstätigkeit, der Komplexität und der systemischen Bedeutung (Passardi & Jans, 2018, S. 185). Der Eigenmittelpuffer entspricht der Differenz zwischen der Gesamteigenmittelquote gemäss Anhang 8 ERV und den Mindesteigenmitteln.

Eigenmittelquoten der Schweizer Banken gemäss Anhang 8 ERV

(in % der risikogewichteten Positionen, ohne antizyklischen Puffer und ohne FINMA-Zuschläge für systemrelevante Banken)

Kategorie (Anhang 3 BankV)	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5
Mindesteigenmittel	8.0%	8.0%	8.0%	8.0%	8.0%
davon CET1	4.5%	4.5%	4.5%	4.5%	4.5%
davon min. AT1	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
davon min. T2	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%	2.0%
Eigenmittelpuffer	4.8%	4.8%	4.0%	3.2%	2.5%
davon CET1	3.7%	3.7%	3.3%	2.9%	2.5%
davon min. AT1	0.5%	0.5%	0.3%	0.1%	0.0%
davon min. T2	0.6%	0.6%	0.4%	0.2%	0.0%
Gesamteigenmittelquote	12.8%	12.8%	12.0%	11.2%	10.5%
Interventionsstufe		11.5%	11.0%	10.5%	10.5%

Tabelle 2: Eigenmittelquoten der Schweizer Banken.

Die Eigenmittelquoten beziehen sich nicht auf die bilanzierten, sondern auf die risikogewichteten Aktiven, welche häufig tiefer als die effektiv ausgewiesenen Bilanzsummen in der Finanzbuchhaltung sind (Passardi & Jans, 2018, S. 184). Bei Unterschreitung der Interventionsstufen werden gemäss FINMA-Rundschreiben 2011/2 RZ 20 sofort aufsichtsrechtliche Schritte ausgelöst. Die Gesamteigenmittelquoten für Banken der Kategorien 3 bis 5 sehen somit wie folgt aus:

Gesamteigenmittelquote (Anhang 8 ERV)

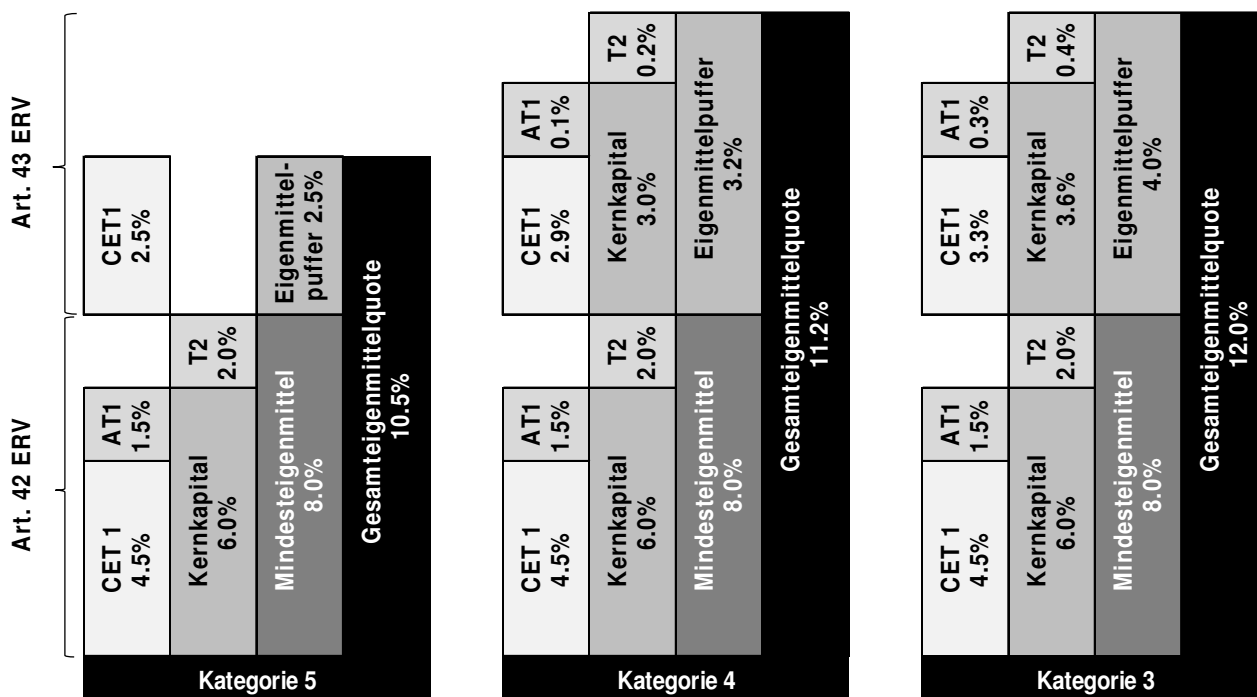


Abbildung 3: Gesamteigenmittelquote nach Kategorie.

Systemrelevante Banken haben zusätzlich zum dritten Titel der ERV die höheren Bestimmungen des fünften Titels der ERV einzuhalten (siehe Ziff. 2.2.6 Anforderungen für systemrelevante Banken). Der Bundesrat kann gemäss Art. 44 Abs. 1 ERV auf Antrag der SNB die Einführung eines antizyklischen Puffers von maximal 2.5% gewisser risikogewichteter Aktiven beschliessen. Der Puffer beabsichtigt, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors gegenüber den Risiken eines übermässigen Kreditwachstums zu stärken und einem übermässigen Kreditwachstum entgegenzuwirken. Ende September 2013 wurde der antizyklische Kapitalpuffer erstmals aktiviert und auf 1% der direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland festgelegt (Passardi & Jans, 2018, S. 186). Ende Juni 2014 erfolgte eine Erhöhung auf 2%, wodurch der Entwicklung des Hypothekenmarktes für Wohnliegenschaften Rechnung getragen wurde (Passardi & Jans, 2018, S. 186). Gemäss Art. 44 Abs. 1 ERV ist der antizyklische Kapitalpuffer in Form von hartem Kernkapital (CET1) zu halten, weshalb inländisch orientierte Retailbanken aufgrund des grossen Gewichts der Hypothekarkredite in ihrer Bilanz relativ mehr Eigenmittel für den antizyklischen Kapitalpuffer aufbringen müssen als Grossbanken (Passardi & Jans, 2018, S. 186).

2.2.3 Risikogewichtete Aktiven

Je risikoreicher eine Position, desto höher ist ihre Risikogewichtung. Eine hohe Risikogewichtung wiederum erfordert eine stärkere Unterlegung der Position mit Eigenkapital. Basel III sieht für die verschiedenen Risikokategorien jeweils einen Basis- oder Standardansatz sowie Modellansätze vor, die zwar aufwändiger sind, aber meist auch zu tieferen RWA führen. Gemäss Buchs und Scheffler (2018) werden folgende Berechnungsansätze zur Bestimmung der RWA unterschieden, wobei die Modellmethoden eine Bewilligung durch die FINMA erfordern (S. 208f.):

	Basisansatz	Modellansatz
Kreditrisiko	<p>SA-BIZ (Art. 63 - 75 ERV): Internationaler Standardansatz: Die RWA der Kreditpositionen werden aufgrund ihrer Art, Dauer und (externer) Ratings bestimmt.</p> <p>SA-CH: Der Schweizer Standardansatz lief per 31.12.2017 aus.</p>	<p>F-IRB (Art. 77 ERV): Einfacher, auf internen Ratings basierender Modellansatz: Die Schätzung der Kreditausfallwahrscheinlichkeit (PD) sowie die Verlustquote beim Kreditausfall (LGD) werden durch die Bank selbst bestimmt.</p> <p>A-IRB (Art. 77 ERV): Fortgeschrittener, auf internen Ratings basierender Modellansatz: Die Bank stützt sich vollumfänglich auf eigene Schätzungen der Parameter EAD, PD und LGD ab.</p>
Markt- risiko	<p>De-minimis-Ansatz (Art. 83 ERV): Banken, die bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die Mindesteigenmittel für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel im Handelsbuch mit einem erleichterten Verfahren berechnen.</p> <p>Standardansatz (Art. 84 - 87 ERV): Zur Bestimmung der RWA werden die Nettositionen mit dem Faktor 12.5 multipliziert. Bei Zinsänderungsrisiken erfolgt noch eine Gewichtung nach Ratingklasse und Restlaufzeit.</p>	<p>Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88 ERV): Institutspezifischer Modellansatz: Die Berechnung der RWA erfolgt auf Basis des Value-at-Risk (VaR) und einem Konfidenzniveau von 99%.</p>
Operationelles Risiko	<p>Basisindikatoransatz (Art. 92 ERV): Die Mindesteigenmittel entsprechen 15% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens (Ertragsindikatoren) der letzten drei Jahre, multipliziert mit dem Faktor 12.5.</p> <p>Standardansatz (Art. 93 ERV): Die Mindesteigenmittel berechnen sich aus der Multiplikation des Bruttoeinkommens für acht Geschäftsbereiche mit einem Betafaktor zwischen 12% und 18% sowie der anschliessenden Multiplikation mit 12.5.</p>	<p>Advanced Measurement Approach AMA (Art. 94 ERV): Institutspezifischer Modellansatz: Die RWA werden mittels eines OpRisk VaR bestimmt, der mit 12.5 multipliziert wird.</p>
Gegenpartei- risiko	<p>Standardansatz (Art. 57 ERV): Zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten wird die Summe aus den aufsichtsrechtlich festgelegten Wiederbeschaffungskosten und dem Betrag des potenziellen künftigen Wertanstiegs mit dem Faktor 1,4 multipliziert.</p>	<p>Expected Positive Exposure-Modellmethode (Art. 59 ERV): Hier werden die Kreditäquivalente mit dem EPE-Faktor (durchschnittlicher erwarteter Verlust; mindestens 1.2) multipliziert um zum Kreditäquivalent zu gelangen.</p>

Abbildung 4: Berechnungsansätze zur RWA-Bestimmung.

Obwohl bankinterne Risikoberechnungsmodelle oft zu tieferen RWA führen, haben sich in der Schweiz bisher nur wenige Banken für die Verwendung von Modellansätzen entschieden. Gemäss Buchs und Scheffler (2018) sind Modellansätze zwar präziser, führen aufgrund von tieferen RWA zu geringeren Kapitalkosten und ermöglichen eine Verfeinerung des Pricings, was zu einer besseren Allokation der Kapitalressourcen führt. Allerdings sind die Kosten für Entwicklung, Validierung, Einführung und regelmässige Überarbeitung der Modelle hoch und das Modellrisiko nicht zu unterschätzen. Zudem geht der regulatorische Trend hin zu mehr Standardisierung in der Messung der RWA (S. 213ff.). Die FINMA hat bereits Ende 2012 institutsspezifische Multiplikatoren eingeführt, mit denen bankintern berechnete Risikogewichte multipliziert werden müssen, um eine angemessene Kapitalisierung der entsprechenden Portfolios zu gewährleisten. Zudem besagt ein Modellmoratorium, dass bankseitig beantragte Modelländerungen nicht genehmigt werden, wenn sie zu materiell tieferen Risikogewichten führen. Und schliesslich müssen Banken heute die Unterschiede zwischen den Berechnungen nach Standardansatz und den internen Modellen in qualitativer Form offenlegen (FINMA, 2015, S. 3).

All diesen Bestrebungen zum Trotz ist die Variabilität der RWA bei der Verwendung von Modellansätzen hoch. Mit der Einigung auf einen „Output Floor“ ab dem Jahr 2022 mit Übergangsfristen bis zum Jahr 2027 hat der BCBS inzwischen sichergestellt, dass der durch interne Modelle berechnete Kapitalbedarf der Banken nicht unter 72.5% des Wertes liegt, der von den Standardmodellen berechnet wird (Müller, 2017b, Abs. 2 und Abs. 4). Es bleibt abzuwarten, wie die neuen Standards in der Schweiz umgesetzt werden.

Zurzeit wehren sich die Schweizer Banken zudem gegen den geplanten Expected Loss-Ansatz, bei dem die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Bankenbereich neu auf der Basis von erwarteten Verlusten erfolgen sollen. Dabei unterscheidet man zwischen dem erwarteten Verlust (Expected Loss, EL) und dem unerwarteten Verlust (Unexpected Loss, UL). Der EL ist gemäss Buchs und Scheffler (2018) der erwartete, mittlere Verlust, der in der Preisgestaltung berücksichtigt und von der Bank problemlos tragbar ist, während der UL dem maximalen, zusätzlich möglichen Verlust entspricht (S. 205):

$$\text{EL} = \text{Exposure at Default EAD} \cdot \text{Loss Given Default LGD} \cdot \text{Probability of Default PD}$$

Der erwartete Verlust eines Einzelkredits (EL) berechnet sich somit aus der erwarteten Höhe der Forderung zum Zeitpunkt des Kreditausfalls (EAD), multipliziert mit der Verlustquote beim Kreditausfall (LGD) sowie mit der Kreditausfallwahrscheinlichkeit (PD). Der EL eines Kreditportfolios entspricht der Summe der einzelnen EL-Werte (Buchs & Scheffler, 2018, S. 206). Die Einführung des EL-Ansatzes soll im Rahmen einer neu zu schaffenden FINMA-Rechnungslegungsverordnung er-

folgen, die Mitte 2018 in Anhörung gegeben wird. Die FINMA signalisiert Bereitschaft für eine verhältnismässige Umsetzung, indem sie Erleichterungen für Banken der Kategorien 4, 5 sowie der Kategorie 3 (ohne IRB-Ansatz) vorsieht. Allerdings sehen die betroffenen Banken der Kategorien 2 bis 5 keine Notwendigkeit für einen Systemwechsel und befürchten zudem ein negatives Kosten/Nutzen-Verhältnis. Sie fordern weiterhin eine optionale Einführung des EL-Ansatzes (VSKB, 2017, S. 1ff.). Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist noch offen.

2.2.4 Leverage Ratio

Die Leverage Ratio ist eine Quote für die Höchstverschuldung und Bestandteil der Säule 1 des Regelwerks Basel III. Gemäss Passardi und Jans (2018) ist sie eine Alternative zu risikogewichteten Messgrössen und soll die Funktion eines Sicherheitsnetzes erfüllen, indem sie gewährleistet, dass alle Positionen risikounabhängig mit einem Minimum an Eigenmitteln unterlegt werden müssen (S. 189). Die Kennzahl wird gemäss FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“ definiert als das anrechenbare Kernkapital dividiert durch das Gesamtengagement und wird in Prozent ausgedrückt:

$$\frac{\text{Kernkapital}}{\text{Gesamtengagement}}$$

Das Kernkapital entspricht dem T1-Kapital. Zum Gesamtengagement zählen neben der Summe aller Aktiven auch Ausserbilanzpositionen wie Eventualverpflichtungen und Kreditzusagen, wobei spezielle Regeln für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten (Passardi & Jans, 2018, S. 189).

Gemäss den Offenlegungsvorschriften in FINMA-Rundschreiben 2016/1 müssen alle Banken in der Schweiz über ihre Leverage Ratio Bericht erstatten. Obwohl die Höchstverschuldungsquote bereits seit längerem im Rahmen einer Testphase ermittelt wird, gilt gemäss Art. 46 ERV erst seit 1. Januar 2018 ein Schwellenwert in Höhe von 3% der ungewichteten Positionen, d.h. das Kernkapital einer Bank muss mindestens 3% des Gesamtengagements ausmachen. Für systemrelevante Banken gelten dabei spezielle Vorschriften (siehe Ziff. 2.2.6 Anforderungen für systemrelevante Banken). Seit Jahresbeginn gelten somit erstmals für alle Banken gleichzeitig risikogewichtete und absolute Kapitalanforderungen, wodurch die Optimierung der Risikogewichtung eingeschränkt wird. Allerdings erfüllten fast alle Banken die 3%-Vorgabe bereits, weshalb ihre Einführung kaum Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Schweizer Banken hatte (EFD, 2017b, S. 4).

2.2.5 Risikoverteilung bzw. Limitierung der Klumpenrisiken

Ab 1. Januar 2019 sollen zudem die Basel III-Regeln zur Risikoverteilung in nationales Recht überführt werden. Sie wurden während der Vernehmlassungsphase durch die Bankbranche stark kritisiert und in der Folge teilweise überarbeitet. Die neuen Vorgaben limitieren die Klumpenrisiken am Kernkapital, um eine ausreichende Kundendiversifikation sicherzustellen, d.h. Grosskreditpositionen dürfen künftig noch maximal 25% des Kernkapitals (T1) statt des Gesamtkapitals betragen (EFD, 2017b, S. 4). Damit darf gemäss EFD (2017b) nur noch das verlusttragende Kapital als Bemessungsgrundlage für die Limitierung verwendet werden und nicht noch zusätzlich das Ergänzungskapital. Systemrelevante Institute untereinander dürfen Ausleihungen nur noch bis zu einer Schwelle von 15% tätigen. Auch die von den Banken eingegangenen Risiken gegenüber einem Pfandbriefinstitut dürfen künftig bei einer Gewichtung von 10% die Obergrenze von 25% des T1-Kapitals nicht mehr überschreiten (S. 18). Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der ERV des EFD (2017b) sehen die Basler Standards zusätzlich Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde für Grossrisiken ab 10% des Kernkapitals vor. Zudem sind die 20 grössten, eingegangenen Risiken regelmässig zu melden - unabhängig davon, ob diese die Schwelle von 10% des Kernkapitals überschreiten und damit ein Klumpenrisiko darstellen oder nicht (S. 17). Die neuen Regeln stellen eine Verschärfung dar, so dass besonders Banken mit einer dünnen Eigenmittelausstattung künftig kleinere Klumpenrisiken eingehen können bis die Obergrenze von 25% erreicht ist (EFD, 2017b, S. 18).

2.2.6 Anforderungen für systemrelevante Banken

Systemrelevante Banken sind gemäss Art. 7 BankG Institute, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würde. Die Anforderungen an systemrelevante Banken bezwecken, die von ihnen ausgehenden Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu vermindern, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen - wie beispielsweise das Einlage- und Kreditgeschäft sowie den Zahlungsverkehr - zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Die Minimalanforderungen an die Eigenmittel von international aktiven Banken im Rahmen von Basel III genügen nicht für systemrelevante Banken. Gemäss Passardi und Jans (2018) haben das BCBS und das FSB zusätzliche Anforderungen für global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Financial Institutions, G-SIFI) festgelegt. Das FSB publiziert jährlich eine Liste der grössten global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks, G-SIB). Die Aufnahme in die Liste erfolgt anhand der Kriterien Grösse, grenzüberschreitende Aktivitäten, Vernetzung, Substituierbarkeit und Komplexität (S. 187). Laut Art. 124a Abs. 1 ERV orientiert sich

auch die Schweiz an dieser Klassifizierung, ob eine Bank im Sinne einer G-SIB international tätig ist.

In der Schweiz verfügt die SNB aufgrund Art. 7 bis 10 BankG über die Kompetenz, eine Bank nach Anhörung der FINMA als systemrelevant auszuweisen. Bisher wurden fünf Institutionen – die G-SIB UBS und CS sowie die national systemrelevanten Institute ZKB, die Raiffeisen Gruppe und die PostFinance – als systemrelevant definiert (Passardi & Jans, 2018, S. 187).

Die Too-Big-to-Fail-Vorschriften verpflichten systemrelevante Banken in Kapitel 3 der ERV (Art. 128 bis 131b) zur Haltung von genügend Eigenkapital, um auch bei grösseren Verlusten die Geschäftstätigkeit fortsetzen zu können. Diese Eigenmittelvorschriften werden gemäss Passardi und Jans (2018) als „Going-Concern-Anforderungen“ bezeichnet und gewährleisten die Weiterführung von Bankdienstleistungen in einer Stresssituation ohne Sanierung oder staatliche Unterstützung (S. 188). Ergänzend dazu müssen international tätige systemrelevante Banken gemäss Kapitel 4 ERV (Art. 132 und 133) zusätzliche verlustabsorbierende Eigenmittel halten, um allfällige Sanierungen, die Aufgabe nicht systemrelevanter Bereiche oder ihre Abwicklung sicherzustellen. Diese Anforderungen werden als „Gone-Concern-Anforderungen“ bezeichnet. Beide Anforderungsarten müssen sowohl in Form risikobasierter Kapitalquoten (RWA-Ansatz) als auch auf der Basis der (ungewichteten) Leverage Ratio erfüllt werden (Passardi & Jans, 2018, S. 188).

Die speziell für systemrelevante Schweizer Banken erlassenen Too-Big-to-Fail-Bestimmungen im fünften Abschnitt des BankG sind seit dem 1. März 2012 in Kraft und werden bezüglich ihrer Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken periodisch überprüft. Passardi und Jans (2018) erläutern, dass ein Bericht der Expertenkommission Brunetti aus dem Jahre 2015 höhere Anforderungen an die notwendigen Eigenmittel der Grossbanken UBS und CS auslöste, welche am 1. Juli 2016 mit Übergangsfristen bis Ende 2019 in Kraft getreten sind. Eine analoge Überprüfung der drei national systemrelevanten Banken erfolgte im ersten Quartal 2017 und bestätigte die bisherigen regulatorischen Vorschriften (S. 187). Zusätzliche Gone-Concern-Anforderungen (siehe Ziff. 2.2.6.2 Gone-Concern-Anforderungen) für diese Kategorie 2 Banken sollen allerdings ab 1. Januar 2019 in Kraft treten (EFD, 2018, S. 15).

2.2.6.1 Going-Concern-Anforderungen

Die Going-Concern-Anforderungen beinhalten gemäss Art. 128 und 129 ERV eine RWA-Quote und eine Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio). Die Eigenmittelanforderung ist für jedes Institut individuell. Sie besteht aus einer Sockelanforderung sowie aus Zuschlägen, abhängig von

Marktanteil und Bankgrösse aufgrund des Gesamtengagements. Sockelanforderung und Zuschläge ergeben zusammen die Gesamtanforderung.

Die Sockelanforderung für die RWA-Quote beläuft sich auf 12.9%. Gemäss dem Erläuterungsbericht zu Änderungen der ERV und der BankV beträgt die Gesamtanforderung für die UBS wie auch für die CS 14.3%, für Raiffeisen 13.2% und für ZKB und PostFinance 12.9% (EFD, 2016b, S. 5). Diese Gesamtanforderung besteht aus einer dauernd einzuhaltenden Minimalanforderung von 8% sowie aus einem zusätzlichen Eigenmittelpuffer.

Bei der Kapitalqualität können zur Erfüllung der RWA-Anforderungen maximal 4.3% HTCoCos – sogenannte High-Trigger Contingent Convertible Bonds – mit T1-Qualität herangezogen werden. Dabei handelt es sich gemäss Passardi und Jans (2018) meist um langfristige, nachrangige Anleihen mit festem Zinscoupon, die von Fremd- zu Eigenkapital gewandelt werden, wenn das CET1-Kapital 7% der RWA-Quote unterschreitet (S. 188). Der Rest der RWA-Anforderung muss mit hartem Kernkapital (CET1) erfüllt werden. Entsprechend müssen die systemrelevanten Schweizer Banken ab 1. Januar 2020 folgende Going-Concern-RWA-Anforderungen erfüllen:

Going-Concern-RWA-Anforderungen (ohne antizyklischen Puffer)

Going-Concern-RWA-Anforderungen (ohne antizyklischen Puffer)				14.3%	13.2%	12.9%
CET 1 4.5%	AT1 3.5%	Mindesteigenmittel 8.0%	Eigenmittelpuffer 6.3%	CET1 5.5%	AT1 0.8%	Going-Concern-Anforderungen 14.3%
CET 1 4.5%	AT1 3.5%	Mindesteigenmittel 8.0%	Eigenmittelpuffer 5.2%	CET1 4.4%	AT1 0.8%	Going-Concern-Anforderungen 13.2%
CET 1 4.5%	AT1 3.5%	Mindesteigenmittel 8.0%	Eigenmittelpuffer 4.9%	CET1 4.1%	AT1 0.8%	Going-Concern-Anforderungen 12.9%
CET 1 10.0%	T1 4.3%					CS / UBS
CET 1 8.9%	T1 4.3%					Raiffeisen
CET 1 8.6%	T1 4.3%					ZKB/PostF.

Abbildung 5: Going-Concern-RWA-Anforderungen.

Es bestehen allerdings Verfügungen der FINMA gegenüber den national systemrelevanten Banken, welche eine 10%-ige CET1-Anforderung vorsehen (Passardi & Jans, 2018, S. 189). Entsprechend beträgt die RWA-Quote (exklusive antizyklischer Kapitalpuffer) der ZKB 14% (ZKB, 2017, S. 26) und diejenige der PostFinance 14.4% (PostFinance, 2017, S. 2).

Der hohe geforderte Anteil an hartem Kernkapital (CET1) an der Gesamtanforderung rechtfertigt sich laut Passardi und Jans (2018) dadurch, dass CET1 die beste Verlustabsorptionsfähigkeit auf-

weist. Die Anforderung wird als sinnvoll und vertrauensbildend erachtet, da die CET1-Ratio – insbesondere in Krisenzeiten – vom Markt zur Beurteilung der Solvenz herangezogen wird (S. 189).

Die Sockelanforderung für die Leverage Ratio beträgt gemäss Art. 129 Abs. 2 ERV 4.5%. Dazu kommt auch hier ein Zuschlag für den Marktanteil sowie das Gesamtengagement entsprechend der Grösse der Bank. Sockelanforderung und Zuschläge ergeben zusammen die individuelle Gesamtanforderung einer Bank. Gemäss dem Erläuterungsbericht zu Änderungen der ERV und der BankV beträgt die Gesamtanforderung für UBS und CS 5.0%, für Raiffeisen 4.6% und für ZKB und PostFinance je 4.5% (EFD, 2016b, S. 5). Diese Gesamtanforderung besteht aus einer dauernd einzuhaltenden Minimalanforderung von 3% sowie aus einem zusätzlichen Eigenmittelpuffer.

Bei der Kapitalqualität können zur Erfüllung der Leverage Ratio gemäss Art. 131 lit. a ERV maximal 1.5% HTCoCos mit T1-Qualität herangezogen werden. Der Rest muss mit hartem Kernkapital (CET1) erfüllt werden. Entsprechend müssen die systemrelevanten Schweizer Banken ab 01.01.2020 folgende Going-Concern-Leverage Ratio-Anforderungen erfüllen:

Going-Concern-Leverage Ratio-Anforderungen

			5.0%	4.6%	4.5%
CET1	AT1	CET1	T1	T1	T1
2.0%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Eigenmittelpuffer	Mindesteigenmittel	Mindesteigenmittel	CET 1	CET 1	CET 1
2.0%	3.0%	3.0%	3.5%	3.1%	3.0%
Going-Concern-Anforderungen			Going-Concern-Anforderungen		
5.0%			4.5%		
CS / UBS			CS / UBS		
CET1	AT1	CET1			
1.6%	1.5%	1.5%			
Eigenmittelpuffer	Mindesteigenmittel	Mindesteigenmittel			
1.6%	3.0%	3.0%			
Going-Concern-Anforderungen					
4.6%					
Raiffeisen					
CET1	AT1	CET1			
1.5%	1.5%	1.5%			
Eigenmittelpuffer	Mindesteigenmittel	Mindesteigenmittel			
1.5%	3.0%	3.0%			
Going-Concern-Anforderungen					
4.5%					
ZKB / PostFinance					

Abbildung 6: Going-Concern-Leverage Ratio-Anforderungen.

2.2.6.2 Gone-Concern-Anforderungen

Zusätzlich zu den Going-Concern-Anforderungen müssen die G-SIB UBS und CS auch Gone-Concern-Eigenmittel halten. Damit sollen gemäss Art. 132 ERV beim Ausfall einer G-SIB eine Sanierung oder die Überführung systemrelevanter Dienstleistungen in funktionsfähige Einheiten sichergestellt werden. Die Anforderungen betragen 5% für die Leverage Ratio und 14.3% für die RWA-Quote, die noch mit individuellen Rabatten von der FINMA gesenkt werden kann (EFD, 2016b, S. 4). Going- und Gone-Concern-Anforderungen zusammen ergeben das Total des verlusttragenden Kapitals (Total Loss-Absorbing Capacity, TLAC). Die TLAC für UBS und CS beträgt je

28.6% der RWA. Dazu kommt eine Leverage Ratio von 10%. Diese beiden Institute werden damit zu den weltweit am besten kapitalisierten Banken gezählt (Passardi & Jans, 2018, S. 191).

Gone-Concern-Eigenmittel sind gemäss Art. 132 Abs. 3 ERV in Form von Bail-in-Bonds zu halten. Passardi und Jans (2018) sprechen dabei von Forderungen gegenüber der Bank, die im Sanierungsprozess abgeschrieben bzw. in Eigenmittel umgewandelt werden können. Zudem können – gemäss Art. 132 Abs. 4 ERV – Going-Concern-CoCos mit tiefem Trigger teilweise angerechnet werden (S. 191).

TLAC-Anforderungen für CS / UBS (ohne Rabatte)

RWA	CET 1 10.0%	HT-CoCos (T1) 4.3%	Bail-in-Instrumente 14.3%	28.6%
Leverage Ratio	CET 1 3.5%	HT-CoCos (T1) 1.5%	Bail-in-Instrumente 5.0%	10.0%
	Going-Concern-Kapital		Gone-Concern-Kapital	

Abbildung 7: TLAC-Anforderungen für CS/UBS.

Eine zweite Überprüfung der Too-Big-to-Fail-Bestimmungen im Jahr 2017 zeigte Handlungsbedarf für national systemrelevante Banken (Domestic Systemically Important Bank, D-SIB). Zur Sicherstellung ihrer systemrelevanten Funktionen im Sanierungs- und Abwicklungsfall sollen gemäss dem EFD (2018) per 01.01.2019 auch für sie Gone-Concern-Anforderungen eingeführt werden. Die Kalibrierung der Anforderungen erfolgte anhand der Analyse historischer Verluste sowie in Anlehnung an die Anforderungen an die beiden G-SIB UBS und CS. Die Höhe der zusätzlichen Kapitalanforderung soll 40% der jeweiligen Going-Concern-Anforderung entsprechen (S. 3ff.):

Gone-Concern-Anforderungen für D-SIB (in Vernehmlassung, geplant ab 01.01.2019)

	RWA-Quote	Leverage Ratio
Raiffeisen	5.3%	1.9%
ZKB / PostFinance	5.2%	1.8%

Abbildung 8: Gone-Concern-Anforderungen für national systemrelevante Banken.

Die 40%-Spiegelung der Going-Concern-Anforderung führt bei den drei betroffenen Banken gemäss dem EFD (2018) im Maximum zu einem kumulativen Kapitalbedarf von rund CHF 10 Mrd., der allerdings durch die anrechenbare explizite Staatsgarantie der ZKB durch den Kanton Zürich auf rund CHF 4.2 Mrd. schrumpft. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der ZKB gegenüber Raiffeisen und der PostFinance, die allerdings mit der unterschiedlichen Risikosituation begründet wird. Die zusätzliche Kapitalanforderung kann mit Bail-in-Bonds oder mit Write-off-Bonds erfüllt werden, wobei solche Anleihen mit Forderungsverzicht im Gegensatz zu Bail-in-Bonds die Eigentümerstruktur nach einem Bail-in nicht verändern. Zudem erlauben die vorgesehenen Übergangs-

fristen von bis zu sieben Jahren, dass der Kapitalaufbau durch Gewinnrückbehalt erfolgen kann (S. 12). Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. Mai 2018.

2.3 Beurteilung

2.3.1 Allgemeine Beurteilung

Die nationale Umsetzung der internationalen Standards erfolgte jeweils durch Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren, bei denen die betroffenen Banken und ihre Organisationen ihre Ansichten und Vorschläge mittels Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbringen konnten. Die Finanzbranche wurde somit bzw. wird weiterhin aktiv in die Umsetzung involviert. „Berechtigt“ beurteilte Bedenken führten entsprechend zu materiellen Änderungen an den Vorlagen.

Die Schweiz fokussiert gemäss dem Bericht des Bundesrates (Der Schweizerische Bundesrat, 2017a, S. 5) in der Bankenregulierung auf prudenzielle Massnahmen mit dem Ziel, die Krisenresistenz der Banken zu stärken. Sie verlangt höhere risikogewichtete Eigenmittelanforderungen als die in Basel III festgehaltenen Mindestanforderungen. Der internationale Vergleich zeigt jedoch, dass z.B. die Schweizer Going-Concern-Anforderungen für UBS und CS zwar über die international vorgegebenen Standards hinausgehen, aber mit denjenigen in den USA und im Vereinten Königreich vergleichbar sind (Der Schweizerische Bundesrat, 2017a, S. 5). Da die Schweizer SIBs im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt überdurchschnittlich gross sind und damit ein erhebliches Risiko darstellen, erscheinen die hohen Anforderungen aber durchaus berechtigt. In diesem Sinne sollten sie nicht nur einseitig als Kostentreiber, sondern das als Konsequenz robuste, schweizerische Bankensystem als Standortvorteil im internationalen Wettbewerb betrachtet werden.

Internationaler Vergleich der Kapitalanforderungen (jeweils die höchsten angewendeten Anforderungen für G-SIBs)
 (Quelle: Der Schweizerische Bundesrat, 2017a, S. 6)

Stand 31.03.2017

		Basel III - Standard			TLAC-Standard
		Going-Concern		Tier 2	Mindestanforderung ¹
		CET 1	AT1	T2	
Standard	RWA	8.0 - 9.5%	1.5%	2.0%	18.0%
	Mindestanforderung	4.5%	1.5%	2.0%	
	Puffer	3.5-5.0%	-	-	
	Leverage Ratio (LR)	3.0%		-	6.75%
	Mindestanforderung	3.0%		-	
CH	RWA	10.0%	4.3%	-	18.0 - 22.3%
	Mindestanforderung	4.5%	3.5%	-	(je nach Rabatt) ²
	Puffer	5.5%	0.8%	-	
	Leverage Ratio (LR)	3.5%	1.5%	-	6.75 - 8.0%
	Mindestanforderung	1.5%	1.5%	-	(je nach Rabatt) ²
	Puffer	2.0%	-	-	
US	RWA	11.5%	1.5%	2.0%	18% ³
	Mindestanforderung	4.5%	1.5%	2.0%	
	Puffer	7.0%	-	-	
	Leverage Ratio (LR)	5.0 - 6.0%		-	9.5 - 10.5% ³
	Mindestanforderung	3.0%		-	
	Puffer	2.0 - 3.0%		-	
UK	RWA	9.5%	1.5%	2.0%	20.6% ⁴
	Mindestanforderung	4.5%	1.5%	2.0%	
	Puffer	5.0%	-	-	
	Leverage Ratio (LR)	3.250%	0.625%	-	9.5 - 10.5% ⁴
	Mindestanforderung	2.375%	0.625%	-	
	Puffer	0.875%	-	-	

¹ Die TLAC-Anforderung besteht nur aus Mindestanforderungen und beinhaltet keine Pufferanforderungen.

² Rabatte möglich soweit internationale Vorgaben nicht unterschritten werden.

³ Höhere Anforderung von 18% RWA oder 9.5% Leverage Ratio.

⁴ Höhere Anforderung von 2 x (Pillar 1 + Pillar 2A) oder 2 x LR (mindestens aber 6.75% LR).

Abbildung 9: Internationaler Vergleich der Kapitalanforderungen.

Im Rahmen der organisatorischen Massnahmen, die die Struktur einer Bank steuern, fokussiert die Schweiz auf Notfallpläne und greift weder in das Geschäftsmodell noch in die Organisationsstruktur der Banken ein (Der Schweizerische Bundesrat, 2017a, S. 8). Das erlaubt den Banken, die erforderlichen organisatorischen Massnahmen an ihre Geschäftsmodelle anzupassen. So haben die beiden Schweizer G-SIBs je eine neue Schweiz-AG als Tochter der Bankholding gegründet, um die für die Schweiz systemrelevanten Funktionen auszugliedern (Der Schweizerische Bundesrat, 2017a, S. 8).

2.3.2 Auswirkungen auf die Banken

Die nicht systemrelevanten Schweizer Banken sind gemäss den Auswertungen der SNB (SNB, 2018a) im Durchschnitt gut kapitalisiert und übertreffen die risikogewichteten Anforderungen (Gesamteigenmittelquote siehe Ziff. 2.2.2 Erforderliche Eigenmittel: Kategorie 5: 10.5%, Kategorie 4: 11.2%, Kategorie 3: 12.0%):

Regulatorische Eigenmittel der nicht systemrelevanten Schweizer Banken

(Quelle: SNB-Datenportal, Erhebungsstufe: Unternehmung, ohne Privatbankiers, Stand 26.04.2018)

	Eigenmittel (in Mio. CHF)	CET1 (in Mio. CHF)	RWA (in Mio. CHF)	Gesamtkapitalquote (in % RWA)	CET1-Quote (in % RWA)
2013	102'734	93'394	566'845	18.12	16.48
2014	107'655	98'155	588'051	18.31	16.69
2015	87'275	79'999	447'362	19.51	17.88
2016	82'034	75'170	425'664	19.27	17.66
2017	83'754	76'215	428'583	19.54	17.78

Tabelle 3: Regulatorische Eigenmittel der nicht systemrelevanten Schweizer Banken.

Wenn man die regulatorische Anforderung an die systemrelevanten Schweizer Banken mit den per 31.12.2017 vorhandenen Eigenmitteln vergleicht, zeigt sich folgendes Bild:

Regulatorische Eigenmittel systemrelevanter Banken gemäss Geschäftsbericht per 31.12.2017

(ohne antizyklischen Kapitalpuffer und ohne Rabatte)

Zielwerte 2020		UBS		CS		ZKB		Raiffeisen		Post Finance
CET1 Going-Concern (in % RWA)	10.0	13.8	10.0	12.7	10.0	16.5	10.0	15.9	10.0	17.1
Gesamtkapital (in % RWA)										
Going Concern ¹	14.3	17.6	14.3	17.3	14.3		13.2		14.4	
Gone Concern ²	14.3	15.3	14.3	12.9	5.2		5.3		5.2	
TLAC	28.6	33.0	28.6	30.2	19.5	18.8	18.5	17.4	19.6	17.1
Leverage Ratio (in % Gesamtengagement)										
Going Concern	5.0	4.7	5.0	5.1	4.5		4.6		4.5	
Gone Concern ²	5.0	4.1	5.0	3.8	1.8		1.9		1.8	
TLAC	10.0	8.8	10.0	9.0	6.3	6.8	6.5	7.1	6.3	4.7

¹ D-SIB inkl. der Zuschläge gemäss individueller FINMA-Verfügung

² D-SIB mit den Anforderungen gemäss Vernehmlassung bis 30.05.2018

Tabelle 4: Regulatorische Eigenmittel systemrelevanter Banken.

Die D-SIB erfüllen die Going-Concern-Anforderungen bereits heute - sowohl risikogewichtet als auch bezüglich der Leverage Ratio. Bei Einführung der Gone-Concern-Anforderung für D-SIB muss jedoch zusätzliches, verlustabsorbierendes Kapital z.B. mittels Bail-in- oder Write-off-Bonds aufgebaut werden (siehe Ziff. 2.2.6.2 Gone-Concern-Anforderungen). Dadurch werden den D-SIB Anpassungskosten entstehen. Die Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren wirkt allerdings gross-

zügig bemessen, weshalb das EFD (2018) auch keine Einschränkung der Kreditvergabe erwartet (S. 14).

Die Höhe der vorgeschlagenen Gone-Concern-Anforderungen von 40% der Going-Concern-Anforderungen ist aber eher tief angesetzt. Zudem sollten Rabatte für Banken mit Staatsgarantie nur eingeräumt werden, wenn die Mittel innerhalb von 48 Stunden bedingungslos, unwiderruflich und unbelastet zur Verfügung stehen, da sie sonst im Krisenfall nur theoretisch vorhanden sind und zudem zu Wettbewerbsverzerrungen führen (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1).

Mit Einführung von Gone-Concern-Anforderungen für D-SIB reduziert sich ihre implizierte Staatsgarantie und damit auch ihr Wettbewerbsvorteil - insbesondere gegenüber UBS und CS. Allerdings rechnet das EFD längerfristig nicht mit einer negativen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen D-SIB (EFD, 2018, S. 14).

Die G-SIB haben in Bezug auf den Kapitalaufbau bereits grosse Fortschritte erzielt. Sie haben Kapital aufgebaut, Bilanzen und Risiken reduziert und Notfallpläne erstellt. Allerdings bestehen noch Lücken beim Gone-Concern-Kapital und bei der Leverage Ratio. Die Anforderungen scheinen aber gemäss Jans und Passardi (2018) durchaus erreichbar zu sein (S. 680). Um die Krisenresistenz nachhaltig zu erhöhen, sollte das Gewicht des harten Kernkapitals (CET1) gegenüber den anderen Eigenmitteln erhöht werden. Heute können UBS und CS 65% der TLAC-Anforderungen mit anderen Eigenmitteln bestreiten (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1). Bail-in-Bonds sind oft im Besitz von Pensionskassen und Versicherungen, die bei einem Bail-in in Schwierigkeiten geraten könnten. Dies dürfte die FINMA in Anbetracht der Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft hemmen, eine Umwandlung oder eine Forderungsreduktion anzuordnen. Mehr CET1-Kapital, das bedingungslos zur Verlusttragung zur Verfügung steht, ist deshalb zu bevorzugen (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Zudem kann die FINMA relativ hohe Rabatte für eine verbesserte Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit einräumen. Solange keine genehmigten Notfallpläne vorliegen - also frühestens Ende 2019 -, ist die Gewährung solcher grosszügigen Rabatte fragwürdig (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1; Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3).

Obwohl global tätige Universalbanken mindestens so hohe Risiken wie inländische Retailbanken aufweisen, variiert die Risikodichte (gemessen am Anteil der RWA am Gesamtengagement) per Ende 2016 massiv (Jans & Passardi, 2018, S. 685):

Kennzahlen ausgewählter Schweizer Banken (per Ende 2016)

Konzerne nach Bilanzsumme	Bilanzsumme (in Mrd. CHF)	Gesamtengagement (in Mrd. CHF)	Leverage Ratio (LR)	RWA (in Mrd. CHF)	Risikodichte (RWA / Gesamtengagement)
UBS *	935.0	874.9	5.1	225.4	0.257
CS *	819.9	957.1	8.3	272.1	0.284
Raiffeisen Schweiz	218.6	220.9	6.8	91.4	0.414
ZKB **	158.0	171.6	6.7	66.0	0.384
PostFinance	120.4	120.7	4.4	32.0	0.265
Julius Bär AG	96.2	95.2	3.8	21.0	0.221
BCV **	44.1	46.3	6.6	17.6	0.380
Mirgos Bank	42.8	43.2	5.3	18.8	0.435
BSKB **	38.5	40.1	10.7	20.7	0.517
LUKB	34.9	36.1	7.6	16.6	0.460
SGKB	32.2	32.5	6.3	14.4	0.441
BEKB	28.4	29.6	7.9	11.7	0.397
Valiant Bank	26.1	28.0	7.3	12.7	0.455
AGKB	25.2	25.9	8.1	11.7	0.451
GRKB	23.9	25.5	9.1	12.5	0.492
BLKB	23.7	24.1	8.8	10.7	0.442
TGKB	21.6	22.3	8.8	10.8	0.485
FRKB	21.5	21.7	8.1	10.3	0.476
BCGE	21.4	22.3	6.6	11.2	0.501
SZKB	16.7	17.1	9.6	7.8	0.457
BCVS	14.6	15.3	8.0	7.2	0.473
Zuger KB	14.5	15.0	8.0	7.0	0.464

* IRB-Ansatz

** BCV-Kreditrisiko nach IRB; ZKB und BSKB Marktrisiko nach IRB; Gesamtengagement, Leverage Ratio und RWA gemäss Übergangsbestimmungen für 2016

Tabelle 5: Kennzahlen ausgewählter Schweizer Banken.

Dies ist auf die Verwendung bankinterner Risikomodelle anstelle von Basis- und Standardansätzen zurückzuführen (siehe Ziff. 2.2.3 Risikogewichtete Aktiven) und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Die geplante Verschärfung durch die Einführung eines „Output Floors“ ab dem Jahr 2022 mit Übergangsfristen bis zum Jahr 2027 erscheint deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig. Allerdings werden auch damit die Unterschiede bei den RWA nicht eliminiert, sondern lediglich reduziert, indem die Eigenkapitalersparnis auf 27.5% beschränkt wird. Die Höhe des Floors ist zu milde gewählt, um eine Vergleichbarkeit der Kapitalquoten zu erreichen (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1).

Die meisten nicht systemrelevanten Banken in der Schweiz erfüllen die quantitativen Eigenmittelanforderungen ohne grössere Probleme. Zusätzliche, schwer abschätzbare Kosten entstehen ihnen gemäss Jans und Passardi (2018) aber durch neue qualitative Vorschriften, z.B. in Form von internen Kontrollen und der externen Aufsicht. Basel III wurde für grosse, international tätige Banken entwickelt. Eine Differenzierung der Vorschriften nach Grösse und Geschäftsmodell ist nur aufgrund der Gewichtung der Risiken vorgesehen, weshalb kleinere und mittlere Banken der glei-

chen Regulierung unterworfen sind. Die FINMA versucht inzwischen, kleinere Banken mit dem Proportionalitätsprinzip zu entlasten. Sie müssen die tiefsten Anforderungen erfüllen und genießen Erleichterungen in der Offenlegungspflicht (S. 687). Der Aufwand der Banken bleibt jedoch hoch, weshalb insbesondere die Einwände der Banken aus Kategorie 3 bis 5 verständlich sind. Ein Ausbau des Proportionalitätsprinzips wäre deshalb aus Bankensicht wünschenswert. Grundsätzlich sollte sich die FINMA aber die Frage stellen, ob es nicht sinnvoller wäre, Regeln für die grosse Masse zu definieren und dann Besonderheiten für die beiden Grossbanken sowie für die ganz Kleinen oder Speziellen zu regeln, anstatt die Regeln für die beiden Grossbanken, angepasst auf die kleineren Banken, anzuwenden (Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2).

Wie Keller und Padevit (2014) bereits früh erkannt haben, besteht heute die Herausforderung der Banken darin, ihre Bilanzen in Bezug auf Risikogewichtung, Verschuldungsquote und Gewinn zu optimieren. Banken können nicht mehr nur ihre Risikogewichtungen verbessern, sondern werden inzwischen durch die limitierende Leverage Ratio eingeschränkt. Wenn die RWA weniger als 30% der Bilanzsumme betragen, führt die Verschuldungsquote (max. 3%) zu Einschränkungen (Abs. 7). Dies könnte theoretisch dazu verführen, dass Banken mehr Risiken in die Bilanz aufnehmen (Keller & Padevit, 2014, Abs. 7; Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2). Allerdings wird diese Gefahr eher als gering eingeschätzt, denn Leverage Ratio und RWA sind in der Realität nicht gleichberechtigte Partner. Die Leverage Ratio ist im heutigen Regelwerk weniger gewichtig als die RWA und stellt meist lediglich ein unteres Auffangnetz (Back stop) dar (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1; Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3).

2.3.3 Auswirkungen auf Bund, Behörden und die Volkswirtschaft

Die Schweiz verfügt über einen im internationalen Vergleich verhältnismässig grossen Bankenplatz, weshalb hier die Kosten von Banken Krisen besonders hoch ausfallen würden. Die verschärften regulatorischen Anforderungen haben insbesondere die Stabilität systemrelevanter Banken gestärkt und damit das finanzielle Risiko für die öffentliche Hand reduziert. Gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung hat das EFD (2016a) aufgrund der angemessenen Übergangsfrist bei Inkraftsetzung der neuen Anforderungen keine substantiellen negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft erwartet. Eine Beeinträchtigung der Kreditversorgung oder eine Erhöhung der Kreditzinsen durch die Grossbanken aufgrund der verschärften Vorschriften wurde ebenfalls als unwahrscheinlich erachtet, da der Wettbewerbsdruck als genügend hoch eingeschätzt wurde. Es wurde lediglich mit einer Veränderung der Marktanteile zulasten der Grossbanken gerechnet (S. 16ff.). Tatsächlich hat sich das Kreditvolumen der Banken im Inland von Ende 2007 bis Ende 2017 um 38.5% erhöht (SNB, 2018b). Eine Kreditverknappung ist, wie bereits von Jans und Passardi

(2018) bemerkt, nicht ersichtlich. Allerdings haben die Grossbanken Marktanteile an die Kantonalbanken, die Raiffeisenbanken sowie an die übrigen Banken verloren (S. 695). Per Ende 2017 standen den Inlandkrediten aller Banken von CHF 1'133.8 Mrd. rund CHF 269.1 Mrd. unbenutzte Kreditlimiten gegenüber, weshalb nicht von einem Kreditengpass gesprochen werden kann (SNB, 2018b):

Beanspruchte Inlandkredite nach Bankengruppen (in Mrd. CHF)

(Quelle: SNB-Datenportal, Erhebungsstufe: Bankstelle, Erhebung: KRED, Stand 30.04.2018)

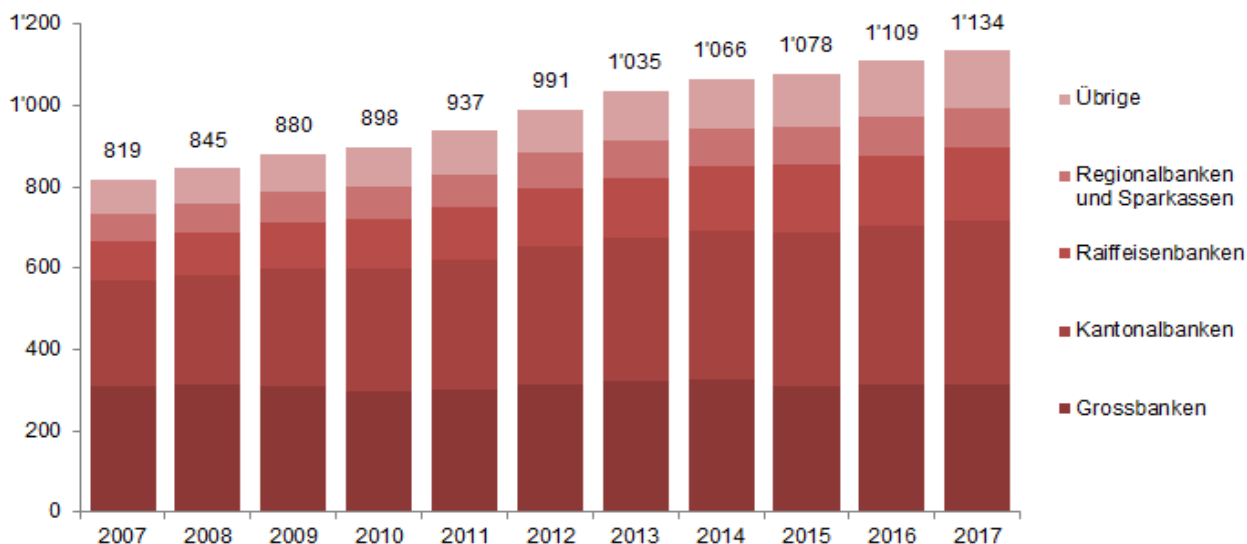


Abbildung 10: Kreditbeanspruchung nach Bankengruppen.

Beanspruchte Inlandkredite nach Bankengruppen (in %)

(Quelle: SNB-Datenportal, Erhebungsstufe: Bankstelle, Erhebung: KRED, Stand 30.04.2018)

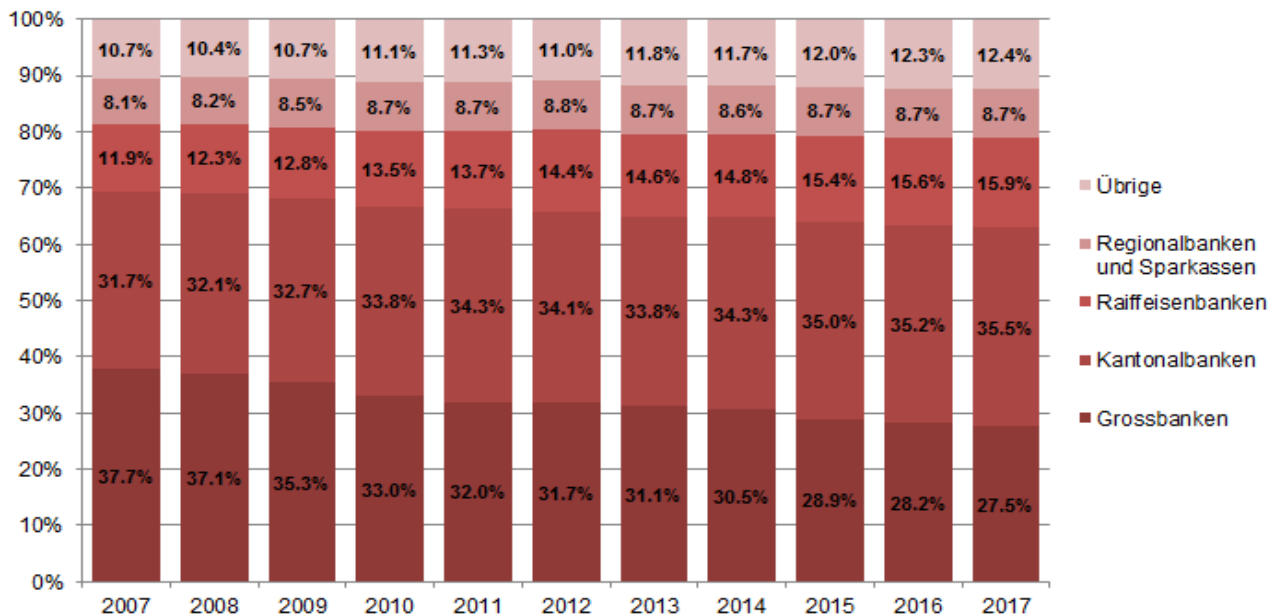


Abbildung 11: Marktanteil nach Bankengruppen.

Es gibt verschiedene Studien, die die Auswirkungen höherer Eigenmittelanforderungen auf das Wirtschaftswachstum untersuchen. Das EFD konsolidiert in seiner Regulierungsfolgenabschätzung (EFD, 2016a, S. 12ff.) die Erkenntnis, dass eine Zunahme der Eigenmittel-RWA-Quote um 1% das reale BIP langfristig um rund 0.2% reduziert. Daraus folgern Jans und Passardi (2018), dass der Nutzen erhöhter Eigenmittelanforderungen die volkswirtschaftlichen Kosten übersteigt (S. 706). Ausserdem sind die gewährten Übergangsfristen grosszügig bemessen und gewährleisten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, dass die betroffenen Institute über genügend Zeit verfügen, um sich anzupassen, ohne dass die schweizerische Volkswirtschaft negativ betroffen wäre (Passardi & Jans, 2018, S. 198).

2.3.4 Zwischenfazit

Die getroffenen Massnahmen zwingen die Banken zu mehr und zu „qualitativ besserem“ Eigenkapital. Das führt zu einer solideren Finanzierung und macht sie krisenresistenter. Das Risiko einer Bankenkrise in der Schweiz sinkt bei einer Verdoppelung des harten Kernkapitals, die mit den Basel III-Reformen für alle Banken durchgesetzt wurde, von 4.3% auf 0.7% pro Jahr (Jans & Passardi, 2018, zitiert nach Jungo und Kugler, 2013, S. 700). Die neu und regelmässig durchzuführenden Stresstests zeigen, wo künftig allfällige Probleme auftreten können. Zudem begrenzt die Einführung der Leverage Ratio bankeigene Risikobeurteilungen (Passardi & Jans, 2018, S. 197). Der Ursprung der jüngsten Finanzkrise lag jedoch andererseits nicht nur in den ungenügenden Eigenmitteln der Banken, sondern sie wurde auch durch massive Zahlungsbilanzungleichgewichte, exzessive In- und Auslandverschuldung des öffentlichen und des privaten Sektors und der entsprechenden Risikoexposition der Banken, durch eine expansive Geldpolitik sowie durch eine massive Steigerung der Immobilienpreise verursacht (Passardi & Jans, 2018, zitiert nach Reinhart und Rogoff, 2011, S. 197). Damit wird eine einseitige Fokussierung auf die Eigenmittel als massgebende Krisenbewältigungsstrategie relativiert. Die Gesellschaft erkaufte sich die erhöhte Krisenresistenz der Schweizer Banken zudem mit massiv höheren Kosten - sowohl für die Umsetzung der komplexen regulatorischen Vorschriften wie auch für das Eigenkapital selbst. Diese Kosten beeinträchtigen die Rentabilität der Banken und führen somit kurzfristig zu niedrigeren Eigenkapitalrenditen. Trotzdem erachten die Autoren dieser Arbeit die Basel III-Reformen insgesamt aber als zweckdienlich. Die Reformen stärken das Vertrauen und steigern langfristig auch die Standortattraktivität des Schweizer Finanzplatzes. Potentielle Ursachen künftiger Finanzkrisen sind aber vielfältig und die Risikoexposition der Schweizer Banken bleibt hoch. Die aktuellen Regulationen können deshalb die Auswirkungen künftiger Krisen allenfalls abfedern aber bestimmt nicht verhindern.

3 Liquiditätsvorschriften

Das vorliegende Kapitel geht im einleitenden Teil auf die Bedeutung der Liquiditätssteuerung bei Banken sowie die Notwendigkeit der Liquiditätsregulierung ein. In einem zweiten Teil werden die konkreten Regulierungsvorschriften von Basel III zur Liquidität (Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio) näher beschrieben. Abschluss dieses Kapitels bildet eine Übersicht über die Auswirkungen der veränderten Liquiditätsverordnung.

3.1 Einleitung

Im Gegensatz zu den viel diskutierten Regeln zu der Zusammensetzung und der Höhe des Eigenkapitals von Banken standen Liquiditätsvorschriften sowohl bei Regulierungen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung lange nicht im Vordergrund (Passardi & Jans, 2014, S. 278). Die aufgrund der Finanzkrise im Jahre 2007 entstandenen Liquiditätsengpässe verdeutlichten jedoch die Bedeutung der internationalen Regulierung von Liquiditätssteuerung bei Banken. Als Folge der Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten liehen sich die Banken auf dem Interbankenmarkt kaum noch Liquidität. Da geldpolitische Massnahmen nicht mehr ausreichten und ein Übergreifen auf den Versicherungssektor einsetzte, unterstützten mehrere Regierungen ihre Finanzinstitute mit staatlichen Rettungspaketen. Neben globalen Konjunkturinbrüchen und einer realwirtschaftlichen Rezession war dies der Anfang der tief greifenden europäischen Staatsschuldenkrise (Dietrich u.a., 2018, S. 430f.).

3.1.1 Liquidität von Banken

Die Krise hat klar aufgezeigt, dass der Liquidität von Banken ein zentraler Stellenwert beigemessen werden muss. In einem vollkommenen Finanzmarkt wird impliziert, dass die Vermögensgegenstände einer Bank jederzeit bewertbar und handelbar sind. Dies würde bedeuten, dass eine Bank ihre Aktiven jederzeit liquidieren und in Zahlungsmittel umwandeln kann (Dietrich u.a., 2018, S. 434). Die Krise hat diese Annahme jedoch unmissverständlich widerlegt (FINMA, 2009, S. 39). Der Interbankenmarkt bildet dabei einen zentralen Bestandteil der Umverteilung von Liquidität unter den Banken und ist das wichtigste Instrument in der bankbetrieblichen Liquiditätssteuerung. Damit entsteht gleichzeitig eine systemische Vernetzung zwischen den Banken. Diese Interdependenzen in der Liquiditätssteuerung führen dazu, dass institutsspezifische Liquiditätsprobleme auf andere Banken übertragen werden und eine systemweite Liquiditätskrise zur Folge haben können.

Im Unterschied zur Realwirtschaft ist ein Ausscheiden eines Konkurrenten im Bankensektor für das gesamte System existenzbedrohlich (Dietrich u.a., 2018, S. 435).

3.1.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Liquiditätsregulierung

Entstehen bei den Einlegern Zweifel über die Sicherheit ihrer Kundendepositen, kann dies ein Anreiz sein, ihre Mittel sofort abzuziehen. Dieser sogenannte „Bank Run“ kann die Solvenz einer eigentlich solventen Bank gefährden. An dieser Stelle setzt die systemische Zielsetzung der Liquiditätsregulierung ein. Ihr Ziel ist es, nicht nur die Insolvenz eines einzelnen Instituts zu verhindern, sondern die „Ansteckung“ gesunder Institute zu vermeiden und somit eine systemische Bankenkrise zu verhindern, die den finanziellen als auch den realen Sektor einer Volkswirtschaft gefährden würde. Somit können folgende grundlegenden Ziele der Liquiditätsregulierung formuliert werden:

- Schutz der Gläubiger einer Bank (z.B. Einleger),
- Schutz des Bankensystems (Gefährdung durch Illiquiditätsübertragung),
- Schutz der Volkswirtschaften (Dietrich u.a., 2018, S. 435f.).

3.2 Regulierung

3.2.1 Die internationalen Empfehlungen von Basel III zur Liquidität

Die Liquiditätsrisiken standen lange im Hintergrund des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), da die Aufsichtsbehörde und die Banken mit der Umsetzung von Basel II ausgelastet waren. Zwar wurden im Jahre 2000 Empfehlungen mit qualitativen Grundsätzen für die Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken (Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations) erlassen, jedoch wurden diese - wie die Krise zeigte - zu wenig konsequent umgesetzt (FINMA, 2009, S. 39). Im Jahr 2008 veröffentlichte der Basler Ausschuss als Reaktion auf die Finanzkrise 17 Grundsätze - die sogenannten „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ (Grundsätze zur Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität von Banken). Darin wurde verdeutlicht, dass viele Banken eine Reihe von Grundprinzipien des Liquiditätsrisikomanagements nicht ausreichend berücksichtigt hatten. Viele Banken hatten ausserdem die notwendige Liquidität für die Erfüllung vertraglicher und ausservertraglicher Eventualverbindlichkeiten nicht berücksichtigt, da sie deren Eintritt für höchst unwahrscheinlich hielten. Zudem wurden keine adäquaten Stresstests durchgeführt, deren Ergebnisse als Konsequenz in die Notfall-Finanzierungspläne der Banken eingeflossen wären (BCBS, 2008, S. 7f.). Ende 2010 wurde auf Basis der 17 Grundsätze der neue globale Standard für die Risikoregulierung von Finanzinstituten und die Regelung systemweiter Risiken unter Basel III veröf-

fentlicht. Mit diesem Paket sollen Schwachstellen von Bankinstituten beseitigt und die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems in Bezug auf systemische „Schocks“ gestärkt werden. Anschliessend folgten folgende Veröffentlichungen:

- Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, 2010;
- Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos, 2013;
- Basel III: The net stable funding ratio, 2014.

Das Ziel dieser Bestimmungen war eine globale Harmonisierung der Standards durch eine einheitliche Überführung in nationale Gesetze in denjenigen Staaten, die Basel III anwenden. Die Rahmenwerke beinhalten neben qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement zwei neue quantitative Mindeststandards für die Liquiditätsregulierung (Dietrich u.a., 2018, S. 436f.):

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) soll sicherstellen, dass Banken über genügend „erstklassige“ liquide Vermögenswerte verfügen, um ein 30-tägiges Liquiditätsstressszenario auszuhalten (UBS, 2016, S. 94). Die Formel setzt sich wie folgt zusammen (BCBS, 2013, S. 7):

$$\frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiven (HQLA)}}{\text{Gesamter Nettomittelabfluss von Barmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen}} \geq 100\%$$

Konkret wird gefordert, dass eine Bank über einen entsprechenden Bestand an lastenfreien, den sogenannten „erstklassigen“ liquiden Aktiven (High Quality Liquid Assets, HQLA) verfügt, die an privaten Märkten ohne Weiteres umgehend flüssig gemacht werden können, um im Krisenfall Nettomittelabflüsse von 30 Kalendertagen abzudecken. Der Standard verlangt, dass die Quote unter normalen Umständen dauerhaft mindestens 100% beträgt (BCBS, 2013, S. 4).

Die Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Ergänzend zum Liquidity Coverage Ratio zielt die Net Stable Funding Ratio auf die längerfristige Liquiditäts- und Finanzierungsstruktur einer Bank ab. Zweck der NSFR ist ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Laufzeiten der Forderungen und der Verbindlichkeiten einer Bank. Konkret müssen für den Betrachtungszeitraum von einem Jahr illiquide Aktiven mit stabilen Quellen refi-

nanziert sein. Zweck des NSFR ist es, in Zeiten reichlicher Marktliquidität eine übermässige Abhängigkeit von kurzfristig bereitgestellten Finanzmitteln zu begrenzen und eine solidere Einschätzung des Liquiditätsrisikos zu fördern (Dietrich u.a., 2018, S. 439f.). Um den NSFR zu erfüllen, muss die Summe der nach dauerhafter Verfügbarkeit gewichteten Passiven (Available Stable Funding, ASF) mindestens der Summe der nach langfristigem Finanzierungsbedarf gewichteten Aktiven (Required Stable Funding, RSF) entsprechen. Konkret bedeutet dies, dass die langfristig verfügbaren Kundengelder grösser sind als die Vermögenswerte, die nicht durch den Verkauf von Kreditengagements innerhalb eines Jahres flüssig gemacht werden können (UBS, 2016, S. 94).

Die Formel setzt sich wie folgt zusammen (BCBS, 2014, S. 2):

$$\frac{\text{Verfügbare Betrag stabiler Refinanzierung (ASF)}}{\text{Erforderlicher Betrag der Refinanzierung (NSF)}} > 100\%$$

3.2.2 Auswirkungen auf das Balance Sheet Management einer Bank

Eine vereinfachte Version einer Bankbilanz soll verdeutlichen, wie sich die beiden Liquiditätskennzahlen effektiv auf die Bilanz auswirken (s. Abbildung 14, UBS, 2016, S. 95):

1. Die Kundengelder auf der Passivseite können aufgrund der LCR-Anforderungen nicht beliebig für die Vergabe von Krediten verwendet werden. Ein bestimmter Anteil muss als Liquiditätspuffer gehalten werden, wobei dieser davon abhängt, ob die Gelder von Privaten, von kommerziellen Unternehmen oder von Banken stammen und ob sie für operative Zwecke oder als Anlage gehalten werden.
2. Laut NSFR-Vorgaben müssen auf der Aktivseite gesprochene Kredite auf der Passivseite stabil refinanziert werden, damit die Kundengelder im Falle eines Ansturms auf die kurzfrist verfügbaren Gelder geschützt werden können. Die Höhe der Gelder hängt von der Art des Kredits (z.B. kommerzielle Kredite versus Privathypotheke) ab, wobei die Art der Gelder wiederum Rückschlüsse auf die Stabilität geben (z.B. Privatkunden versus kommerzielle Kunden versus Banken).
3. Die risikogewichteten Aktiven und die Leverage Ratio (siehe Unterkapitel 2.2.3 Risikogewichtete Aktiven und Unterkapitel 2.2.4 Leverage Ratio) sind zwei weitere Instrumente, mit denen der

Regulator Mindesteigenmittel vorschreibt, um Kreditausfallrisiken abzudecken (UBS, 2016, S. 95).

Details zur Berechnung der LCR und der NSFR befinden sich im Anhang 4.

Vereinfachte Bankbilanz

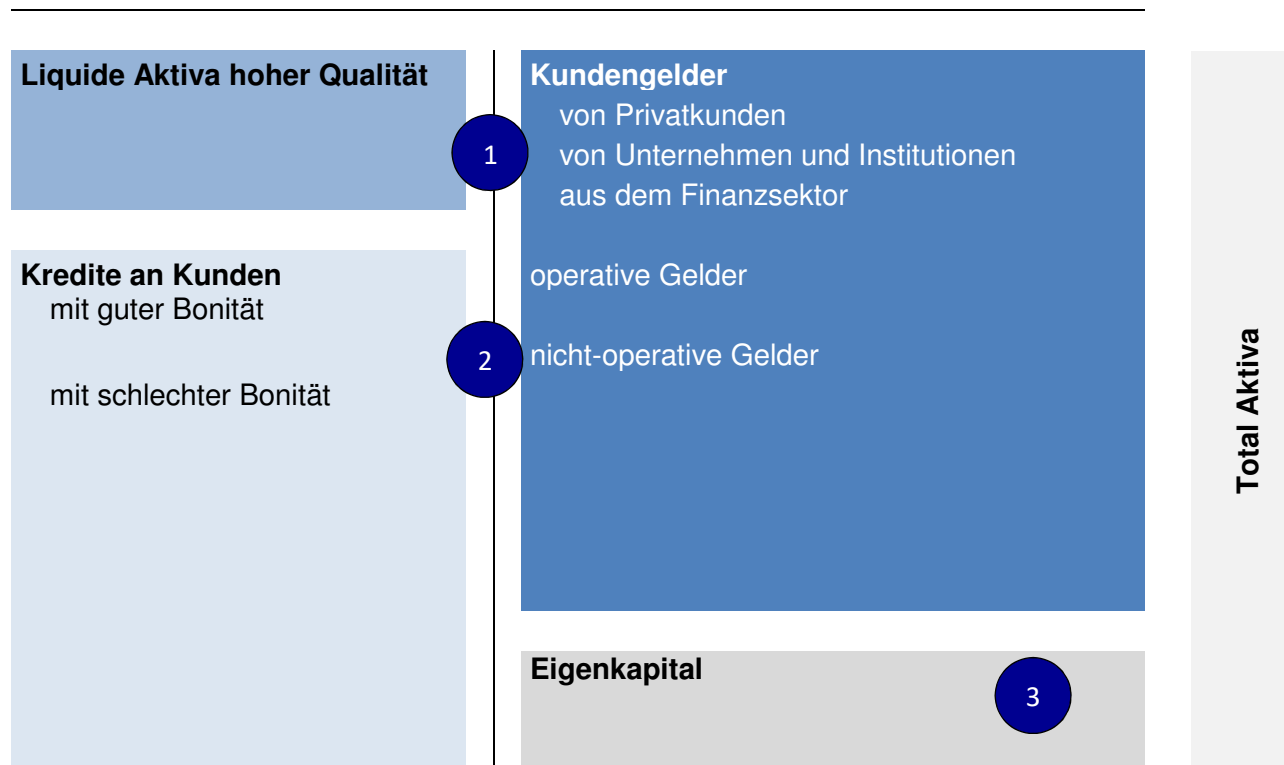


Abbildung 12: Vereinfachte Bankbilanz.

3.2.3 Nationale Gesetzgebung für die Regulierung der Liquidität bei Banken

Um die internationalen Richtlinien von Basel III in die Schweizer Gesetzgebung zu überführen, wurden die Liquiditätsbestimmungen im Jahr 2012 in einer separaten Liquiditätsverordnung (LiqV) geregelt. Diese enthält Berichterstattungspflichten, regelt die qualitativen und quantitativen Liquiditätsanforderungen und stellt besondere Anforderungen an systemrelevante Banken. So müssen beispielsweise die systemrelevanten Banken die Vorschriften zur LCR ohne Übergangsfrist bereits seit dem 1. Januar 2015 erfüllen. Ergänzend dazu hat die FINMA im Jahr 2014 das revidierte Rundschreiben „Liquiditätsrisiken Banken“ veröffentlicht (FINMA-RS 2015/2). Gemeinsam bilden sie das konstitutive „Korsett“ für die Regulierung der bankbetrieblichen Liquidität von Banken in der Schweiz. Die heute geltende Verordnung setzt zwei der drei Teile der Liquiditätsvorschriften des BCBS um. In einem letzten Schritt wurden die Vorgaben zum NSFR ins Schweizer Recht überführt. Die neuen Bestimmungen traten per 1. Januar 2018 in Kraft (EFD, 2017b, S. 3).

3.2.4 Qualitative Anforderungen der Liquiditätsverordnung

Neben den in Ziff. 3.2.1 erwähnten quantitativen Anforderungen beinhaltet die Liquiditätsverordnung zusätzlich qualitative Anforderungen. Im Gegensatz zu den quantitativen Anforderungen, welche ausnahmslos von allen Banken in der Schweiz erfüllt sein müssen, sind die qualitativen Anforderungen gemäss Art. 5 der LiqV abhängig von der Grösse der Bank sowie von der Art, vom Umfang, von der Komplexität und vom dem Risikogehalt der Geschäftstätigkeit. Das Proportionalitätsprinzip verpflichtet die Banken zu einer angebrachten Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken auf Höhe der Gruppe und dem Einzelinstitut (Der Schweizerische Bundesrat, 2018, S. 2). Das FINMA-Rundschreiben 2015/2 sieht für Banken der Kategorie 5, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen, Ausnahmen vor:

- Bilanzsumme < CHF 1 Mrd.,
- verwaltete Vermögen < CHF 2 Mrd.,
- Privilegierte Einlagen < CHF 0.1 Mrd.,
- Erforderliche Eigenmittel < CHF 0.05 Mrd. (Der Schweizerische Bundesrat, 2017b, S. 35).

Im Vergleich dazu sind die US-Banken, die über weniger als USD 50 Mrd. Bilanzsumme und weniger als USD 10 Mrd. Fremdwährungsrisiken verfügen, ganzheitlich von den NSFR-Richtlinien ausgenommen. Würde dieser regulatorische Ansatz in der Schweiz angewendet, wären beispielsweise alle Kantonalbanken (mit Ausnahme der ZKB) und alle Regionalbanken und Sparkassen von den NSFR-Richtlinien befreit (Dietrich u.a., 2018, S. 444f.).

3.3 Auswirkungen

In den folgenden Abschnitten wird insbesondere auf die Regulierungsfolgenabschätzung der per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen NSFR Anforderung eingegangen. Neben den Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum sowie auf den Wirtschaftsstandort Schweiz werden auch die Effekte auf die Profitabilität der Banken und deren Kreditvergabe näher betrachtet.

3.3.1 Gesamtwirtschaftliche Kosten

Die Studie der Macroeconomic Assessment Group (MAG) sowie die Beurteilung des BCBS bezüglich des längerfristigen Einflusses der verschärften Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsvorschriften auf die Wirtschaft kommen mehrheitlich zum Ergebnis, dass die neuen Finanzierungsvorschriften das Wirtschaftswachstum sowohl in als auch nach der Übergangsphase nur geringfügig reduzieren. Konkret analysierten sie Szenarien, in denen die Erhöhung der Zinsspanne zu einer reduzierten Kreditnachfrage führt und somit eine einmalige Reduktion des BIP zur Folge hat. Die

langfristige Entwicklung des BIP sollte gemäss BCBS durch die neuen Liquiditätsvorschriften jedoch nicht negativ beeinträchtigt werden (BCBS, 2010, S. 4 und 26; MAG, 2010, S. 9).

3.3.2 Einfluss auf Nettozinsmargen

Im Juni 2016 erreichte die überwiegende Mehrheit der Schweizer Banken bereits einen NSFR von über 1 (BCBS, 2017, S. 22). Erste Ergebnisse der Testerhebungen der FINMA zeigten, dass die Banken im Juni 2016 eine NSFR-Überdeckung von rund CHF 370 Mrd. auswiesen (EFD, 2017b, S. 28). Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass die NSFR gegenwärtig einen Effekt auf die Nettozinsmargen und damit auf die Profitabilität der Banken hat. Falls jedoch die NSFR-Werte sinken, kann dies mit einer Reduktion der Nettozinsmargen verbunden sein. King schätzt die Reduktion der Nettozinsmargen auf durchschnittlich 70-80 Basispunkte und kommt zum Ergebnis, dass die Banken auf verschärfte Liquiditätsvorschriften mit einer Bilanzreduktion, veränderten Kreditlaufzeiten oder Investitionsanpassungen reagieren, was erhöhte Kosten für die Wirtschaft zur Folge hätte (King, 2013, S. 4153f.).

3.3.3 Effekt auf Kreditvolumen und Realwirtschaft

Eine Studie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat die Auswirkungen der Einführung von NSFR auf die Kreditvergabe der Banken analysiert und konnte nachweisen, dass sie nicht beeinträchtigt wird (EBA, 2015, S. 105). Demnach scheint es den Banken möglich zu sein, ihr NSFR zu erhöhen, ohne dabei ihre Handelsaktivitäten (beispielsweise die Kreditvergabe) negativ zu beeinflussen (EBA, 2015, S. 17). Die Auswirkungen der NSFR auf die Kreditvergabe sind jedoch nicht konstant und können vielmehr auch vom Stand des Konjunkturzyklus abhängen (EFD, 2017b, S. 26). Sollten sich die Wachstumsaussichten und das Zinsumfeld ändern, sind Einschränkungen der Kreditvergabe zwar eher unwahrscheinlich, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden (Deutsche Bundesbank, 2016, S. 30f.).

3.3.4 Standortattraktivität

Der Grundsatz der Schweizer Finanzmarktpolitik besteht darin, international breit akzeptierte Standards umzusetzen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Mit der Einführung des verabschiedeten NSFR wird die Standortattraktivität des Schweizer Finanzplatzes gewahrt (EFD, 2016c, S. 4f.). Da die USA und die EU bereits konkrete Vorschläge zur Umsetzung der NSFR gemacht haben, ist es absehbar, dass weltweit in den wichtigen Finanzmärkten für die international tätigen Banken die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten werden (EFD, 2017b, S. 27).

3.4 Zwischenfazit

Die Liquiditätsengpässe - ausgelöst durch die letzte Finanzkrise - verdeutlichten die zentrale Bedeutung von Liquiditätsvorschriften. Mit Basel III wurde in den vergangenen Jahren ein grosser Fortschritt gemacht. Die heutigen Vorschriften erscheinen angemessen und vernünftig. Nichtsdestotrotz kann auch durch die Festlegung dieser internationalen Mindeststandards das Verhindern einer künftigen Krise nicht garantiert werden (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Gemäss Blum besteht jedoch insbesondere bei Interbankenverpflichtungen noch regulatorisches Verbesserungspotenzial, da ein Rückzug von Einlagen im Grosskundenbereich viel relevanter und einschneidender als ein Rückzug von Einlagen des Publikums wäre (Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2).

4 Einlegerschutz

Das nachfolgende Kapitel widmet sich dem Schweizerischen Einlegerschutzsystem. Es werden die Ziele und der Zweck der Einlagensicherung sowie dessen Aufsetzung in der Schweiz erläutert und beurteilt.

4.1 Einleitung

Die letzte Finanzkrise hat die Diskussion über das Konzept der Einlagensicherung in Bezug auf den Schutz der Kleinsparer/innen wieder entfacht. Auf dem Höhepunkt der Krise entschied der Gesetzgeber in der Schweiz Massnahmen zur Verbesserung Schutzes, um einen erheblichen Vertrauensverlust der Kundschaft zu verhindern, der systemdestabilisierend und deshalb besonders gefährlich wäre (Sethe, 2012, S. 507f.).

4.2 Ziele und Zweck der Einlagensicherung

Die Einlagensicherung bezweckt den Gläubiger- und den Funktionsschutz (Müller, 2018, S. 533). Einerseits dient sie der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems, indem sie einen "Bank Run" verhindert, Ansteckungsgefahr bei Bankkrisen verringert und Vertrauen bei Bankkundschaft schaffen soll (Funktionsschutz) (Sethe, 2012, S. 507). Andererseits soll sie die Anleger/innen vor Verlusten bewahren, indem sie durch die Privilegierung der Einlagen im Falle eines Bankenkurses die Anleger/innen schützt (Gläubigerschutz). Sie stellt sicher, dass der berechnigte Gläubiger/die berechnigte Gläubigerin seine Einlage effektiv und innerhalb einer nützlichen Frist ausbezahlt erhält. Beim Einlegerschutz ist oft vom Schutz des Kleinsparers die Rede. Gemäss Art. 37a Abs. 1 BankG profitieren jedoch alle Gläubiger/innen, die entsprechende Forderungen gegen die Bank haben vom Einlegerschutz. Einzig die betragsmässige Beschränkung des Privilegs führt faktisch zu einer höheren Bedeutung für Kleinsparer/innen. Nicht zum Einlegerschutz gehört die Verhinderung von systemischen Bankzusammenbrüchen (Müller, 2018, S. 533f.). Mittels einer Obergrenze der Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungsystems und damit der Beitragspflichten der Banken lässt sich die Gefahr eines Dominoeffektes fallierender Banken einschränken (Der Schweizerische Bundesrat, 2008, S. 8958).

4.3 Dreistufiges Schutzsystem

Der Einlegerschutz basiert in der Schweiz auf einem dreistufigen System: In einem ersten Schritt werden im Konkursfall die privilegierten Einlagen durch die verfügbaren liquiden Aktiven der be-

troffenen Bank bedient (sofortige Auszahlung) (Art. 37b Abs. 1 BankG). Dabei wird der Höchstbetrag von der FINMA im Einzelfall festgelegt (Art. 37b Abs. 2 BankG). Genügt diese sofortige Liquidität zur Deckung aller privilegierten Bankeinlagen nicht, gelangt in einem zweiten Schritt die eigentliche Einlagensicherung zur Anwendung. Trägerin ist der Verein Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler esisuisse, der im Jahr 2005 gegründet wurde. Sind die verfügbaren liquiden Mittel nicht genügend, gleicht esisuisse den Differenzbetrag aus, indem sie die benötigten Mittel von ihren Mitgliedern/innen bis zur sogenannten Systemobergrenze von CHF 6 Mrd. solidarisch aufbringt und innerhalb von 20 Arbeitstagen an die entsprechenden Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidatoren/innen weiterleitet (Müller, 2018, S. 539f.). Gemäss Art. 3 der Statuten von esisuisse ist sie verpflichtet, den Einlegern/innen die gesicherten Einlagen auszubezahlen, wobei keine gesetzliche Frist zur Auszahlung besteht (esisuisse, 2017a). Damit die geforderten liquiden Mittel rasch zur Verfügung stehen können, sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtung als Zusatzliquidität zu halten. Die Beiträge berechnen sich gemäss Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen esisuisse und den Mitgliedern aus dem Verhältnis der gesicherten Einlagen eines Mitgliedes zu den gesicherten Einlagen aller Mitglieder (esisuisse, 2017b). Sämtliche Banken und Effekthändler/innen in der Schweiz, die Kundengelder entgegennehmen, müssen sich der Einlagensicherung anschliessen (Art. 37h Abs. 1 BankG). In einem dritten Schritt werden die durch das vorherige Verfahren nicht oder nicht vollständig gedeckten Einlagen bis zu maximal CHF 100'000 pro Einleger/in und Finanzinstitut privilegiert (Art. 37a Abs. 1 BankG). Die Privilegierung bedeutet, dass diese Forderungen in die zweite Konkursklasse fliessen und somit im Konkursfall vor der dritten Konkursklasse ausbezahlt werden.

Art. 37a Abs. 6 BankG besagt, dass die Banken zu jeder Zeit im Umfang von 125% ihrer privilegierten Einlagen inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz gelegene Aktiven halten müssen. Diese Pflicht gewährleistet einerseits, dass privilegierte Einlagen auch über die Einlagensicherung von esisuisse von maximal CHF 6 Mrd. gedeckt sind. Andererseits wird damit sichergestellt, dass andere Banken, die aufgrund der Einlagensicherungsverpflichtung Beiträge zugunsten einer insolventen Bank leisten müssen, im Rahmen ihres Regresses gegenüber der konkurs gehenden Bank die über die Einlagensicherung geleisteten Beiträge vollständig zurückerstattet bekommen (Müller, 2018, S. 541).

Am 31. Dezember 2015 waren gemäss Müller (2018) CHF 432 Mrd. privilegierte Einlagen vorhanden. Die Deckung durch inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz gelegene Aktiven musste somit mindestens CHF 540 Mrd. betragen. Die inländisch gedeckten Forderungen oder die übrigen in der Schweiz gelegenen Aktiven können teilweise an die gesetzlich erforderli-

chen liquiden Mittel gemäss LCR oder NSFR angerechnet werden. Jedoch können nicht alle in der Schweiz gelegenen Aktiven auch an den LCR angerechnet werden (S. 541f.).

4.4 Vom Einlegerschutz erfasste Vermögenswerte

Zu den gesicherten Einlagen gehören Guthaben von natürlichen und juristischen Personen, die auf den Namen des Einlegers/der Einlegerin lauten, sowie Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers/der Einlegerin bei der Bank hinterlegt sind (esisuisse, ohne Erscheinungsdatum, S. 3). Bei einem Gemeinschaftskonto wird das Guthaben den Inhabern/innen zu gleichen Teilen angerechnet. Das Privileg kann bis jeweils maximal CHF 100'000 geltend gemacht werden. Bei einer Gesamthandforderung, das heisst einer Forderung mehrerer Gläubiger/innen über die nur gemeinsam verfügt werden darf, wird die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Einlegerin behandelt. Dies bedeutet, dass wenn die betroffenen Personen noch über eigene Konten verfügen, diese Einlagen zusätzlich bis zu einem Betrag von CHF 100'000 privilegiert sind. Zusätzlich und unabhängig von den übrigen Einlagen fallen gemäss Art. 37a Abs. 5 BankG auch die Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 82 BVG (gebundene Vorsorge der Säule 3a) sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen (Säule 2) im Fall eines Konkurses der Bank bis zu maximal CHF 100'000 in die zweite Gläubigerklasse. Bei einem Finanzinstitut deponierte Wertschriften fallen nicht unter die Einlagensicherung, da sie lediglich für den Kunden/innen verwahrt werden. Im Konkursfall werden sie vollständig ausgesondert und dem Kunden/der Kundin direkt zur Verfügung gestellt. Sämtliche Einlagen, die den Höchstbetrag von CHF 100'000 überschreiten, fallen in die dritte Konkursklasse und werden somit mit den übrigen Gläubigern/innen gleichgestellt. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die häufigsten Einlagenkategorien (Müller, 2018, S. 543f.):

Bankeinlagen bis CHF 100'000 (inkl. Kassenobligationen)	<ul style="list-style-type: none">• Bis CHF 100'000 pro Person• Im Konkursfall in der zweiten Klasse• Müssen mit inländischen Aktiven zu 125% gedeckt sein• Bei Konkurs sofort ausbezahlt (keine Verrechnung)• Falls Auszahlung nicht möglich, greift die Einlagensicherung
---	---

Vorsorgeguthaben bei Banken bis CHF 100'000 <ul style="list-style-type: none"> • Säule 3a • Freizügigkeitsguthaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zu den Bankeneinlagen • Bis CHF 100'000 pro Person • Im Konkursfall in der zweiten Klasse • Müssen durch Banken mit inländischen Aktiven zu 125% gedeckt sein • Unterstehen nicht der Einlagensicherung
Alle Forderungen über CHF 100'000	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht privilegiert • Im Konkursfall in der dritten Klasse • Unterstehen nicht der Einlagensicherung

Tabelle 6: Kundenforderungen und ihre Deckungsmodalitäten.

4.5 Beitragsbemessung

Das Schweizer System der Einlagensicherung entspricht einer Ex-ante- sowie einer Ex-post-Finanzierung. Da die Banken und Effekthändler/innen verpflichtet sind, zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Liquidität ständig liquide Mittel im Umfang der Hälfte ihrer maximalen Beitragsverpflichtungen zu halten, kann dies als ein de-facto-Guthaben der Einlagensicherung bei jedem Mitglied angesehen werden. Bei den Verpflichtungen über CHF 3 Mrd. handelt es sich hingegen um ein Ex-post finanziertes System (Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, 2014).

Eine Ex-ante-Finanzierung bietet gegenüber der Ex-post-Finanzierung diverse Vorteile. Einerseits muss der Staat durch den bereits vorhandenen Geldpuffer nicht als „lender of last resort“ fungieren. Zudem können die Anleger/innen wegen der bereits vorhandenen Mittel sofort entschädigt werden. Ein bedeutender Vorteil ist die Vermeidung von prozyklischen Effekten, da den anderen Banken in einer Stresssituation nicht noch zusätzlich Liquidität abgezogen werden muss, um die Einlagensicherung zu finanzieren. Dagegen könnte man jedoch einwenden, dass die Einlagen ständig zu 125% mit inländisch gedeckten Forderungen oder sonstigen in der Schweiz gelegenen Aktiven unterlegt sind. Zusätzlich müssen die Banken gemäss Art. 19 BankV stets 50% der Beiträge, die sie in den Einlagensicherungsfonds einzahlen müssen, zur Verfügung halten. Die Höhe dieser Rücklagen ist jedoch nicht risikoabhängig. Aktuell ist eine grosse Wettbewerbsverzerrung zu beobachten, da sich die Art und die Höhe der Finanzierung der Einlagensicherung in Europa stark unterscheidet (Sethe, 2012, S. 521f.).

4.6 Beurteilung des Einlegerschutzsystems in der Schweiz

Im Jahr 2008 veröffentlichte das FSB einen Bericht (Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional), welcher die Wichtigkeit eines einheitlichen, internationalen Sets von Grundsätzen für ein effizientes Einlagensicherungssystem hervorhebt. Daraufhin veröffentlichten das BCBS und die International Association of Deposit Insurers (IADI) im Juni 2009 die „Core Principles for Effective Deposit Systems“ (Core Principles) (FSB, 2012, S. 1). Sie beinhalten 18 Grundsätze, die effiziente Einlagensicherungssysteme erfüllen sollten. Basierend auf diesen Grundsätzen erarbeitete das FSB im Jahr 2012 einen Bericht, in welchem es die damals aktuellen, nationalen Einlagensicherungssysteme begutachtete. Im Hinblick auf die Schweiz kritisierte es vor allem die Systemobergrenze von CHF 6 Mrd. (FSB, 2012, S. 1). Das FSB hielt fest, dass die Grenze zwar die Exponierung der Versicherung und der Fehlanreize beschränke, aber der Einlegerschutz in einer erneuten Krise vermutlich nicht ausreiche. Das FSB empfahl demnach die Abschaffung der Systemobergrenze oder ergänzende Bestimmungen für den Fall, dass Schäden die wertmässige Obergrenze übersteigen (FSB, 2012, S. 3). Auch der internationale Währungsfonds (IWF) kritisierte an der Schweizer Einlagensicherung sowohl die Höhe der Obergrenze, den Verzicht auf eine Ex-ante-Finanzierung der Versicherung sowie den Mangel einer Garantie für Sofortauszahlungen in einer Krise (IMF, 2014, S. 37). Inzwischen beauftragte der Bundesrat am 4. September 2013 eine Expertengruppe um Aymo Brunetti zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie. In ihrem Schlussbericht empfahl die Gruppe unter anderem eine Verkürzung der Auszahlungsfrist auf 7 Arbeitstage, die Prüfung einer Vorfinanzierung sowie die Erhöhung der Systemobergrenze (Brunetti u.a., 2014, S. 51f.).

4.6.1 Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems

Zur Beurteilung eines Einlagensicherungssystems können die Core Principles herbeigezogen werden. Sie bilden den international anerkannten Standard für Einlagensicherungssysteme und stellen für alle IADI-Mitglieder/innen massgebende Empfehlungen dar (FSB, 2012, S. 8). Bei der Errichtung des nationalen Einlagensicherungssystems können die Behörden auf diese Prinzipien zurückgreifen. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze aufgeführt (BCBS, 2009, S. 2f.):

- Erster Grundsatz: Die Einlagensicherungssysteme sollen primär auf die Stabilität des Finanzsystems und den Schutz der Einleger/innen abzielen.
- Zweiter Grundsatz: Mittels Deckungsgrenzen und Deckungsausschluss für gewisse Einlegergruppen und risikogewichtete Prämiensysteme sollen falsche Anreize bei Bankkunden/innen und Banken verhindert werden (Moral Hazard).

- Fünfter Grundsatz: Das Einlagensicherungssystem soll transparent und von seinen Auftraggebern/innen unabhängig sein.
- Sechster und siebter Grundsatz: Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vertraulichkeitsregeln sollte eine formal geregelte Zusammenarbeit den Informationsaustausch innerhalb der Mitglieder/innen, einschliesslich der Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, ermöglichen.
- Achter Grundsatz: Die Teilnahme der Finanzinstitute am Einlegerschutz soll obligatorisch sein.
- Neunter Grundsatz: Eine klare Bezeichnung und Begrenzung der deckungsfähigen Einlagen soll eine rasche Bezifferung und Auszahlung der Beträge ermöglichen.
- Elfter und zwölfter Grundsatz: Grundsatzfragen zur Finanzierung und Ansammlung der Einlagensicherungen sowie über die fortlaufende und umfassende Informierung der Öffentlichkeit sollen beschrieben sein.

Gemäss dem Bericht zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen (BesG) vom 11. September 2009 des EFD stand das darin vorgesehene System für die Schweizer Einlagensicherung mit diesen Grundsätzen vollumfänglich im Einklang (EFD, 2009, S. 32). Dieser Revisionsvorschlag scheiterte jedoch in der Vernehmlassung. Bis auf Grundsatz 17, welcher die Festlegung von verbindlichen Fristen für die Auszahlung der gesicherten Einlagen an die Einleger/innen regelt, genügt das aktuell in der Schweiz geltende System den Empfehlungen von IADI/BCBS aus dem Jahre 2009 vollständig. Die aktuelle Auszahlungsfrist von 20 Tagen bezieht sich nämlich auf die Überweisung an den Konkursliquidator/in und nicht an die Einleger/innen.

4.7 Geplante Revision

Am 15. Februar 2017 entschied der Bundesrat, das Einlegerschutzsystem durch verschiedene Massnahmen weiter zu stärken und beauftragte das EFD, eine konkrete Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, welche bis Ende November 2018 abgeschlossen sein sollte. Folgende drei Massnahmen wurden vorgeschlagen:

- Kürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen von 20 auf 7 Arbeitstage. Zudem soll die Frist künftig erst enden, sobald die Einleger/innen die Möglichkeit haben, ihre Gelder zu beziehen.
- Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50% der Beitragsverpflichtungen der Banken. Im Gegenzug soll die geltende Verpflichtung zur Haltung von Liquidität für allfällige Zahlungen an die Einlagensicherung entfallen. Auf einen Ex-ante finanzierten Fonds will der Bundesrat verzichten.

- Anhebung der Systemobergrenze auf 1.6% der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, wobei die nominelle Grenze von CHF 6 Mrd. keinesfalls unterschritten werden darf. Per 31. Dezember 2015 waren insgesamt CHF 432 Mrd. an gesicherten Einlagen vorhanden. Dies ergäbe somit eine neue Systemobergrenze von CHF 6.912 Mrd. (Müller, 2018, S. 545ff.).

4.7.1 Beurteilung und Kritik an der geplanten Revision

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte Aspekte des aktuellen Einlegerschutzsystems in der Schweiz kritisch beurteilt.

Wechsel zu einem vorfinanzierten Einlegerschutzsystem

Der in der Vernehmlassung gescheiterte Vorschlag des Bundesrats vom 11. September 2009 beinhaltete bereits eine Umstellung auf einen vorfinanzierten Einlagensicherungsfond. Konkret bestand er aus einem zweistufigen Sicherungssystem, wobei die erste Stufe ein von allen Banken finanzierter, öffentlich-rechtlicher Einlagensicherungsfonds (ESF) zur Deckung der gesicherten Einlagen in der Höhe von 3% vorsah. Die Banken sollten diesen Fonds einerseits durch Ansammlung von 2% der gesicherten Einlagen in Form von Jahresbeiträgen und andererseits durch eine ergänzende Deckung in Form einer Wertschriftenverpfändung zugunsten des ESF von 1% der gesicherten Einlagen finanzieren. Die zweite Stufe sollte auf einem durch Prämien der Banken abgegoltenen Bundesvorschuss (Variante A) oder einer Bundesgarantie (Variante B) beruhen. Falls der Fonds erschöpft ist, sollte diese zweite Sicherungsstufe die Auszahlung sicherstellen. In der Vernehmlassung stiess vor allem der öffentlich-rechtliche Einlagensicherungsfonds und die zweite Sicherungsstufe durch den Bund auf Kritik. Müller (2018) vertritt ebenfalls die Meinung, dass es keinen Grund zur Schaffung eines öffentlich-rechtlichen ESF gibt, da die Schweiz bereits über ein durch Selbstregulierung gut funktionierendes Einlegerschutzsystem verfügt. Zudem würde die Einführung einer zweiten Sicherungsstufe zu falschen Anreizen im Sinne der Moral-Hazard-Problematik führen. Der Einlegerschutz darf ihrer Meinung nach nicht dazu missbraucht werden, um das von Grossbanken ausgehende Systemrisiko zu minimieren. Hinzu kommt, dass eine unbeschränkte Bundesgarantie grosse Kostenrisiken für den Steuerzahler mit sich bringen würde (S. 551).

Als Gegenvorschlag unterbreitete die SBVg in ihrer Antwort vom 19. Juni 2009 die Alternative, dass eine Ex-ante-Finanzierung durch Verpfändung von repofähigen Wertschriften gegenüber der SNB oder einer anderen Stelle geschehen könnte. Diese Idee hat der Bundesrat nun in seine jüngste Vernehmlassungsvorlage eingebaut (Müller, 2018, S. 551f.). Die Umstellung auf einen vorfinanzierten Fonds macht wirtschaftlich jedoch wenig Sinn, da es liquide Mittel der Banken bindet,

auf die sie gerade in Stresssituationen zurückgreifen müssen (Jans, Interview, 03. Mai 2018, Anhang 1). Professor Dr. Manuel Ammann, ordentlicher Professor für Finance und Direktor des Schweizerischen Instituts für Banken und Finanzen der Universität St. Gallen, argumentiert in seinem Bericht zur Einlagensicherung wiederum wie folgt:

Das rein nachschüssige System, welches erst im Sicherungsfall von den Banken das Geld einfordert, ist bei einer systemweiten Bankenkrise problematisch. Eine Systemkrise kann verschärft werden, wenn Banken genau dann Geldleistungen erbringen müssen, wenn die Liquiditätslage möglicherweise ohnehin angespannt ist. Zudem ist die sofortige Verfügbarkeit der gesicherten Einlagen nicht gewährleistet. Die Reform des Systems muss deshalb dafür sorgen, dass zumindest ein Teil der Versicherungssumme bereits in einem Fonds vorhanden und sofort verfügbar ist. (Ammann, 2008, S. 10)

Eine Umstellung auf die Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50% der Beitragspflicht der Banken anstelle der Hinterlegung von liquiden Mitteln ist gemäss Müller (2018) auf die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Im jetzigen Zinsumfeld ist dies durchaus eine attraktive Variante. Allerdings sollte den Banken erlaubt sein, die hinterlegten Wertschriften aktiv zu bewirtschaften. Zu klären bleiben die Rolle von esisuisse sowie bei welchem Institut die Wertschriften hinterlegt werden (S. 554).

Erhöhung der Systemobergrenze

Da sich die Höhe der gesicherten Einlagen verändert, ist eine prozentuale Festlegung der Systemobergrenze sinnvoll. Ein ganzheitlicher Verzicht, wie dies das FSB vorschlägt, ist gemäss Müller (2018) jedoch nicht verhältnismässig. Dies würde einerseits falsche Anreize für die Banken mit sich bringen und andererseits die Gefahr von Kettenreaktionen begünstigen, wenn in Krisenzeiten selbst geschwächte Banken einen zu hohen Betrag an die Einleger einer konkursgefährdeten Bank ausbezahlen müssen (S. 552f.). Zudem können überdimensionierte Sicherungssysteme aufgrund der hohen Kosten das Bankensystem belasten und in Nichtkrisenzeiten zu einem Wettbewerbsnachteil führen.

Verkürzung der Auszahlungsfrist

Die Verkürzung der Auszahlungsfrist auf 7 Arbeitstage entspricht den Vorgaben der europäischen Richtlinie zum Einlegerschutz (Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014) und macht laut Müller (2018) durchaus Sinn. Um eine rasche Auszahlung zu gewährleisten, müsste esisuisse z.B. bei sich Konten für die betroffenen Einleger errichten. Dafür bedürfte sie jedoch nebst der erforderlichen Infrastruktur auch einer Bankenlizenz. Eine kostengünstigere Alternative wäre die Abwicklung der Auszahlung über ein speziell dafür eingerichtetes Konto bei der SNB (S. 553f.).

4.8 Zwischenfazit

Das Einlegerschutzsystem ist ein wichtiger Pfeiler der Finanzstabilität, welcher den Einlegern/innen Vertrauen gibt und die „Ansteckungsgefahr“ in einer Bankenkrise verhindert. Als Ergebnis der Finanzkrise wurden die bis dahin diversen Einlegerschutzsysteme der verschiedenen FSB-Mitglieder angenähert. Dies beinhaltete eine grössere und im Falle der EU harmonisiertere Deckungshöhe, den Wegfall von Mitversicherung, die Verbesserung des Zahlungsprozesses, ein verstärktes Bewusstsein bei Einlegern, die Einführung einer Ex-ante Finanzierung bei vielen Mitglieder sowie den verstärkten Wissensaustausch unter den Mitgliedern (FSB, 2012, S. 27).

Im Hinblick auf die geplante Revision macht eine prozentuale Festlegung der Systemobergrenze durchaus Sinn: Wenn man die Gesamtheit aller privilegierten Einlagen von mehreren hundert Mrd. betrachtet, wird der individuelle Schutz stark relativiert (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Gemäss Daniel Zuberbühler wäre es wünschenswert, wenn die Banken regelmässig die Höhe ihrer privilegierten Einlagen offenlegen, damit eine Relation zum Kollektivschutz hergestellt werden kann. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die CHF 100'000 lediglich ein Konkursprivileg darstellen, dass eine genügende Masse ungesicherter Gläubiger/innen voraussetze und keine rasche Auszahlung ermögliche (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Vergleicht man die Auszahlungsfrist in der Schweiz mit der EU, macht eine Neudefinition der Fristen und somit das Vermeiden eines Wettbewerbsnachteils der Schweiz ebenfalls Sinn. Die Option, esisuisse mit einer rascheren Auszahlung der gesicherten Einlagen sowie mit der Hinterlegung der Wertchriften zu beauftragen, ist hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Aspekte detailliert zu prüfen.

5 Zukünftige Risiken und Handlungsmöglichkeiten

Das nachfolgende Kapitel befasst sich zunächst mit den aktuellen Unsicherheiten der bisherigen Regulierung. Anschliessend werden neue Krisengefahren analysiert und verschiedene Lösungsansätze im Umgang mit Grossrisiken aufgezeigt.

5.1 Unsichere Ausgangslage

5.1.1 Unsicherheit in der Beurteilung der bisherigen Regulierungen

Zum überwiegenden Teil wird der bisherigen Regulierung zugutegehalten, dass sowohl die Stabilität einzelner Banken als auch die des ganzen Systems erhöht wurden, wobei durchaus noch Optimierungspotenzial vorhanden ist (siehe jeweiliges Zwischenfazit unter Ziff. 2.3.4, 3.4 und 4.8). Auch die SNB begrüsst die Regulierungsreformen von Basel III ausdrücklich - insbesondere was die Problematik "Too-Big-to-Fail" anbelangt (SNB, 2016, S. 5ff.). Sie legt aber Wert darauf, dass zur Lösung dieser Problematik die vollständige Umsetzung der regulatorischen Anforderungen - sowohl in Bezug auf die Widerstandskraft als auch auf die Sanierung und Abwicklung - notwendig bleibt (SNB, 2017, S. 20). Die Tauglichkeit der Regulierungen kann letztendlich jedoch erst nach einem künftigen Schadenfall beurteilt werden, vor allem wenn es um das übergeordnete Ziel der Wahrung bzw. Wiederherstellung der Systemstabilität geht (Jans & Passardi, 2018, S. 677).

Der überwiegend positiven Beurteilung der Regulierungen stehen auch kritische Stimmen gegenüber. Für Rissi (2012) existiert kein systematischer Zusammenhang zwischen Eigenkapitalvorschriften und der Stabilität des Finanzsystems. Er hält zudem fest, dass Liquiditätsvorschriften das Risiko der Ausbreitung einer Finanzkrise nicht reduzieren (S. 131ff.). Weitere Stimmen vertreten die Meinung, dass gewisse Banken immer noch «Too-Big-to-Fail» sind oder dass die Eigenkapitalanforderungen für Grossbanken zu tief angesetzt sind (Rötter, 2017, Abs. 8; Hellwig, 2014, zitiert nach Ferber, 2014, Abs. 3; Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Zum Teil tauchen Bedenken angesichts der Dichte, der Komplexität und der Geschwindigkeit der Regulierung auf, was wiederum die Qualität der zu fällenden Entscheidungen negativ beeinflusst und dadurch ein substanzielles Risiko für die zukünftige Systemstabilität darstellt (Staub, 2014, S. 93).

Kritik besonderer Art äussert Blum (Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2): Zum einen sei das volle, tiefe Verständnis der letzten Finanzkrise nach wie vor nicht vorhanden. Man knüpfe nun ausschliesslich an der Verantwortung der Banken an, was zu kurz greife. Zum anderen sei die bisherige Bankenregulierung in die falsche Richtung gelaufen. Gemäss Blum lag der Fokus zu stark auf

der Höhe des Eigenkapitals. Die bestehende Regulierung sei auch zu stark volumen- statt risiko-bezogen.

Die unterschiedlichen Beurteilungen der bisherigen Regulierung zeigen, dass es schwierig ist, eine abschliessende Bewertung vorzunehmen. Umso komplexer ist es, die Qualität der Regulierung angesichts noch nicht bekannter Gefahren zu beurteilen.

5.1.2 Unsicherheit über die Art künftiger Krisen

Dass man heute für eine gleiche Krise gut gerüstet ist, darüber herrscht weitgehende Einigkeit. Doch in den meisten Fällen wiederholt sich die vorherige Krise nicht nochmal (Rasch, 2017, Abs. 6). Danièle Nouy, die Leiterin des einheitlichen europäischen Bankenaufsichtsmechanismus, äussert sich wie folgt: "Eine Krise hat in der Regel dort ihren Ursprung, wo man es nicht erwartet" (Nouy, 2017, zitiert nach Rötger, 2017, Abs. 12). Auch die Erfahrung des letzten Jahrhunderts zeigt, dass die nächste Krise wohl anders geartet sein wird als die vergangenen Krisen (Jans u.a., 2018, S. 733). Als Fazit kann festgehalten werden, dass man nur bedingt aus vergangenen Krisen lernen kann. Es stellt sich demnach die Frage, wie mit sogenannten Restrisiken umgegangen werden soll (siehe Ziff. 5.4 Umgang mit Gross- und Restrisiken).

5.1.3 Unsicherheit über den Zeitpunkt künftiger Krisen

Ob in näherer Zukunft wieder eine Finanzkrise zu erwarten ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Eine oft zitierte und kritisierte Aussage ist von Janet Yellen, der Vorsitzenden des Federal Reserve Board: "You know probably that would be going too far but I do think we're much safer and I hope that it will not be in our lifetimes and I don't believe it will be" (Yellen, 2017, zitiert nach McKay, 2017, Abs. 3). Im Kontrast dazu meint Edward Prescott, Nobelpreisträger des Jahres 2004: „Es wird mit grosser Sicherheit eine Finanzkrise in nicht allzu ferner Zukunft geben“ (zitiert nach Ettl & Zschäpitz, 2017, Abs. 3). Aus der hier vertretenen Sicht spielt die Frage des Zeitpunktes eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, welche Umstände und Faktoren Krisen begünstigen und ob die (staatlichen) Rahmenbedingungen und Regulatorien dann zumal in der Lage sind, Risiken zu minimieren.

5.1.4 Unvermeidbarkeit von Krisen

Diverse Ökonomen bezweifeln die Möglichkeit, die Finanzwelt ausreichend für künftige Krisen zu wappnen. So meint Daniel McFadden, Nobelpreisträger des Jahres 2000, die Instabilitäten in einem Finanzsystem seien nicht zu regulieren oder zu managen, weshalb die nächste Finanzkrise

unvermeidlich sei (McFadden, 2017, zitiert nach Ettl & Zschäpitz, 2017, Abs. 6). Auch Stefan Ingves als Vorsitzender des BCBS macht sich keine falschen Vorstellungen und statuiert „Banking crises are inevitable“ (Ingves, 2018, S. 4). Das stellt für ihn aber das bisherige Basel-Regelwerk nicht in Frage, sondern ist vielmehr Auftrag für dessen Implementierung und Überwachung.

5.1.5 Neue Verunsicherungen durch FinTech

Eine weitere Unsicherheit liegt in der dynamischen und digitalen Entwicklung von Dienstleistungen und Geschäftsmodellen mit zum Teil disruptiver Wirkung. Gerade mit der Blockchain-Technologie werden grundlegende Veränderungen erwartet. So betont Sprenger, dass bei einigen FinTech-Innovationen „eine erhebliche regulatorische Aufmerksamkeit erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie mit geltenden Gesetzen und Vorschriften konform bleiben“ (Sprenger, 2018, S. 663). Den FinTech-Entwicklungen wird jedoch auch ein grosser Nutzen, nicht zuletzt für die Systemstabilität, zugeschrieben. Derzeit ist jedoch eine Beurteilung von Kosten und Nutzen des Parabanken- und FinTech-Sektors noch nicht möglich (Jans u.a., 2018, S. 716; siehe Ziff. 5.2.6 Parabanking und Ziff. 5.3 Digitalisierung: FinTech und Cyberrisiken).

5.2 Neue Krisengefahren und deren Beurteilung

5.2.1 Definitionen und Kategorisierung

Um die Tauglichkeit bisheriger und die Notwendigkeit neuer Regulierungen zu beurteilen, wird im Folgenden zuerst auf mögliche Krisenarten eingegangen. Ein relevantes Risiko hat das Potenzial, eine künftige Krise des Finanzsystems herbeizuführen oder zu begünstigen.

Krisen können nach ihrem Ursprung kategorisiert werden. Möglich sind zudem Einteilungen in politische Risiken (Handelskriege, Brexit, Nationalismus, Staatsversagen, Regulationsrisiken), soziale Risiken (Migration, soziale Unruhen, Terrorismus), wirtschaftliche Risiken (Rezession, Währungs-krise, Immobilienkrise, Börsenabsturz, Energieversorgungslücke) oder Umweltrisiken (Folgen des Klimawandels). Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf Risiken, welche die Finanzbranche birgt.

Solche Kategorisierungen sind jedoch kaum hilfreich für den Regulator. Viele Risiken sind auch voneinander abhängig bzw. beeinflussen sich gegenseitig (Interdependenz). Aus diesem Grund soll das Finanzsystem unabhängig von der Ursache stabiler gemacht werden (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Immerhin können Kategorisierungen zur Sensibilisierung für mögliche Gefahren beitragen.

5.2.2 Altlasten im Euroraum

Viele europäische Banken kämpfen noch mit Altlasten aus der letzten Finanzkrise. So moniert die Europäische Zentralbank (EZB) die hohen Bestände an notleidenden Krediten, welche letztlich negative Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken und für die Wirtschaft haben, da die betroffenen Banken mit Bilanz-, Rentabilitäts- und/oder Kapitalproblemen konfrontiert sind (EZB, 2017, S. 4). Entsprechend bezeichnet die EZB-Bankenaufsicht das Kreditrisiko und die erhöhten Bestände an notleidenden Krediten als Hauptrisiken für Banken im Euroraum (EZB, 2017, S. 6). Danièle Nouy spricht von einem „Teufelskreis“, da die Altlasten zuerst auf die Ergebnisse der Institute drücken und so das gesamte Bankensystem schwächen. Darunter leidet dann die gesamte Wirtschaft, weil es Banken mit einem hohen Bestand an notleidenden Krediten schwerfällt, zusätzliche Kredite bereitzustellen. Im Extremfall können die Altlasten Banken sogar in eine Schieflage bringen (Nouy, 2017, zitiert nach Berschens & Kröner, 2017, Abs. 1).

Das Vertrauen in eine konsequente Bereinigung dieser Altlasten ist nur bedingt vorhanden. Kritisiert wird, dass die Verflechtung zwischen Staaten und ihren Banken immer noch zu eng ist und entsprechend nationale Interessen das Funktionieren von Krisenmechanismen in der Praxis verhindern (Rötger, 2017, Abs. 9). Auch haben sich primär südeuropäische Länder massiv verschuldet. Als Rettungsanker diente weitgehend die EZB. Aus diesem Grund statuiert Professor Hans-Werner Sinn, dass die Krise noch lange nicht überwunden sei und kritisiert, dass die demokratisch nicht kontrollierte EZB nicht weniger als 83% aller Kredite an südeuropäische Länder gewährt habe. Sodann würde die Deutsche Bundesbank rund EUR 923 Mio. Forderungen (0% verzinst und kaum werthaltig) gegenüber südeuropäischen Ländern bilanzieren. Mit diesem Betrag, der annähernd 50% des deutschen Nettoauslandvermögens beträgt, würde Deutschland die Leistungsbilanzdefizite der südeuropäischen Länder finanzieren (Sinn, 2018; Sinn, 2018, zitiert nach Häring, 2018, Abs. 2).

5.2.3 Verstaatlichung von Risiken

Statt konsequent marode Banken ("Bad Banks") zulasten der Gläubiger abzuwickeln, griffen viele europäische Staaten zu Rettungspaketen aus Steuergeldern. Entsprechend erhöhten sich die Schulden von Staaten, deren Bonität von den Ratingagenturen in der Folge als schlechter eingeschätzt wurde. Indirekt beeinträchtigt dies die Werthaltigkeit von Bankaktiven, da diese zu einem beträchtlichen Teil aus solchen Anleihen bestehen. Ackermann (2017) spricht diesbezüglich deshalb von einem Teufelskreis (S. 13). Auch engagierten sich viele Staaten als Aktionäre von Banken, wobei sie ihre Aktienanteile nur zögerlich abstossen (Triebe, 2018, S. 27).

Auch in den USA übernimmt der Staat einen Teil der Hypothekarrisiken. Die staatlich versicherten Hypotheken sind seit der Finanzkrise markant (bis zu rund einem Drittel aller Hypotheken) angestiegen, wobei sich der Anteil inzwischen auf rund 20% stabilisiert hat (Frame, Gerardi, & Tracy, 2016, Abs. 6). Zwar folgt die Behörde (Federal Housing Administration) relativ hohen Standards, doch aufgrund der Höhe der Kredite und der relativ geringen Kreditwürdigkeit der Gläubiger ist das Ausfallrisiko nach wie vor hoch. Dabei finanziert sich die Federal Housing Administration über die Weitergabe dieser Kredite in Form von Derivaten an private Investoren (Henkel, 2017, Abs. 8). Dieser Mechanismus ist aus der Subprime-Krise bekannt - nur dass hier direkt der Staat in die Haftung genommen wird.

Hinsichtlich Basel III wird kritisiert, dass die Staatsanleihen nicht risikogewichtet werden und dass es keine gemeinsamen Instrumente für den Umgang mit überschuldeten Staaten gibt (Ackermann, 2017, S. 13; Rasch, 2018, Abs. 5). Spätestens seit der europäischen Staatsschuldenkrise dürfte klar sein, dass Schuldpapiere von Staaten keine risikolosen Anlagen sind. Es ist zu bezweifeln, dass sich die Situation durch die Bündelung von Staatsanleihen, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, verbessert (Höltzchi, 2018, S. 27; Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3).

5.2.4 Tiefzinspolitik

Durch die erwähnte Übernahme von Risiken und Schulden durch den Staat erhöht sich die Staatsverschuldung. Diese wiederum motiviert, die Zinsen tief zu halten. Dieser Mechanismus wird auch als „debt-trap“ beschrieben (Borio, 2018, Abs. 8). Entsprechend ist auch der Ausstieg von Nationalbanken aus der „Politik des leichten Geldes“ schwierig: „Geht dies schief, droht ein schneller Zinsanstieg, der Staaten mit Finanzierungsproblemen rasch wieder in Schwierigkeiten bringt“ (Ackermann, 2017, S. 17). Nicht zuletzt beschreibt auch die SNB die lang anhaltende Tiefzinsphase als ein Risiko für die globale Finanzstabilität (SNB, 2017, S. 4).

Aufgrund dieser risikobehafteten Tiefzinsphase sollten die Zentralbanken rechtzeitig agieren. Die Weltwirtschaft und insbesondere die Wirtschaft im Euroraum und in den USA sind seit dem Jahr 2016 positiv-dynamisch unterwegs, auch wenn der Aufschwung im ersten Quartal 2018 etwas nachgelassen hat (SECO, 2018, S. 1ff.). Die langjährige Politik der Zentralbanken, die Geldmenge mittels tiefen Leitzinsen auszuweiten, um die Wirtschaft anzukurbeln, verliert mehr und mehr an Berechtigung. Ein langsamer und kontinuierlicher Anstieg der Zinsen würde die „debt-trap“ entschärfen. Allerdings müsste für Europa die EZB vorangehen, denn ein Alleingang der SNB liesse den Wert des Schweizer Frankens umgehend zu Lasten der Schweizer Wirtschaft steigen.

5.2.5 Neue Kreditrisiken

5.2.5.1 Hypothekarkredite

Übermässige Kreditvergaben für Immobilien waren ursächlich für die jüngste Finanzkrise. Entsprechend stellt sich die Frage, ob der Immobilien- bzw. Hypothekarmarkt erneut Auslöser für eine künftige Krise sein kann. Gerade die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem vergleichsweise hohen Hypothekarverschuldungsgrad (weit über 100% des BIP). Auf diesen Umstand verweist Mauchle (2018) und warnt angesichts des aktuellen Umfeldes (historische Tiefzinsen, expansive Kreditvergabe bei steigenden Immobilienpreisen) vor dem grossen Potenzial für eine Systemkrise nach einer unerwarteten Zinswende (S. 418).

Ob ein Preiszerfall bzw. ein Zinsschock im Immobilienmarkt für einzelne Banken oder das Bankensystem verkräftbar ist, hängt wesentlich von der Höhe der Eigenkapitaldecke der Banken im Inlandgeschäft ab. Für die inlandorientierten Kreditbanken wird diese Eigenkapitalisierung von der SNB derzeit als adäquat eingeschätzt (SNB, 2018c, S. 7). Dank verschiedenen Massnahmen (intensives Monitoring des Hypothekarmarkts, verschärfte Rahmenbedingungen für die Kreditvergabepolitik, antizyklischer Puffer) konnte in den letzten Jahren eine Überhitzung des Hypothekarkredit- und des Immobilienmarkts verhindert werden (Lengwiler, Seiler Zimmermann, & Amrein, 2018, S. 357). Auch die SNB beurteilt die derzeitige Widerstandskraft der meisten Banken bei Eintreten von vordefinierten Stressszenarien als intakt (SNB, 2017, S. 27). Sie stellt aber fest, dass die Tragbarkeitsrisiken bei neu vergebenen Hypothekarkrediten in den letzten Jahren stetig angestiegen sind und einen neuen Höchststand seit Beginn der Umfragen im Jahre 2011 erreicht haben (SNB, 2017, S. 22f.; SNB, 2018c, S. 26). Diesen Umstand, verbunden mit der erhöhten Abhängigkeit der inlandorientierten Banken vom Schweizer Hypothekenmarkt, erachtet Müller (2018) als problematisch (Abs. 10). Hinzu kommt die Gefahr erhöhter Risikobereitschaft, da die Banken bei anhaltendem Tiefzinsniveau und dem damit verbundenen Druck auf die Margen starke Anreize haben, bei der Vergabe von Hypothekarkrediten höhere Risiken einzugehen. Das veranlasste die SNB, zu erhöhter Aufmerksamkeit aufzurufen (SNB, 2017, S. 27).

Künftig stellt sich für die Schweiz die Frage, ob die Anreize für eine hohe private Verschuldung abgebaut werden müssen. Denkbar wäre die Einführung einer Amortisationspflicht für alle Zweithypotheken (Mauchle, 2018, S. 396) sowie ein Systemwechsel bei der Besteuerung von selbst bewohntem Wohneigentum. So wird das System der Besteuerung des Eigenmietwerts unter Abzug der Hypothekarschuldzinsen als Haupttreiber der hohen Hypothekarverschuldung betrachtet (Jans u.a., 2018, S. 730). Erste Schritte zur entsprechenden Reform sind eingeleitet. So wurde die am 2. Februar 2017 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates eingereich-

te Parlamentarische Initiative zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung auch von der nationalrätlichen WAK gutgeheissen (Geschäft Nr. 17.400).

5.2.5.2 Konsumkredite

Stocker (2017) illustriert, dass die Finanzierung von Konsumkrediten - darunter vieler Autokredite - das Nettoeinkommen der Amerikaner stark beeinträchtigt (Abs. 8). Dennoch haben die Autokredite keinen massgeblichen oder destabilisierenden Effekt auf das Finanzsystem, da das Segment im Vergleich zu den gesamten Privatkrediten zu klein ist und die Verwertung von Autos säumiger Schuldner leicht fällt (Henkel, 2017, Abs. 10). Für die Schweiz fällt auf, dass die einzelnen Barkredite in den letzten Jahren immer höher und die entsprechenden Verträge längerfristiger wurden, die Gesamtsumme der Barkredite aber mit CHF 3.75 Mrd. stabil blieb (Kohler & Candrian, 2018, Grafik). Damit ist das Gesamtrisiko nicht wesentlich gestiegen.

5.2.6 Parabanking

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor bilden die Parabanke - auch Schattenbanken genannt. Dies sind Finanzmarktteilnehmer ausserhalb des eigentlichen Bankensystems, wie zum Beispiel Versicherungen, Anlagefonds, Hedgefonds, Geldmarktfonds, Pensionskassen oder Leasinggesellschaften. Sie unterstehen zwar nicht Basel I-III, werden aber in der Schweiz auf andere Weise unterschiedlich stark reguliert (Jans & Passardi, 2018, S. 676f.). Das FSB hat mit seinem Bericht „Policy Framework for Strengthening Oversight and Regulation of Shadow Banking Entities“ vom August 2013 auch die grossen Vermögensverwalter als Risikoquelle ins Visier genommen (FSB, 2013). Seit dem Jahr 2011 werden jährliche Monitoringberichte erstellt. In einem Assessment über die Aktivitäten von Schattenbanken vom Juli 2017 kommt das FSB zum Ergebnis, dass diejenigen Aktivitäten von Schattenbanken, welche mitursächlich für die Finanzkrise waren, wesentlich zurückgegangen sind und heute kein Stabilitätsrisiko mehr darstellen. Demzufolge erkennt das FSB derzeit keine neuen Stabilitätsrisiken, welche zusätzliche Massnahmen im Shadow Banking auf globaler Ebene erfordern, wobei neu entstehende Formen von Shadow Banking überwacht werden sollen und deshalb ein anhaltendes Monitoring nötig ist (FSB, 2017b, S. 1).

Nach der hier vertretenen Ansicht kann nicht jedes mögliche Risiko durch Regelwerke eliminiert werden. Die Haltung des FSB, dass angesichts des derzeitigen Fehlens systemrelevanter Risiken keine neuen Regulationsempfehlungen eingeführt werden sollen, erscheint durchaus sinnvoll. Massgeblich muss hierbei sein, welche Institutionen Risiken für ein ganzes Finanzsystem darstellen. Unabhängig davon, ob sie im Banken- oder Parabankebereich tätig sind, sollten für systemrelevante Institute gleichartige Regelungen gelten. Auch Blum fordert, die Regulierung institutsun-

abhängig nach der entsprechenden Aktivität von (Nicht-)Banken auszugestalten (Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2).

5.2.7 Volkswirtschaftliche Klumpenrisiken

Vorbemerkt sei, dass es nachfolgend nicht um die durch Basel III geregelten Klumpenrisiken einer einzelnen Bank geht, sondern um diejenigen für eine ganze Volkswirtschaft. Gerade in der Schweiz ist der Bankensektor, gemessen an der gesamten Wirtschaftsleistung, ausserordentlich gross. Vor der Finanzkrise erreichte die Bilanzsumme aller Banken 860% des BIP, allein jene der UBS 436% und jene der CS 233% des BIP. Kein anderer OECD-Staat wies eine derart hohe Exposition auf (Jans & Passardi, 2018, S. 672). Diese Situation hat sich inzwischen stark verändert. Das Verhältnis sank für das Jahr 2016 bei der UBS auf 144% und bei der CS auf 126% (Jans & Passardi, 2018, S. 681). Ebenso massiv reduziert haben sich die Interbankenpositionen der beiden Grossbanken. Andererseits sind von 2006 bis 2016 die Bilanzsummen der Kantonal- und Regionalbanken um 60% gestiegen (Jans u.a., 2018, S. 718f.). Im Sinne der Reduktion von volkswirtschaftlichen Klumpenrisiken und der gegenseitigen Abhängigkeit von Banken (Reduktion Interbankenforderungen) ist diese Entwicklung zu begrüssen. Diese bessere Verteilung des Risikos könnte zukünftig durchaus auch durch die FinTech-Entwicklung gefördert werden (siehe Ziff. 5.3.3 Nutzen von FinTech).

5.2.8 Komplexität der Regulierung

Eine zu komplexe Regulierung kann zum Risikofaktor werden. Durch neue Gesetze und Verordnungen wurden Banken dazu angehalten, stärkere Kapitalpuffer zu bilden, wobei allerdings eine überbordende Regulierung die Komplexität im Finanzsystem deutlich erhöht (Ferguson, 2017, zitiert nach Eckert & Zschäpitz, 2017, Abs. 7). Das Problem der komplexen Regulierung betrifft vor allem kleinere und mittlere inlandorientierte Banken. Einerseits sind sie nicht systemrelevant, andererseits können sie den Regulierungsaufwand aufgrund ihrer Grösse und Marktorientierung weniger gut skalieren. Deshalb ist eine nach Risikoexposition und Komplexität des Finanzprodukts bzw. nach Finanzdienstleistungen differenzierte Regulierung wichtig (VSKB, 2018, letzter Abs.). Der Verband der Schweizerischen Kantonalbanken betont weiter: „Die Folgen von undifferenzierter Regulierung sind erhebliche Benachteiligungen einzelner Marktteilnehmer, Wettbewerbsverzerrungen und die Gefahr einer unerwünschten Strukturpolitik. Dies geht zulasten der Vielfalt, des Wettbewerbs und der Stabilität des Finanzplatzes Schweiz“ (VSKB, 2018, Abs. 4).

Einen methodisch anderen, sogenannten dualen Regulierungsansatz, kann sich Zuberbühler vorstellen (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Konkret sollen seiner Ansicht nach zwei

Regimes mit Wahlmöglichkeit geschaffen werden. Das eine Regime ist auf international tätige Institute ausgerichtet und übernimmt unverändert den EU-Standard. Dieser ist zwar komplex, einfach ist aber die mechanistische Übernahme durch den Schweizer Gesetzgeber, verbunden mit dem verbesserten Marktzutritt (internationaler Standardansatz). Demgegenüber würden einfachere, eigenständige Regeln für den Inlandgebrauch gelten (Schweizer Basisansatz) widmet.

Blum kritisiert verschiedene Stossrichtungen bzw. Ausgestaltungen des Basel-Regelwerks (Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2). Fälschlicherweise habe der Schweizer Regulator die beiden Grossbanken UBS und CS als Normalfall betrachtet und die Standardregulierung darauf aufgebaut. Alle anderen rund zweihundert Banken bilden somit Abweichungen von diesem Standard. Vielmehr hätte sich die Schweizer Gesetzgebung an den inlandorientierten Regionalbanken orientieren müssen. Davon ausgehend hätte man dann spezifische Vorschriften für systemrelevante und ganz kleine Institute definieren können. Ungenügend sei zudem die Umsetzung der dritten Säule, welche für Markttransparenz sorgen soll. Transparenz führe zwar zu Disziplin, nur seien die entsprechenden Berichte der Marktteilnehmer an die FINMA zu formalistisch, zu überladen und schwer zu interpretieren (Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2).

5.3 Digitalisierung: FinTech und Cyberrisiken

5.3.1 Beschreibung von FinTech

Im Rahmen der Anpassung der Bankenverordnung (BankV) im Jahr 2017 hat sich der Bundesgesetzgeber erstmals explizit der Financial Technology (FinTech)-Entwicklung angenommen. In den entsprechenden Erläuterungen wird die Entwicklung wie folgt beschrieben:

Der Finanzsektor befindet sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Umbruch. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass innovative, aufstrebende, IT-affine Unternehmen Finanzdienstleistungen digitalisieren und selbst als Anbieter entsprechender Leistungen und Infrastrukturen dem Kunden gegenüber auftreten (FinTech-Unternehmen). Sie entwickeln beispielsweise mobile Zahlungsdienstleistungen und Blockchain-Technologien, bieten Dienstleistungen rund um Krypto-Währungen an und eröffnen im Internet Crowdfunding-Plattformen. Durch ihr Angebot, das sich aufgrund technologischer Innovationen ständig weiterentwickelt, ergänzen oder ersetzen sie in der Regel dasjenige von traditionellen Finanzdienstleistern. (EFD, 2017c, S. 3)

5.3.2 Risikopotenzial von FinTech

Neben den klassischen, bekannten Risiken wie Immobilienblasen sehen Beobachter heute eher die Gefahr in Zusammenbrüchen von zentralen Infrastrukturen oder in der Verlagerung von Risiken in unregulierte Bereiche (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1; Blum, Interview, 30. Mai 2018, Anhang 2). Das FSB hat den FinTech-Risiken und anfälligen Regulierungsmassnahmen einen eigenen Bericht gewidmet. Es kommt darin zum Ergebnis, dass derzeit keine klaren Risiken erkennbar sind, die durch FinTech-Innovationen hervorgerufen werden. Es werden zehn Themen identifiziert, welchen besondere Aufmerksamkeit gebührt, wovon drei wiederum für die Sicherung der internationalen Finanzstabilität prioritär sind (FSB, 2017a, S. 1f.). Gemäss FSB (2017a) handelt es sich dabei um

- operationelle Risiken bei Zulieferern von Finanzinstituten,
- Cyber-Risiken,
- Überwachung von makrofinanziellen Risiken wie beispielsweise die Prozyklizität von Finanzströmen oder eine Ansteckungsgefahr über Finanzinstitute hinweg (S. 1f.).

5.3.3 Nutzen von FinTech

Das FSB erkennt sowohl positive wie auch negative Auswirkungen von FinTech auf die Finanzstabilität (FSB, 2017a, 16f.). Inwieweit dieser Bereich reguliert werden muss, ist eine umstrittene Frage (siehe Ziff. 5.3.5 Regulierung von FinTech). Auch Sprenger (2018) bemerkt positiv, dass sich Markttransparenz und Liquidität mittels Blockchain-Technologie verbessern lassen, womit auch die regulatorische Aufsicht auf den Finanzmärkten spürbar effizienter ausgestaltet werden kann (S. 649). Er sieht darin das Potenzial, die globalen Finanzsysteme radikal zu verändern und die Systemstabilität signifikant zu erhöhen (Sprenger, 2018, S. 655f.).

Ebenfalls Potenzial haben Krypto-Währungen und -technologien, die zentralisierte Zahlungssysteme in eine völlig neue Wettbewerbssituation stellen (Sprenger, 2018, S. 649). Gerade ihre dezentrale Funktionsweise, verknüpft mit unkomplizierten Finanzierungsmöglichkeiten (zum Beispiel Crowdfunding und -lending), dürfte den Eintritt vieler neuer Marktteilnehmer begünstigen, was wiederum einem Klumpenrisiko entgegenwirkt.

Insgesamt wird aber der Trade-off von Kosten und Nutzen des Parabanken- und FinTech-Sektors sehr unterschiedlich beurteilt: Es herrscht diesbezüglich noch eine grosse Unsicherheit (Jans u.a., 2018, S. 716).

5.3.4 Geschäftsrisiko für Banken

Die neuen Geschäftsmodelle, welche FinTech hervorbringt, werden den Strukturwandel in der Finanz- und Gesamtwirtschaft beschleunigen. Entsprechend werden dem FinTech-Sektor eine disruptive Wirkung auf die traditionelle Finanzbranche zugesprochen und die Blockchain-Technologie als Gefährdung des traditionellen Bankwesens bezeichnet (Grundlehner, 2017, Abs. 11). Insofern kann die FinTech-Entwicklung als Risiko für Banken bezeichnet werden. Als Marktrisiko führt die FinTech-Entwicklung nicht per se zur Destabilisierung des Finanzsystems. Es hängt massgeblich vom künftigen Verhalten der Banken ab, ob es ihnen gelingt, die derzeit noch sehr punktuell agierenden FinTech-Unternehmen bzw. deren Produkte und Dienstleistungen in ihre Wertschöpfungskette zu integrieren. Auch Jans erwartet, dass aufgrund der bestehenden finanziellen Mittel und der Kundenbedingungen auf Bankenseite eher eine Kooperation stattfinden wird (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1).

5.3.5 Regulierung von FinTech

"Einige FinTech-Innovationen sind echte technologische Abfahrtspunkte, die aufgrund ihrer disruptiven Wirkung zur Folge haben können, dass eine erhebliche regulatorische Aufmerksamkeit erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie mit geltenden Gesetzen und Vorschriften konform bleiben.“ (Sprenger, 2018, S. 663). Dieses Zitat wirft die Frage auf, ob und wie die dynamische FinTech-Entwicklung regulatorisch begleitet werden soll. Die besagte disruptive Wirkung bringt bekannte Geschäftsmodelle ins Wanken, was nicht zwingend die Aufsetzung einer besonderen Regulierung legitimiert. Die Entwicklung bedingt zwar einer regulatorischen Aufmerksamkeit, dennoch sollte der Markt vorerst mit geltenden Regulierungen begleitet werden.

Diesen Prinzipien folgt die FINMA, indem sie sich zum Beispiel bei den auf Blockchain basierten, öffentlichen Kapitalbeschaffungen (Initial Coin Offering, ICO) pragmatisch an die aufsichtsrechtliche Beurteilung herantastet, ohne vorerst neue Regulierungen zu fordern bzw. zu erlassen. Ihre Grundhaltung beschreibt die FINMA in ihrer Aufsichtsmitteilung Nr. 04/2017 wie folgt:

Zurzeit bestehen weder international noch in der Schweiz spezifische Vorschriften zu ICOs. Die Eigen- oder Fremdkapitalbeschaffung sowie die Entgegennahme von Einlagen und die Tätigkeit als Finanzintermediär sind durch das geltende Recht insbesondere zum Zweck des Gläubiger-, Einleger- und Anlegerschutzes sowie zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Marktes geregelt. Das Schweizer Finanzmarktrecht ist grundsätzlich prinzipienbasiert gehalten und folgt dem Prinzip der Technologieneutralität (FINMA, 2017).

Für Einzelfälle hat sie eine Wegleitung für Unterstellungsanfragen bezüglich ICOs erlassen. Darin werden drei wesentliche Funktionen von Tokens - verstanden als auf Blockchain basierende Zahlungsmittel, Rechte oder Werte - hinsichtlich ihrer Unterstellung unter bestehende Gesetze - vornehmlich den Gesetzen im Bereich Geldwäscherei und Effektenhandel - analysiert (FINMA, 2018a). Diese pragmatische Beurteilung neuer Entwicklungen ist zu begrüßen. Damit soll auch erreicht werden, was Mark Branson, Direktor der FINMA, anlässlich der Publikation der ICO-Wegleitung betont hat: „Unser ausgewogener Ansatz, ICO-Projekte und Anfragen zu behandeln, erlaubt es seriösen Innovatoren, sich in der Regulierungslandschaft zurechtzufinden und ihre Projekte so zu lancieren, dass die bestehenden Gesetze respektiert und somit die Investoren wie auch die Integrität des Finanzplatzes geschützt werden“ (FINMA, 2018b).

Auch das FSB verweist in seinem Bericht vorerst auf bestehende Empfehlungen und Regulierungen sowie auf die verschiedenen regulatorischen Annäherungen in einzelnen Staaten (FSB, 2017a, S. 4).

Angesichts der FinTech-Entwicklungen haben Regulierungen die Chance, prinzipienbasierte und wettbewerbskompatible Regelungen zur Anwendung zu bringen. Diese Chance verbindet Müller (2015) mit der Einladung die Finanzmarktregulierung grundlegend zu überdenken, da FinTech den Wettbewerbsgedanken zurück ins Finanzsystem bringen kann (Abs. 19). Gleiches bezweckt auch die Änderung der BankV vom 5. Juli 2017. Mit der Revision sollen Markteintrittshürden für FinTech-Unternehmen verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden. So gelten die regulatorischen Erleichterungen nicht nur für FinTech-Unternehmen, sondern auch für etablierte Finanzdienstleister (EFD, 2017c, S. 12ff.). Damit kann auch eine Bank den Innovationsraum nutzen.

5.3.6 Cyberkriminalität als Risiko

Aufgrund der Digitalisierung ist das Bankensystem mit neuen Risiken konfrontiert und damit auf verlässliche IT-Systeme angewiesen. Das Cyber-Risiko wird gemäss Mark Branson inzwischen als grösstes operationelles Risiko für das Finanzsystem betrachtet (FINMA, 2018c). Der FINMA-Direktor betont entsprechend die Bedeutung des interdisziplinären Austauschs und der Zusammenarbeit innerhalb des öffentlichen Sektors und mit der Branche.

Cyber Risiken sind Querschnittsrisiken, welche alle Bereiche betreffen. Dies erfordert eine Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Die eidgenössischen Räte haben Handlungsbedarf erkannt und Ende 2017 die Motion des Zuger Ständerats Joachim Eder (Nr. 17.3508) angenommen, welche die Schaffung eines Cybersecurity-Kompetenzzentrums auf Stufe Bund ver-

langt. In dieser Motion wird neben anderen, potenziell gefährdeten Infrastrukturen wie Energie und Verkehr auch das Bankensystem genannt.

5.4 Umgang mit Gross- und Restrisiken

5.4.1 Grenzen der Regulierung

Es herrscht weitgehend Einigkeit, dass mit den bisherigen Regulatorien zwar Krisen einzelner Institute, jedoch nicht zwingend eine systematische Bankenkrise verhindert werden kann. Falls das ganze Bankensystem von einer grossen Krise erfasst würde, dürfte dies die Widerstandskraft vieler Banken übersteigen. Demzufolge wären in der Schweiz die SNB und der Bund aufgefordert einzuspringen (Jans u.a., 2018, S. 722f.). Die Regulierung stösst aus Gründen mangelnder Vorausehbarkeit von Risiken und der Unvermeidbarkeit von Krisen an ihre Grenzen. Hinzu kommt, dass jede Regulierung mit Zielkonflikten und Dilemmata behaftet ist (Jans u.a., 2018, S. 734).

5.4.2 Zielkonflikte und Dilemmata der Regulierung

5.4.2.1 Einleitung

Kaum jemand befürwortet eine völlig unregulierte Situation. Lediglich der Umfang und die Dichte der Regulierung sind nach wie vor umstritten. Der Regulator versucht, bei der Festlegung der Gesetze verschiedene Interessen zu berücksichtigen, und ist dabei oft Zielkonflikten ausgesetzt.

5.4.2.2 Differenzierung versus Komplexität

Staub (2014) befürwortet regulatorische Anforderungen als Leitlinie (S. 25). So bewertet er zum Beispiel die nach verschiedenen Asset-Klassen differenzierten Eigenkapitalvorschriften im Sinne einer differenzierten Risikogewichtung positiv. Mehr Differenzierung bedeutet aber oft ein Mehrfaches an Regeln, die wiederum Abgrenzungsfragen hervorrufen und die Regulierungsdichte und Komplexität erneut erhöhen. Auch dies wird von Staub (2014) kritisiert (S. 92f.).

Im Rückblick auf das Regelwerk Basel I-III gibt es sehr wohl andere, ebenso differenzierte, jedoch legislatorisch einfachere Regulierungsansätze. Ein möglicher Ansatz ist der duale Regulierungsansatz, wie ihn Zuberbühler beschreibt. Dabei stehen zwei Regimes zur Wahl, wobei das eine den EU-Standard übernimmt (für international tätige Institute) und das andere eine einfachere Regulierung (für national tätige Institute) vorsieht (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3; Ziff. 5.2.8 Komplexität der Regulierung).

5.4.2.3 Differenzierung versus Wettbewerbsneutralität

Differenziert ist auch die Unterscheidung zwischen system- und nicht systemrelevanten Banken, wobei die erstgenannten mit entsprechenden "Too-Big-to-Fail"-Vorschriften verstärkt worden sind. Dass diese Unterscheidung auch regulatorisch von Bedeutung ist, bleibt weitgehend unbestritten. Der Nachteil dieser Differenzierung widerspiegelt sich jedoch in einem Spannungsverhältnis zur Wettbewerbsneutralität, da nicht alle Marktteilnehmer nach denselben Regeln spielen (Staub, 2014, S. 58). Umgekehrt machen die Regionalbanken darauf aufmerksam, dass das Prinzip „One-Fit-All“ nicht passt, da angesichts der grossen Anforderungen und des Aufwands, der mit den Regulatorien verbunden ist, für kleinere und mittlere Banken Wettbewerbsnachteile entstehen können (VSKB, 2018, letzter Abs.; Ziff. 5.2.8 Komplexität der Regulierung). Dasselbe Spannungsverhältnis zeigt sich auch in der vom Bundesrat differenziert ausgestalteten BankV mit Spezialregeln für FinTech-Anwendungen. Damit sollen Markteintrittshürden für FinTech-Unternehmen bewusst verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden. Dies stellt keine Ungleichbehandlung der traditionellen Finanzinstitute dar, denn die regulatorischen Erleichterungen gelten nicht nur für FinTech-Unternehmen, sondern auch für etablierte Finanzdienstleister, womit ein fairer Wettbewerb zwischen allen Akteuren der Finanzbranche ermöglicht werden soll (EFD, 2017c, S. 12 und 22).

Auch auf dem internationalen Parkett (Level Playing Field) ist die Wettbewerbsneutralität gerade im Interesse der Schweizer Banken zentral. Einerseits ist angesichts der überproportional hohen Bedeutung der beiden Grossbanken für die Schweizer Volkswirtschaft ein „Swiss Finish“ berechtigt, andererseits verstösst er auf internationalem Parkett gegen die Wettbewerbsneutralität.

5.4.2.4 Selbstregulierung versus staatliche Gesetzgebung

Die gerade für die Schweiz traditionelle Selbstregulierung kommt auch im Finanzsektor zur Anwendung und führt zu guten Standards. Als Beispiel dienen die Selbstregulierungen der SBVg im Bereich der Hypothekarkredite, die von der FINMA genehmigt und als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt wurden (Mauchle, 2018, S. 395). Gerade für neue Technologien eignen sich Selbstregulierungen. Staatliche Regulierungen sind nur dort vorzusehen, wo bestehende Regulatorien oder eine Selbstregulierung nicht ausreichen (Taskforce Blockchain, 2018, S. 20f.). Abgesehen davon, dass durch Selbstregulierung sachlich gute, von der Branche gestützte Lösungen möglich sind, hat die Selbstregulierung den Vorteil der raschen Handlungsfähigkeit, indem effizienter auf Veränderungen in diesem sehr dynamischen Geschäftsfeld reagiert werden kann (Michel, 2017, zitiert nach Bühler, 2017). Ein möglicher Nachteil besteht darin, dass sich die Branche nur auf dem kleinsten, gemeinsamen Nenner einigt oder umstrittene Punkte ausklammert. Dies allein

spricht jedoch nicht gegen eine verstärkte Nutzung der Selbstregulierung vor der Rechtsprechung (Jans u.a., 2018., S. 731).

5.4.2.5 Regulierung versus Innovation

Der Begriff FinTech verbindet die Bereitstellung innovativer Finanzprodukte und Dienstleistungen mit der Anwendung von Informationstechnologien (Sprenger, 2018, S. 647). Diesen Technologien wird ein grosses Potenzial für mehr Effizienz und Effektivität zugesprochen (siehe Ziff. 5.3.3 Nutzen von FinTech). Entsprechend ist es gerade in einem intensivierten Regulierungsumfeld eine besondere Herausforderung, eine ausgeglichene und innovationsfreundliche Gesetzgebung zu erstellen (Sprenger, 2018, S. 654). Erfreulicherweise betont der Schweizer Gesetzgeber die Bedeutung der Innovation als gewichtigen Standortvorteil für den Finanzplatz Schweiz, weshalb keine unverhältnismässigen Hürden für den Markteintritt von FinTech-Unternehmen geschaffen werden sollen (EFD, 2017c, S. 3). Eine Regulierung kann sich auch als Innovationsbremse und unnötiges Strukturierungsinstrument auswirken (EFD, 2017c, S. 11). Es ist deshalb zu begrüessen, dass der Bundesrat mit der Revision der BankV erleichterte Bedingungen (sogenannte Sandbox) für FinTech-Aktivitäten geschaffen hat (siehe Ziff. 5.3.5 Regulierung von FinTech). Dieser Ansatz kann auch für die Zukunft richtungsweisend sein (siehe Ziff. 5.4.4 Sandbox als Lösungsansatz).

5.4.2.6 Harmonisierung versus Handlungsspielräume

Die internationale Standardisierung und Harmonisierung der Regulierung - insbesondere durch Basel III - wird grundsätzlich positiv beurteilt (Jans u.a., 2018, S. 723). Auf den zweiten Blick kann aber eine übermässige Harmonisierung auch Schattenseiten bzw. unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. Müssen sich zum Beispiel in der Hypothekarvergabepolitik alle Banken an dieselben Tragbarkeits- und Belehnungsvorgaben halten, wirkt sich diese selbstverstärkend auf eine allfällige Krise aus (Lengwiler, Seiler Zimmermann & Amrein, 2018, S. 353).

5.4.3 Marktwirtschaftliche Prinzipien

Bei nicht systemrelevanten Instituten sollte sich der Staat grundsätzlich nicht um operationelle Risiken kümmern. Hier muss das marktwirtschaftliche Ordnungsprinzip gelten. Dieses hat den Vorteil, dass auf Risiken individuell eingegangen werden kann. So werden beispielsweise Verluste und Gewinne aus den Handlungen Einzelner nicht kollektiviert, was den effizientesten Anreiz für wirtschaftliches Handeln setzt (Müller, 2017a, Abs. 8). Gerade der FinTech-Entwicklung wird das Potenzial zugeschrieben, den Wettbewerbsgedanken zurück ins Finanzsystem zu bringen, um so einen neuen und marktbasieren Weg in der Regulierung einzuschlagen (Müller, 2017 a, Abs. 12;

Müller, 2015, Abs. 19). Deshalb wird die aufsichtsrechtliche Vorgehensweise der FINMA betreffend ICOs sowie die Anpassung der BankV zugunsten von FinTech-Anwendungen positiv gedeutet (siehe Ziff. 5.3.5 Regulierung von FinTech).

5.4.4 Sandbox als Lösungsansatz

Der geforderte marktwirtschaftliche Ansatz kann unter anderem mittels Sandbox-Lösungen umgesetzt werden. Es gibt für bestimmte Tätigkeiten einen bewilligungsfreien Raum oder erleichterte Bewilligungsvoraussetzungen. Der Bundesrat hat diesen Ansatz für FinTech-Tätigkeiten gewählt und die BankV entsprechend angepasst (siehe Ziff. 5.3.5 Regulierung von FinTech). Der Grundgedanke ist, dass es bei vielen FinTech-Geschäftsmodellen an der für Banken typischen Fristentransformation und den damit einhergehenden Risiken fehlt, womit die hohen Anforderungen des Bankengesetzes für diese Geschäftsmodelle als unverhältnismässig erscheinen (EFD, 2017c, S. 11). Die durch Sandbox-Regelungen ermöglichten Handlungsspielräume sind somit keine Ausnahmen für Sonderfälle, sondern vom Proportionalitätsprinzip gefordert. Mittels einer geschäftsmodellübergreifenden Regelung kann so auch eine zukunfts offene Regulierung geschaffen werden. Nach diesem Muster soll nach einer Empfehlung der Taskforce Blockchain speziell für Blockchain-Anwendungen eine Sandbox vorgesehen werden. Auch hier geht es darum, unter gewissen Voraussetzungen mittels regulatorischer Erleichterungen die Innovationskraft dieser Technologie zu fördern (Taskforce Blockchain, 2018, S. 10).

5.4.5 Monitoring und Frühwarnsysteme

Mit der Finalisierung der Arbeiten des BCBS zu Basel III Ende 2017 kommen verstärkt sowohl die Umsetzung wie auch die Überwachung der entsprechenden Vorgaben in den Fokus. Unter dem bezeichnenden Titel „Basel III: Are we done now?“ hat Stefan Ingves, der Vorsitzende des BCBS, die Bedeutung des Monitoring und der Überwachung hervorgehoben (Ingves, 2018, S. 4). Gerade in Bereichen, in welchen die Aufsichtsgremien Entwarnung für systemrelevante Risiken gegeben haben, wird der dauernden Überwachung der Marktaktivitäten besondere Bedeutung zugemessen (FSB, 2017b, S. 1). Entsprechend erstellt das FSB seit dem Jahr 2011 jährliche Monitoringberichte (FSB, 2018).

Wichtig sind auch wissenschaftliche Arbeiten, welche anhand neuer Indikatoren mögliche Systemrisiken früh erkennen. Als Beispiel sei eine neue Studie erwähnt, welche den Zusammenhang zwischen Banken Krisen und der privaten und internationalen Verschuldung aufzeigt. Die Aussagekraft der Studie wird durch die Kombination von Verschuldungsindikatoren mit Immobilienpreisen erhöht (Aldosoro, Borio, & Drehmann, 2018). Gestützt auf diese Indikatoren weist diese Studie auf zu-

nehmende Risiken in mehreren Ländern hin. Statt vorgängig erstellte Kosten-Nutzen-Analysen schlägt Jans solche Analysen im Nachgang vor. Gestützt auf ihre Ergebnisse könnten Regulierungen angepasst werden (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1).

Sowohl Monitoring wie auch Früherkennung und Regulierungsanpassungen aufgrund von nachträglichen Analysen erscheinen sinnvoll und sollen prioritär angewendet werden.

5.4.6 Governance und geplante Einbindung des Staates

Angesichts der Unvermeidbarkeit von Krisen sind Notfallpläne im Sinne eines übergeordneten System-Risikomanagements wichtig (Staub, 2014, S. 117). Auch Kuhn (2018) erachtet es als wünschenswert, wenn die SNB und das EFD in die Entscheidungsprozesse über die Einleitung einer Abwicklung (Sanierung) einer Grossbank institutionell eingebunden werden. Er erachtet die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen EFD, FINMA und SNB als ungenügend und schlägt vor, die Voraussetzungen und die Bedingungen eines staatlichen Eingriffs klar festzulegen (S. 523f.). Auch von anderen wird die Unklarheit über die Führungs- und Gesamtverantwortung kritisiert (Jans & Passardi, 2018, S. 690; Jans u.a., 2018, S. 732).

Zuberbühler erachtet die erwähnten Vereinbarungen unter den drei genannten Akteuren als ausreichend (Zuberbühler, Interview, 25. Mai 2018, Anhang 3). Zentraler als die präventive Definition von Krisenstäben erachtet Blum eine schnelle Koordination und eine einwandfreie Kommunikation unter den Akteuren. Denkbar sei auch, erst im Krisenfall den Lead zu bestimmen, da die Persönlichkeit der Beteiligten und das Vertrauen in die Führungsrolle eine massgebende Rolle spiele (Blum, Interview, 31. Mai 2018, Anhang 2). Dieser pragmatische Ansatz für die Schweiz mit ihren relativ nahen und schnellen Verbindungen zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erscheint angemessen.

5.4.7 Internationale Abwicklung

Spillmann (2012) bemängelt das Fehlen eines funktionierenden, internationalen Konkursrechts (S. 51). Damit besteht das Risiko einer Staatsrettung auf Kosten der Steuerzahler. Auch Jans beurteilt die Abwicklung von bankrotten Banken rechtlich und praktisch als sehr kompliziert. Allerdings würde eine internationale Koordination erfordern, dass die Rechtssysteme in den wichtigsten Jurisdiktionen aufeinander abgestimmt wären, was kaum zu erwarten ist (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1). Ein Konkurs einer Schweizer Bank sollte deshalb prinzipiell so gut wie möglich vermieden werden (Jans, Interview, 3. Mai 2018, Anhang 1).

6 Fazit

Die Erkenntnis dieser Arbeit ist, dass die bisherige Regulierung zwar die Finanzstabilität stärkt, angesichts der Vielfalt möglicher künftiger Risiken jedoch nicht alle Krisen verhindern kann. Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass die Regulierung in verschiedener Hinsicht an Grenzen stösst und dass es regulatorische Zielkonflikte und Dilemmata gibt. Um solchen Zielkonflikten zu begegnen, können Sandboxes und vermehrte Selbstregulierung geeignete Ansätze sein. Sodann muss dem Monitoring und den Stresstests zwecks Früherkennung von Risiken eine grössere Bedeutung zugemessen werden.

Gemäss SNB liegen die risikogewichteten Kapitalquoten der inlandorientierten Kreditbanken derzeit signifikant über den regulatorischen Mindestanforderungen. Gleichwohl erachtet es die SNB als wichtig, dass diese Banken solche signifikante Kapitalüberschüsse halten und eine vorsichtige Haltung hinsichtlich ihrer Kapitalsituation aufbringen (SNB, 2017, S. 5f.). Die SNB appelliert also an ein freiwilliges, vorsichtiges Verhalten, das nicht regulatorisch motiviert ist. Diese freiwillige Vorsicht ist ein weiterer Ansatz, um das Risiko künftiger Krisen zu mindern.

Umgekehrt kann gesagt werden, dass Umfang und Dichte der Regulierung den Raum für ein selbstverantwortliches, ethisches Verhalten einschränken. Früher haben sich die Aufsichtsbehörden auf die Integrität der Bankbehörden sowie auf deren Wille und Fähigkeit, Krisen zu verhindern, verlassen. Heute dominieren diverse Gesetze und Risikomodelle das Denken. Dazu kommt, dass Compliance und Enforcement mittlerweile zu einem kompromisslosen, paragrafenbasierten Umfeld geführt haben. Der Sinn für individuelle Verantwortung ist verloren gegangen (Straumann & Gabathuler, 2018, S. 83).

Das Schweizer Recht enthält einen regulatorischen Anknüpfungspunkt für ethisch gebotenes Handeln. Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG (SR 952.0) verlangt für die Bankbewilligung, dass "die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten". Dieser Gewährsartikel, der in anderen Finanzmarkgesetzen analog umschrieben ist, gilt als eine Art Auffangtatbestand zur Verhinderung bzw. Sanktionierung von Interessenkonflikten, organisatorischen Missständen, Marktmanipulationen und ungenügender Risikoorganisationen. Gemäss FINMA müssen sich die Gewährsträger im Geschäftsverkehr korrekt verhalten, worunter nicht nur die Beachtung der Rechtsordnung, sondern auch der Standesregeln und der internen Richtlinien zu verstehen ist (Zulauf, 2013, S. 21). Dazu gehören insbesondere Verhaltensregeln, die über die Beachtung der Rechtsregeln hinausgehen-

des, richtiges Verhalten verlangen. Als Beispiel kann der Code of Conducts der UBS unter dem Titel "Behaving responsibly and ethically" erwähnt werden (UBS, 2017, S. 8).

Interessant und bezeichnend ist, dass dieser Gewährartikel an Personen anknüpft und von diesen ein einwandfreies Verhalten einfordert. Das soll auch die Schlusserkenntnis dieser Arbeit sein: Es sind Menschen, die gefährliches Verhalten an den Tag legen können und Regeln erfinden, um dieses zu verhindern oder dessen Auswirkungen zu mindern. Jedes System und jedes Regelwerk ist von Menschen gemacht. Dasselbe gilt für die Umgehung und den Missbrauch. Es ist somit geboten, auch hier den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und ihn mittels Sensibilisierung sowie Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Am Ende tragen die Kultur in Unternehmen und Branchen sowie die politische Kultur in einem Land dazu bei, sich nicht nur um ein regelkonformes, sondern auch um ein ethisch verantwortbares Verhalten zu bemühen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ackermann, J. (2017). *Zerstörerische Schöpfung: Lehren aus der Finanzkrise und die Zukunft Europas*. Luzerner Universitätsreden Nr. 29. Luzern: Universität Luzern.
- Aldosoro, I., Borio, C., & Drehmann, M. (2018). Early warning indicators of banking crises: expanding the family. *BIS Quarterly Review 2018 (3)*. S. 29-45. Abgerufen von https://www.bis.org/publ/qtrpdf/r_qt1803e.htm
- Ammann, M. (2008). Einlagensicherung: Welche grundlegenden Reformen sind notwendig? *Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik 2008 (12)*, S. 9-12.
- Andreas, D., & Brian, M., & Fabio, S., & Gabrielle, W. (2018). Liquiditätsvorschriften. In A. Jans, C. Lengwiler & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 431-455). Zürich: NZZ Libro
- BAK Basel Economics AG (2015). *Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors*. Basel: o.V.
- Bank for International Settlements (BIS). (ohne Erscheinungsdatum). *Basel Committee on Banking Supervision reforms – Basel III*. Abgerufen von https://www.bis.org/bcbs/basel3/b3_bank_sup_reforms.pdf
- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) (Hrsg.). (2008). *Liquidity Risk: Management and Supervisory Challenges*. Basel: o.V.
- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) (Hrsg.). (2009). *Core Principles for Effective Deposit Insurance Systems*. Basel: o.V.
- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) (Hrsg.). (2010). *An assessment of the long-term economic impact of stronger capital and liquidity requirements*, Basel: o.V.
- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) (Hrsg.). (2013). *Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools*. Basel: o.V.
- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) (Hrsg.). (2014). *Basel III: The net stable funding ratio*. Basel: o.V.
- Berschens, R., & Kröner, A. (4. Oktober 2017). Das europäische Billionen-Problem. *Handelsblatt*. Abgerufen von <http://www.handelsblatt.com/my/finanzen/banken-versicherungen/faule-kredite-das-europaeische-billionen-problem/20412910.html?ticket=ST-2038381-77ICeOrkBQMsndBWhNON-ap4>

- Bank for International Settlements (BIS). (2009): *79th Annual Report*, Basel: o.V.
- Bischof, P. (2014). *Spareinlegerschutz von 100.000 Franken. Wo sind die Schwächen und wie sind sie zu beheben?* Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143572>
- Blanchard, O. (2008). *The Crisis: Basic Mechanisms, and Appropriate Policies: MIT Department of Economics Working Paper Series (09-01)*. S. 6.
- Blum, J. (2018). *Interview mit Janós Blum, Vizepräsident der Zürcher Kantonalbank zu Fragen der Regulierung nach der letzten Finanzkrise durch: M. Michel*, Zürich, 30. Mai 2018 (Anhang 1).
- Borio, C. (2018). *Original quotes from interview with Mr. Claudio Borio, Head of the Monetary and Economic Department of the BIS, with Market News International durch: C. Vits*. o.O. 23. März 2018. Abgerufen von <https://www.bis.org/speeches/sp180327.htm>
- Brunetti, A. u.a. (2014). *Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie: Schlussbericht*. o.O.: o.V.
- Buchs, A., & Scheffler, F. (2018). Problematik der risk-weighted assets. In A. Jans, C. Lengwiler. & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 201-229). Zürich: NZZ Libro.
- Bühler, S. (2017). Sie wollen die Spitzenposition ausbauen. Die Bundesräte Schneider-Ammann und Maurer lancieren eine Taskforce zur Blockchain-Technologie. *NZZ am Sonntag*, S. 9.
- Credit Suisse Group AG. (2018). *Geschäftsbericht 2017*. Zürich: o.V.
- Der Schweizerische Bundesrat. (2008). *Botschaft zu einem Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems (BBI 08.077 vom 05.11.2008)*. Bern: o.V.
- Der Schweizerische Bundesrat. (2017a). *Bericht des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken (Evaluation gemäss Artikel 52 Bankengesetz)*. Bern: o.V.
- Der Schweizerische Bundesrat. (2017b). *Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)*. Bern: o.V.
- Der Schweizerische Bundesrat. (2018). *Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV)*. Bern: o.V.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.). (2016). *Potential implications of a NSFR on German banks' credit supply and profitability*. Frankfurt am Main: o.V.

- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament. (2014). *Spareinlegerschutz von 100.000 Franken. Wo sind Schwächen, und wie sind sie zu beheben?*. Bern: o.V.
- Eckert, D., & Zschäpitz, H. (4. April 2017). Diese Anzeichen deuten auf eine neue Finanzkrise hin. *Welt*. Abgerufen von <https://www.welt.de/finanzen/article163349395/Diese-Anzeichen-deuten-auf-eine-neue-Finanzkrise-hin.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2009). *Erläuternder Bericht zu einem Bundesgesetz über die Sicherung Bankeinlagen (Bankeinlagensicherungsgesetz, BesG)*. Bern: o.V.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2016a). *Regulierungsfolgenabschätzung zu Änderungen der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung (Eigenmittelanforderungen Banken – Rekalibrierung TBTF und Kategorisierung)*. Bern: o.V.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2016b). *Erläuterungsbericht zu Änderungen der Eigenmittelverordnung und der Bankenverordnung (Eigenmittelanforderungen Banken – Rekalibrierung TBTF und Kategorisierung)*. Bern: o.V.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2016c). *Finanzmarktpolitik für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz*. Bern: BBL.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2017a). *Erläuternder Bericht zur Änderung der Liquiditätsverordnung. Umsetzung der Finanzierungsquote*. Bern: o.V.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2017b). *Erläuterungen zur Änderung der Eigenmittelverordnung - Leverage Ratio und Risikoverteilung*. Bern: o.V.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2017c). *Erläuterungen zur Änderung der Bankenverordnung (Fintech)*. Bern: o.V.
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2018). *Erläuternder Bericht zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen)*. Bern: o.V.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (ohne Erscheinungsdatum). *Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*. Abgerufen von <https://www.finma.ch/de/finma/internationale-zusammenarbeit/policy-und-regulierungszusammenarbeit/bcbs>
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2009). *Finanzmarktkrise und Finanzmarktaufsicht*. Bern: o.V.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2013). *Faktenblatt. Die Eigenmittelanforderungen an die Banken*. Bern: o.V.

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2015). *Jahresmedienkonferenz vom 31. März 2015. Jedes Modell stösst an seine Grenzen*. Bern: o.V.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2017). *Aufsichtsmitteilung 04/2017. Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings*. Bern: o.V.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2018a). *Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)*. Bern: o.V.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2018b). *Medienmitteilung: FINMA publiziert Wegleitung zu ICOs*. Bern: o.V.
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). (2018c). *Medienmitteilung: FINMA-Jahresmedienkonferenz 2018*. Bern: o.V.
- esisuisse (Hrsg.). (2017a). *Statuten*. Zürich: esisuisse. Abgerufen von <https://www.esisuisse.ch/de/dokumente/statuten-1>
- esisuisse (Hrsg.). (2017b). *Selbstregulierung*. Zürich: esisuisse. Abgerufen von <https://www.esisuisse.ch/de/dokumente/selbstregulierung-1>
- esisuisse (Hrsg.). (ohne Erscheinungsdatum). *Kundeninformation Einlagensicherung Schweiz*. Zürich: esisuisse. Abgerufen von https://www.esisuisse.ch/de/media/esisuisse_kundeninformationen.pdf
- Ettel, A., & Zschäpitz, H. (21. August 2017). Nobelpreisträger warnen vor nächster Finanzkrise. *Welt*. Abgerufen von <https://www.welt.de/wirtschaft/article167842792/Nobelpreistraeger-warnen-vor-naechster-Finanzkrise.html>
- European Banking Authority (EBA) (Hrsg.). (2015). *Report On Net Stable Funding Requirements and the Article 510 of the CRR*. London: o.V.
- Europäische Zentralbank (EZB) (Hrsg.). (2017). *Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten*. Frankfurt a.M.: o.V.
- Feldges, D. (29. Juni 2017). Jetzt sollen Firmen auch noch über Klimaschutz Rechenschaft geben. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/empfehlungen-des-financial-stability-board-fuer-unternehmen-gibt-es-beim-klimaschutz-noch-viel-zu-tun-ld.1303431>
- Ferber, M., (23. Mai 2014). Zu laxer Bankenregulierung. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/zu-laxe-bankenregulierung-1.18368701>

- Financial Stability Board (FSB) (Hrsg.). (2012). *Thematic Review on Deposit Insurance Systems. Peer Review Report*. Basel: o.V.
- Financial Stability Board (FSB) (Hrsg.). (2013). *Policy Framework for Strengthening Oversight and Regulation of Shadow Banking Entities*. Basel: o.V.
- Financial Stability Board (FSB) (Hrsg.). (2017a). *Financial Stability Implications from FinTech*. Basel: o.V.
- Financial Stability Board (FSB) (Hrsg.). (2017b). *Assessment of shadow banking activities, risks and the adequacy of post-crisis policy tools to address financial stability concerns*. Basel: o.V.
- Financial Stability Board (FSB) (Hrsg.). (2018). *Global Shadow Banking Monitoring Report 2017*. Basel: o.V.
- Frame, W.S., Gerardi, K., & Tracy, J. (20. Juni 2016). Risky Business: Government Mortgage Insurance Programs. *Liberty Street Economics. Federal Reserve Bank of New York*. Abgerufen von <http://libertystreeteconomics.newyorkfed.org/2016/06/risky-business-government-mortgage-insurance-programs.html>.
- Grundlehner, W. (15. Sept. 2017). Blockchain ist mehr als Bitcoin – so wollen Banken die innovative Technologie nutzen. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/finanzen/blockchain-ist-mehr-als-bitcoin-so-wollen-banken-die-innovative-technologie-nutzen-ld.1316471>
- Hablützel, P. (2010). *Die Banken und ihre Schweiz. Perspektiven einer Krise*. Zürich: Conzett Verlag/Oesch Verlag.
- Häring, N. (7. Juni 2018). Warum die Bundesbank ein Billionen-Euro-Problem hat. *Handelsblatt*. Abgerufen von <http://www.handelsblatt.com/finanzen/geldpolitik/target-forderungen-warum-die-bundesbank-ein-billionen-euro-problem-hat/22656786.html>
- Henkel, C.H. (23. März 2017). Wo lauern die nächsten „Ninjas“? *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/vor-zehn-jahren-rollte-die-finanzkrise-an-wo-lauern-die-naechsten-ninjas-ld.152984>
- Hellerforth, M. (2009). *Die globale Finanzmarktkrise – Ursachen und Auswirkungen auf die Immobilien- und Realwirtschaft*, Hamburg: o.V.
- Höltzchi, R. (25. Mai 2018). EU-Kommission setzt sich in die Nessel. Brüssel will die Bündelung von Staatsanleihen erleichtern - und erntet deutsches Misstrauen. *Neuer Zürcher Zeitung*, S. 27.

- Hosp, G. (3. Juli 2017). Wie die nächste Finanzkrise verhindert werden soll. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/selbstgefaellige-globale-regulatoren-wie-die-naechste-finanzkrise-verhindert-werden-soll-Id.1303956>
- Ingvés, S. (29. Januar 2018). *Basel III: Are we done now?* Keynote speech at the Institute for Law and Finance conference on „Basel III: Are we done now?“. Goethe University, Frankfurt. Abgerufen von <https://www.bis.org/speeches/sp180129.htm>
- International Monetary Fund (IMF) (Hrsg.). (2014). *Switzerland: Financial Sector Stability Assessment*. Washington D.C.: o.V.
- Jans, A. (2018). *Interview mit Armin Jans, ehemals Mitglied des Bankrats der SNB und Vize-Präsident der Zuger Kantonalbank, zu Fragen der Regulierung nach der letzten Finanzkrise durch S. Lütold, D. Micheletti und M. Michel*, Zug, 3. Mai 2018 (Anhang 2).
- Jans, A. (2018). Einführung. In A. Jans, C. Lengwiler. & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 27-56). Zürich: NZZ Libro.
- Jans, A., Lengwiler, C., & Passardi, M. (2018). Synthese und zukünftige Herausforderungen. In A. Jans, C. Lengwiler, & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 711-734). Zürich: NZZ Libro.
- Jans, A., & Passardi, M. (2018). Regulierungskritik. In A. Jans, C. Lengwiler. & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 669-710). Zürich: NZZ Libro.
- Keller, R., & Padevit, C. (14. Januar 2014). Leverage Ratio ist alles andere als simpel. *Finanz und Wirtschaft*. Abgerufen von <https://www.fuw.ch/article/leverage-ratio-ist-alles-andere-als-simpel/>
- King, M. R. (2013). The Basel III net stable funding ratio and bank net interest margins. *Journal of Banking & Finance*, 37(11), S. 4144-4156.
- Kohler, F., & Candrian, J. (6. Mai 2018). Schweizer kaufen immer mehr auf Pump. *Sonntagszeitung*. Abgerufen von <https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/geld/Zehn-Jahre-auf-Schulden-sitzen/story/11180261>
- Kuhn, H. (2018). Sanierung und Abwicklung systemrelevanter Banken. In A. Jans, C. Lengwiler & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 483-529). Zürich: NZZ Libro.

- Lengwiler, Ch., Seiler Zimmermann, Y., & Amrein, S. (2018). Immobilienfinanzierung und deren aktuelle Regulierung. In Jans, A., Lengwiler, Ch., & Passardi, M. (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 319-360). Zürich: NZZ Libro.
- Macroeconomic Assessment Group (MAG) (Hrsg.). (2010). *Interim report assessing the macroeconomic impact of the transition to stronger capital and liquidity requirements*. Basel: o.V.
- Mauchle, Y. (2018). Bedeutung des Immobilienmarkts für den Finanzsektor und die Finanzstabilität. In A. Jans, Ch. Lengwiler, & M. Passardi, (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 387-425). Zürich: NZZ Libro.
- McKay, H. (27. Juni 2017). Fed's Yellen expects no new financial crisis in 'our lifetimes'. *Reuters Business News*. Abgerufen von <https://www.reuters.com/article/us-usa-fed-yellen/feds-yellen-expects-no-new-financial-crisis-in-our-lifetimes-idUSKBN19I2I5>
- Müller, J. (25. September 2015). Wenn David und Goliath gemeinsame Sache machen. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/wenn-david-und-goliath-gemeinsame-sache-machen-1.18619186>
- Müller, J. (27. Juni 2017) (2017a). Der globale Regulator nimmt Fintech ins Visier. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/neuer-bericht-des-fsb-der-globale-regulator-nimmt-fintech-ins-visier-ld.1303047>
- Müller, J. (07. Dezember 2017) (2017b). Die globale Bankenregulierung «Basel III» wird festgezurr. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-globale-bankenregulierung-basel-iii-wird-festgezurr-ld.1337009>
- Müller, J. (21. Juni 2018). Schweizer Hypothekarmarkt bereitet der SNB Sorge. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von https://www.nzz.ch/wirtschaft/schweizer-hypothekarmarkt-bereitet-der-snb-sorge-ld.1394708?mktcid=nled&mktcval=105&kid=_2018-6-21
- Passardi, M., & Jans, A. (2014). Die neuen Liquiditätsvorschriften für Schweizer Banken. In K. Meyer, & D. Pfaff (Hrsg.), *Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen* (S. 275-299), Zürich: WEKA.
- Passardi, M., & Jans, A. (2018). Eigenmittelvorschriften. In A. Jans, C. Lengwiler, & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“* (S. 177-200). Zürich: NZZ Libro.
- PostFinance AG. (2017). *Offenlegung aus Systemrelevanz per 30. September 2017*. Bern: o.V.

- PostFinance AG. (2018). *Geschäftsbericht 2017*. Bern: o.V.
- Raiffeisen Gruppe. (2018). *Offenlegung zu den Eigenmitteln und zur Liquidität der Raiffeisen Gruppe per 31.12.2017*. St. Gallen: o.V.
- Rasch, M. (5. Juli 2017). Die Finanzkrise ist noch nicht überwunden. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/gefahr-von-fehlanreizen-und-nationalismus-die-finanzkrise-ist-noch-nicht-ueberwunden-ld.1304373>
- Rasch, M. (30. Jan. 2018). Banken geben Kampf gegen neue Regulierungen nicht auf. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/banken-geben-kampf-gegen-neue-regulierungen-nicht-auf-ld.1352388>
- Rissi, R. (2012). Stabilität der Finanzintermediation - Auswirkungseinschätzung makroprudentieller Aufsichtsinstrumente. In C. Lengwiler, L. Nadig, & M. Passardi (Hrsg.). *Management in der Finanzbranche - Finanzmanagement im Unternehmen* (S. 123-136). Zug: Verlag IFZ - Hochschule Luzern.
- Rötter, C.C. (26. Juli 2017). *10 Jahre Finanzkrise: Was haben wir gelernt?* Bilanz. Zürich: Axel Springer. Abgerufen von <https://www.bilanz.ch/unternehmen/10-jahre-finanzkrise-was-haben-wir-gelernt-908482>
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg). (2017). Medienmitteilung: *Statement der SBVg zu „Finalising Basel III“*. Basel: o.V.
- Schweizerische Depeschenagentur AG (SDA). (14. Juli 2017). Banken geht die Verschärfung der Eigenmittelverordnung zu weit. *Finanz und Wirtschaft*. Zürich. Abgerufen von <https://www.fuw.ch/article/banken-geht-die-verschaerfung-der-eigenmittelverordnung-zu-weit/>
- Schweizerische Nationalbank (SNB) (Hrsg.). (2016). *Bericht zur Finanzstabilität 2016*. Zürich/Bern: Schweizerische Nationalbank.
- Schweizerische Nationalbank (SNB) (Hrsg.). (2017). *Bericht zur Finanzstabilität 2017*. Zürich/Bern: Schweizerische Nationalbank.
- Schweizerische Nationalbank (SNB). (2018a). *SNB-Datenportal. Monatliche Bankenstatistik. Eigenmitteldaten nach Basel III («All banks»-Regime) – Erhebungsstufe: Unternehmung (Stammhaus)*. Zürich/Bern: o.V.
- Schweizerische Nationalbank (SNB). (2018b). *SNB-Datenportal. Monatliche Bankenstatistik. Inlandkredite nach Wirtschaftssectoren und Branchen – Erhebungsstufe: Bankstelle, Erhebung: KRED*. Zürich/Bern: o.V.

- Schweizerische Nationalbank (SNB) (Hrsg.). (2018c). *Financial Stability Report 2018*. Zürich/Bern: Schweizerische Nationalbank.
- Sethe, R. (2012). Einlagensicherung und Systemstabilität – Einige Gedanken zur Reform des Schweizer Einlegerschutzes. *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht / Revue suisse de droit des affaires et du marché financier (SWZ/RSDA)*, 2012 (6), S. 507-521.
- Sinn, H.W. (2009): *Kasino Kapitalismus. Wie es zur Finanzkrise kam und was jetzt zu tun ist*, Berlin: o.V.
- Sinn, H.W. (15. Mai 2018). *Trump, Brexit, Eurokrise. Was wird aus Europa?* Vortrag an der Universität Zürich. Vortragsreihe des Schweizerischen Instituts für Auslandsforschung. Zürich: o.V.
- Spillmann, M. (2012). Bankenkapitalisierung im Wandel der Zeit. In C. Lengwiler, L. Nadig & M. Passardi (Hrsg.). *Management in der Finanzbranche - Finanzmanagement im Unternehmen (S. 41-53)*. Zug: Verlag IFZ - Hochschule Luzern.
- Sprenger, P. (2018). FinTech - Herausforderungen für die Finanzmarktregulierung. In A. Jans, C. Lengwiler & M. Passardi (Hrsg.). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“ (S. 646-668)*. Zürich: NZZ Libro.
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). (2018). *Sommer 2018: Konjunkturtendenzen*. Bern: o.V.
- Staub, M. (2014). *Regulierung in der Krise*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Stocker, F. (5. August 2017). Neue Finanzkrise? In den USA platzen reihenweise Kredite. *Welt*. Abgerufen von <https://www.welt.de/finanzen/article167352113/Neue-Finanzkrise-In-den-USA-platzen-reihenweise-Kredite.html>
- Straumann, T., & Gabathuler, J., (2018). Die Entwicklung der Schweizer Bankenregulierung. In A. Jans, C. Lengwiler & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“ (S. 57-86)*. Zürich: NZZ Libro.
- Taskforce Blockchain (2018). *Stärkung des Blockchain-Standorts Schweiz. White Paper der Blockchain Taskforce*. Abgerufen von https://blockchaintaskforce.ch/wp-content/uploads/2018/05/Blockchain-Taskforce-White-Paper_n.pdf
- Taylor, J.B. (2009): *The Financial Crisis and the Policy Responses: An Empirical Analysis of What Went Wrong*, NBER Working Paper (14631). S. 7
- Thomas, M. (2018). Der Einlegerschutz und seine Umsetzung. In A. Jans, C. Lengwiler & M. Passardi (Hrsg.) (2018). *Krisenfeste Schweizer Banken? Die Regulierung von Eigenmitteln, Liquidität und „Too big to fail“ (S. 533-557)*. Zürich: NZZ Libro

Triebel, B., (6. Juni 2018). Wie Regierungen zu Bankern wurden. Verstaatlichungen retteten in der Finanzkrise das Überleben vieler Banken - aber die Rückgabe in private Hände zieht sich hin. *Neuer Zürcher Zeitung*, S. 27.

UBS Group AG. (2016). *Grundlagen Finanzwissen. Dynamisches Gleichgewicht: Alles über die Finanzwirtschaft* (3. Auflage). Zürich: o.V.

UBS Group AG. (2017). *The way we do business. Our Code of Conduct and Ethics*. Zürich: o.V.

UBS Group AG. (2018). *Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017*. Zürich: o.V.

Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB). (2017). *Stellungnahme zur Einführung „Expected Loss“-Ansatz in der Schweiz*. Basel: o.V.

Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB). (2018). *Differenzierte Regulierung für Vielfalt und Wettbewerb*. Abgerufen von <https://www.kantonalbank.ch/de-CH/Themen-Positionen/Standpunkte/Differenzierte-Regulierung>

Weissenrieder, J. (Hrsg.). (2014). *Nachlese und Fazit. Nachhaltiges Leistungs- und Vergütungsmanagement*. o.O.: o.V.

Welfens, P.J.J. (2008): The International Banking Crisis: Lessons and EU Reforms, *EIWW*

Zuberbühler, D. (2018). *Interview mit Daniel Zuberbühler, Vizepräsident des Verwaltungsrates der FINMA (2009-2011), Direktor der Eidg. Bankenkommission (1996-2008) zu Fragen der Regulierung nach der letzten Finanzkrise durch: M. Michel, Bern, 25. Mai 2018 (Anhang 3)*.

Zulauf, U., (2013). Gewähr im Gericht – Die von den Schweizer Finanzmarktgesetzen geforderte «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» und das «Berufsverbot» im Lichte der jüngeren Rechtsprechung. In FINMA (Hrsg.), *Sonderbulletin 2/2013 zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts zum Finanzmarktrecht seit 2009* (S. 8-43). o.O.: o.V.

Zürcher Kantonalbank. (2017). *Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität per 30. September 2017*. Zürich: o.V.

Zürcher Kantonalbank. (2018). *Geschäftsbericht Geschäftsjahr 2017*. Zürich: o.V.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 3-Säulen Konzept.	11
Abbildung 2: Die Reformen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.	12
Abbildung 3: Gesamteigenmittelquote nach Kategorie.	16
Abbildung 4: Berechnungsansätze zur RWA-Bestimmung.	17
Abbildung 5: Going-Concern-RWA-Anforderungen.	22
Abbildung 6: Going-Concern-Leverage Ratio-Anforderungen.	23
Abbildung 7: TLAC-Anforderungen für CS/UBS.	24
Abbildung 8: Gone-Concern-Anforderungen für national systemrelevante Banken.	24
Abbildung 9: Internationaler Vergleich der Kapitalanforderungen.	26
Abbildung 10: Kreditbeanspruchung nach Bankengruppen.	31
Abbildung 11: Marktanteil nach Bankengruppen.	31
Abbildung 12: Vereinfachte Bankbilanz.	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorisierung der Banken.....	14
Tabelle 2: Eigenmittelquoten der Schweizer Banken.....	15
Tabelle 3: Regulatorische Eigenmittel der nicht systemrelevanten Schweizer Banken.....	27
Tabelle 4: Regulatorische Eigenmittel systemrelevanter Banken.....	27
Tabelle 5: Kennzahlen ausgewählter Schweizer Banken.....	29
Tabelle 6: Kundenforderungen und ihre Deckungsmodalitäten.....	44

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Advanced Measurement Approach
ASF	dauerhaft verfügbar gewichtete Passiven (Available Stable Funding)
AT1	Additional Tier 1-Kapital
BankG	Bankengesetz
BankV	Bankenverordnung
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
BesG	Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeneinlagen
BIP	Bruttoinlandprodukt
BIS	Bank for International Settlements
CET1	Common Equity Tier 1-Kapital
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
CoCos	Contingent Convertible Bonds
CS	Credit Suisse Group AG
D-SIB	National systemrelevante Bank (Domestic Systemically Important Bank)
EAD	Forderung zum Zeitpunkt des Kreditausfalls (Exposure at Default)
EKB	Eidgenössische Bankenkommission
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EL	Erwarteter Verlust (Expected Loss)
EPE	Expected Positive Exposure
ERV	Eigenmittelverordnung
ESF	Einlagensicherungsfonds
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
Fed	Federal Reserve System
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FinTech	Financial Technology
FSB	Financial Stability Board
G-SIB	Global systemrelevante Bank (Global Systemically Important Bank)

G-SIFI	Global systemrelevantes Finanzinstitut (Global Systemically Important Financial Institution)
HTCoCos	High-Trigger Contingent Convertible Bonds
IADI	International Association of Deposit Insurers
ICO	Initial Coin Offering
IMF	International Monetary Fund
IRB-Ansatz	Internal Ratings-Based Approach
IWF	Internationaler Währungsfonds
LCR	Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio)
LCF	Liquidity Coverage Ratio
LGD	Verlustquote (Loss Given Default)
LiqV	Liquiditätsverordnung
lit.	littera (lateinisch für Buchstabe)
MAG	Macroeconomic Assessment Group
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
o.O.	ohne Ortsangabe
o.V.	ohne Verlag
PD	Kreditausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default)
RSF	langfristig zur Finanzierung gewichtete Aktiven (Required Stable Funding)
RWA	Risikogewichtete Aktiven (Risk Weighted Assets)
RZ	Randziffer
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SIB	Systemrelevante Bank (Systemically Important Bank)
SNB	Schweizerische Nationalbank
TLAC	Total verlustabsorbierendes Kapital (Total Loss-Absorbing Capacity)
T1	Tier 1-Kapital
T2	Tier 2-Kapital
u.a.	und andere
UBS	UBS Group AG

UK	United Kingdom
UL	Unerwarteter Verlust (Unexpected Loss)
USA	United States of Amerika
VaR	Value-at-Risk
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
z.B.	zum Beispiel
ZKB	Zürcher Kantonalbank

Anhang

- Anhang 1: Interview Armin Jans

Interview mit Armin Jans, ehemaliges Mitglied des Bankrats der SNB und Vize-Präsident der Zuger Kantonalbank, zu Fragen der Regulierung nach der letzten Finanzkrise.

(Interview durch Sandra Lüthold, Daniele Micheletti und Matthias Michel, Zug, 3. Mai 2018).

Eigenkapitalvorschriften

1. Wie beurteilen Sie die neuen Vorschriften, die ab 01.01.2019 gültig sind, zur Limitierung der Klumpenrisiken? Hätten die Einwände der Bankbranche stärker berücksichtigt werden sollen?

Armin Jans:

Man hat sich in Bezug auf die Klumpenrisiken an den Baseler Standards orientiert. Ziel ist es gewesen, durch die verschärfte Limitierung der Klumpenrisiken eine Reduzierung der Ausfallrisiken zu bewirken, um die Systemstabilität des Bankensektors in der Schweiz aufrecht zu erhalten. So müssen Gross-Kredite mindestens eine Gesamteigenmittelquote von 12.8% erfüllen. Dies gilt für national systemrelevante Banken bis zur Kategorie 3, wie beispielsweise für die Züricher Bank, die Basler Bank oder für die PostFinance. Die Banken der Kategorie 4 und 5, wie beispielsweise die Zuger oder Luzerner Kantonalbank (= Kategorie 3), haben eine weichere Regelung. Hier sehe ich aber ein grosses Problem: Selbst wenn die Banken nur als regional systemrelevant einzustufen sind, haben diese dennoch einen grossen Einfluss auf den regionalen Finanzmarkt (insbes. den Kreditmarkt – Beispiel: Marktanteil Zuger KB am Volumen der Hypothekarkredite rund 50%). Ich würde es als ein Risiko betrachten, hier eine Ausnahmeregelung zu treffen. Ich denke, dass die Regelung, wie sie ab 01.01.2019 in Kraft tritt, für den Bankensektor vertretbar ist und Einwände seitens der Banken nicht angebracht sind. Die Klumpenrisiken sind meiner Meinung nach schon sehr ernst zu nehmen.

2. Ist der „Output Floor“ bei 72.5% ab 01.01.2027 gut gewählt oder sollten bankinterne Risikomodelle weiter eingeschränkt werden? Sind die Kapitalquoten dadurch künftig vergleichbar?

Armin Jans:

Die Untergrenze für bestimmte Eigenkapitalanforderungen für Kredite und andere Geschäfte wurde auf 72.5% festgelegt. Der „Output Floor“ besagt also, dass die Eigenkapitalersparnis der Banken, die eigene Verfahren verwenden – gegenüber der Nutzung von Standardmethoden – auf 27.5% beschränkt ist. Dies sollte ja zu einer Stärkung der Finanzstabilität und zu einer Harmonisierung, Transparenz und Vergleichbarkeit im Bankensektor führen. Ich denke aber, dass die Massnahmen nicht weit genug gehen. Die Kapitalquoten sind nach wie vor schlecht vergleichbar. Es gibt grosse Unterschiede, beispielsweise hinsichtlich der Risikogewichtung der Aktiva, wenn man das Standard-Modell mit den internen Modellen vergleicht. Demnach liegen die RWA nach Standard-Ansatz bei tiefen Risiken (AAA oder AA) typischerweise über den RWA nach IRB, bei höheren Risikoklassen (BB usw.) eher darunter. IRB führt in der Regel zu einer kleineren Risikodichte und damit (ceteris paribus) zu einer grösseren Kapitalquote als der Standard-Ansatz. Dies betrifft z.B. Wohnbauimmobilien, bei denen weniger Eigenkapital benötigt wird. So kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen. Falls die Risikodichten von UBS und CS auf 35% steigen sollten und die der Banken mit SA-BIZ um 10% fallen sollten, ergäben sich kleinere Differenzen bei den RWA. Man versucht Basel IV auf den Weg zu bringen, um eine Vergleichbarkeit zu schaffen. Die Unterschiede bleiben jedoch und die Untergrenze von 72.5% ist viel zu grosszügig bemessen. Die langen Übergangsfristen halte ich hingegen für weniger gravierend. Gelöst wird das Problem dadurch aber nicht, höchstens etwas reduziert.

3. Der „Swiss Finish“ wird mit der überdurchschnittlichen Grösse des Schweizer Finanzplatzes im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt begründet. Die Anforderungen scheinen somit gerechtfertigt. Alle nicht systemrelevanten Schweizer Banken sowie die national systemrelevanten Schweizer Banken erfüllen sowohl die risikogewichteten wie auch die ungewichteten Anforderungen. Auch CS und UBS haben in Bezug auf den Kapitalaufbau grosse Fortschritte gemacht. Wo sehen Sie noch Handlungsbedarf? Und braucht es allenfalls noch weitere Kennzahlen, um künftige Krisen abzufangen?

Armin Jans:

Bei CS und UBS sollte das Gewicht des harten Kernkapitals, also des CET1, gegenüber den anderen Eigenmitteln erhöht werden. Heute können 65% der totalen Leverage Ratio, sowohl in Bezug

auf Going-Concern als auch Gone-Concern, mit den anderen Eigenmitteln bestritten werden. Zudem kann die FINMA relativ hohe Rabatte für eine verbesserte Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit einräumen. Solange keine genehmigten Notfallpläne vorliegen, was frühestens Ende 2019 der Fall sein wird, sind aus meiner Sicht diese Rabatte verfehlt. Weitere Kennzahlen sind meiner Meinung nach nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Es gibt ja bereits die Eigenkapitalquote, die Leverage Ratio, die Liquidity Ratio sowie die Net Stable Funding Ratio. Es gibt also ein ganzes Arsenal an Kennzahlen. Viel sinnvoller als neue Kennziffern sind Stresstests. Es handelt sich um Trockenübungen, wo im Zweifelsfall Probleme festgestellt werden können. Das hatte man früher nicht gemacht.

4. Wie beurteilen Sie die möglichen Gone-Concern-Anforderungen für national systemrelevante Banken? Sind sie nötig und wenn ja, wie hoch?

Armin Jans:

Die in der Vernehmlassung vom 23.2.2018 vorgeschlagenen neuen Anforderungen an die Gone-Concern-Eigenmittel für die drei D-SIBs von 40% der Going-Concern-Eigenmittel sind zu niedrig. Sie sollten mindestens 50% betragen, um systemrelevant zu reagieren. Rabatte für Banken mit einer Staatsgarantie sollen nur dann eingeräumt werden, falls die Mittel sofort bzw. innerhalb von 48 h, bedingungslos, unwiderruflich und unbelastet zur Verfügung stehen. Sonst nützt die Staatsgarantie nichts. Andernfalls sind sie zwar auf dem Papier, nicht aber im Krisenfall vorhanden. Zudem ergäben sich Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den Banken ohne Staatsgarantie. Rabatt darf es also nicht einfach aufgrund einer Staatsgarantie geben – die Mittel müssen zur Verfügung stehen.

5. Glauben Sie, dass die Einführung der Leverage Ratio negative Auswirkungen auf Banken mit tiefer Risikogewichtung der Aktiva haben bzw. glauben Sie, dass die Banken mehr Risiken in die Bilanz nehmen könnten?

Armin Jans:

Nein, das denke ich nicht. Im heutigen Regelwerk ist die Leverage Ratio weniger bindend als die RWA (Basel IV). Sie wird dennoch in der Regel viel stärker übererfüllt. Ich gehe nicht davon aus, dass die Banken dadurch mehr Risiken in die Bilanz nehmen.

6. Wie entgegnen Sie der Kritik, dass die frühe Einführung der LiqV im Gegensatz zur EU zu einem Wettbewerbsnachteil für den Schweizer Finanzplatz führen kann?

Armin Jans:

Ziel ist es, die Finanzierung zu transparent machen und die Zahlungsfähigkeit von jedem einzelnen Institut sicherzustellen. Jetzt haben wir das Problem, dass die systemrelevanten Gesellschaften sehr vielschichtig sind. Es gibt Konstrukte aus Instituten und aus Holdings o.ä. So kann es sein, dass die Holding gut konsolidiert, aber die Gesellschaft Probleme hat. Die Eigenmittel sind entscheidend. Darum dreht sich auch der „Swiss Finish“. Eine Schätzung der Einmalkosten zur Erfüllung der LiqV durch Regulierungsfolgenabschätzung SIF beläuft sich auf ca. 150 Mio. CHF. Dies sehe ich nicht als einen Wettbewerbsnachteil, viel eher als ein Signal von Stabilität und Sicherheit.

7. Wie entgegnen Sie der Kritik, dass gruppeninterne und externe Finanzierungen bei Schweizer Banken gleich behandelt werden sollten, um keine falschen Anreize zu setzen?

Präzisierte Fassung der Frage:

Die LiqV sieht vor, dass gruppeninterne Ausleihungen nicht als langfristige Finanzierung anerkannt werden. Wenn jedes Einzelinstitut die NSFR Bedingungen erfüllen muss, ist der NSFR auf Gruppenebene deutlich über 100%. Die Kosten werden bei normalem Zinsumfeld sehr hoch. Folge: Eine Schweizer Bank würde gegenüber ausl. Banken stark benachteiligt. Es würden unerwünschte Anreize entstehen, diese wären:

- Erstens müsste sich die Bank überlegen, die zusätzlichen Finanzierungskosten zu vermeiden, indem sie ihre vom Gesetzgeber und Regulator erwünschten Strukturen wieder anpasst. Die LiqV würde so in die Struktur der Bank eingreifen, was dem Sinn und Geist des TBTF-Gesetzes widerspricht.*
- Zweitens wird die Bank versuchen, das Sinken der Nettozinsmarge abzdämpfen, indem sie nach Möglichkeit ihre Kosten auf die Kunden überwälzt (v.a. Unternehmen wären betroffen. Schweizer Banken sind oftmals Syndikatsführer in Firmenfinanzierung, wäre daher unvorteilhaft für Schweizer Finanzplatz.)*

Armin Jans:

Die Vorschrift muss davon ausgehen, dass die Gruppenteile selbständig agieren und der Ausgleich innerhalb einer Gruppe nicht schnell genug erfolgt.

EFD-Erläuterungsbericht Jan. 2017

Wie bei der LCR knüpfen die Anforderungen des NSFR an die rechtliche Struktur der Bank an (Abs. 2). Für Banken ohne Gruppenstruktur ist die NSFR auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Banken mit Gruppenstruktur haben die NSFR auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Bei Banken mit Gruppenstruktur ergibt sich die Erfüllung auf beiden Stufen aus der Notwendigkeit, gruppeninterne Finanzierungen transparent zu machen und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Einzelinstituts sicherzustellen. Die Anforderung gilt im Übrigen auch schon bei den Vorschriften zur LCR und zu den Eigenmitteln nach der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03), sie wird also konsequent bei allen Kennziffern durchgehalten.

Einlegerschutz

8. Reicht Ihrer Meinung nach der jetzige Einlegerschutz in einer erneuten Krise aus oder bedarf es den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates, z.B. die Sicherstellung durch Esisuisse, dass eine rasche Auszahlung der gesicherten Einlagen und Hinterlegung von Wertschriften durch Banken erfolgt?

Armin Jans:

Der Einlegerschutz ist zurzeit in keiner Weise als ausreichend zu bezeichnen. Die Systemobergrenze von 6 Mrd. CHF müsste mindestens verdoppelt werden, um einen effektiven Schutz darzustellen. Wenn beispielsweise eine Bank Konkurs anmeldet und die esisuisse 1 Mrd. CHF auszahlen muss, sinkt das Garantievolumen von 6 Mrd. auf 5 Mrd. usw.

Die Mittel sollten entsprechend schnell und ausreichend zur Verfügung stehen. Es wäre sicher schlauer, die Obergrenze bei einem Prozentsatz von 2 - 3% der gesicherten Einlagen festzumachen. Im Moment sind dies insgesamt nämlich 537 Mrd. CHF. Eine Absicherung von nur 6 Mrd. ist da einfach zu wenig. Da ist man nicht ausreichend vorbereitet. Ausserdem ist die Auszahlungsfrist für die betroffenen Bankkunden bis heute nicht gesetzlich fixiert, sie sollte es aber sein. Zum Ver-

gleich: Bei der EU sind es heute 20 Arbeitstage, ab 2024 sollen es nur 7 Arbeitstage sein, bis ausbezahlt wird.

9. Was wären die Vorteile einer Umstellung von einem nachträglichen zu einem vorzeitig finanzierten Einlagensicherungssystem? Ist dies sinnvoll?

Armin Jans:

Im Voraus einbezahlte Mittel binden Mittel der Banken und sind damit teurer als nachträglich finanzierte Einlagensicherungssysteme. Es wäre somit nicht sinnvoll umzustellen. Zentral sind die unter 8. genannten Änderungen. Erhöhung der Garantiesumme und schnelle Auszahlung der Gelder an die Bankkunden.

Finanzmarktregulierung / Allgemein Fragen

10. Wurden die Übergangsfristen grosszügig genug gewährt, so dass die Volkswirtschaft nicht darunter leidet?

Armin Jans:

Übergangsfristen sind immer ein Aushandlungsprozess. Als erstes hat man Ziele festgelegt, um die Massnahmen von Basel IV abzuleiten. Man musste die Minimalanforderungen für die Kennzahlen festlegen, z.B. für die Leverage Ratio, die RWA-Eigenkapitalquote usw. Für die Hardliner war die Übergangsfrist immer zu grosszügig.

Es müssen natürlich internationale Standards beachtet werden und umfangreiche Studien erfolgen, also Impact Studies oder VWL-Studien, da eine breite Datenbasis der Banken analysiert werden muss. Zinsniveaus mussten festgelegt, Stresstests durchgeführt und natürlich Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt werden. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zum grossen Teil vor dem Zieljahr eingehalten werden können. Insbesondere für die Neubemessung der RWA („Basel IV“) mit dem Zieljahr 2027 besteht also eine mehr als ausreichende Übergangsfrist.

11. Was entgegnen Sie der Kritik, dass die Regulierungsfolgenabschätzung (11111RFA) ergänzt und vertieft werden sollte?

Armin Jans:

Dies ist kein Problem, das Instrument darf aber nicht überschätzt werden. Immerhin gibt es für G-SIBs umfangreiche Vorarbeiten, z.B. die Quantitative Impact Studies von BCBS und FSB. Wichtiger als zum Voraus vorgenommene, verstärkte RFA erscheinen mir nachträgliche Evaluationen, weil man da mehr Informationen über die Wirkungsweise der Vorschriften besitzt.

12. Inwieweit werden die bestehenden, hinfälligen und neuen Regulierungen in der Zukunft durch internationale Standards beeinflusst?

Armin Jans:

Bis 1988 waren internationale Standards gar nicht existent. Erst seit Basel I kann man eine Tendenz zur Internationalisierung und Standardisierung erkennen. Basel III hat globale neue Standards gesetzt. Diese Entwicklung wird so weitergehen.

13. Wie ist Ihre Meinung zu „Net regulatory burden“. Sollten Ihrer Meinung nach zukünftig umfassendere und verlässlichere Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt werden, bevor Regulierungen eingeführt werden?

Armin Jans:

Ich schliesse hier an den vorhergehenden Antworten an: Im Voraus erstellte Kosten-Nutzen-Analysen dürfen als Instrument nicht überschätzt werden, da zu viele Unsicherheiten bestehen und diverse Annahmen nötig sind. Zu überlegen wäre vielmehr, ob nachträglich umfassende Kosten-Nutzen-Analysen gemacht werden sollten. Dann könnten Regulierungen auf dieser Basis angepasst werden.

14. Denken Sie, dass durch die Redimensionierung des Gesamtprojekts FIDLEG/FINIG eine ausreichende und verlässliche gesetzliche Finanzmarktarchitektur geschaffen wurde?

Armin Jans:

Wir haben das grundlegende Problem, dass in der Regel den Anliegen der Finanzbranche, insbesondere der externen Vermögensverwalter, zu stark nachgegeben wird. Der Kundenschutz durch FIDLEG/FINIG ist aber deutlich tiefgehender nein: viel weniger stark als dies beispielsweise in der

EU der Fall ist. Es darf daher nicht dazu führen, dass die EU unsere Regulierung nicht als gleichwertig anerkennt und der EU-Marktzugang der Schweiz somit gefährdet wird.

15. Bereits heute gibt es kaum einen anderen Bereich, der vergleichbar stark reguliert ist, wie der Finanzmarkt. Bis zu einem bestimmten Grad ist diese Regulierung gerechtfertigt und sogar nötig. Welchen Standpunkt vertreten Sie generell? Empfinden Sie den Schweizer Finanzmarkt als überreguliert und wenn ja, weshalb?

Armin Jans:

Eine sehr schlanke Regulierung stösst grundsätzlich auf zwei Probleme. Einerseits besteht eine hohe Risikoexposition der Schweizer Wirtschaft aufgrund des grossen Bankensektors bzw. auch des grossen Finanzsektors insgesamt vor allem im Vergleich zum Gesamtwirtschaftsvolumen. Andererseits kommt es im Falle der Nichtübernahme internationaler Standards, wie z.B. BCBS oder FSB, zu Reputationsproblemen. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten zu reagieren: comply or explain. Aber Erklärungen zu systematischen Abweichungen von internationalen Standards werden heute nicht mehr akzeptiert. Die konsequente Übernahme der Basler Standards samt „Swiss Finish“ ist notwendig und ein Schritt in die richtige Richtung.

Zukunft

16. Gemeinhin wird gesagt, die nächste Krise sei anderer Art bzw. habe eine andere Ursache als die Letzte. Wo sehen Sie die grössten Risiken für die Zukunft?

Armin Jans:

Ein bestehendes und auch sehr bekanntes Risiko liegt in der Immobilienbranche. Platzt die Preisblase, gibt es einen hohen Abschreibungsbedarf für die Banken – vor allem bei solchen Hypotheken, die über die Begrenzungen gemäss der Selbstregulierung hinausgehen. Es kommen aber auch neue Risiken hinzu, die nicht direkt im Finanzmarkt zu suchen sind: Systemzusammenbrüche der zentralen Infrastruktur könnten auftreten, z.B. in Bezug auf das Stromnetz, das Internet oder es gibt ein Problem mit Cyber-Security o.ä. Dies kann sowohl den Banken- als auch den Finanzsektor bedrohen. Börsenzusammenbrüche sind darüber hinaus aufgrund von Robo-Steuerungen, Hochfrequenzhandel oder aufgrund der Verlagerung von grossen Risiken in unregulierte Bereiche möglich. Gerade bei letzterem Punkt sehe ich eine gewisse Gefahr. Hedgefonds, Schattenbanken oder

der Fintech-Bereich sind bisher von den strengen Regularien weitestgehend ausgeschlossen worden. Somit verlagern sich die Risiken. Mithilfe der oben erwähnten Stresstests kann man viele Störfälle vorab testen und dann entsprechend reagieren. Es kann natürlich auch zu Krisen kommen, deren Ursachen wir nicht abschätzen können.

17. Haben sich die Risiken von den Finanzinstituten nicht auf die Staaten, z.B. durch die hohe Staatsverschuldung oder die verstärkte Regulierung/Überwachung, verlagert?

Armin Jans:

Ich kann hier kaum eine Verlagerung der Risiken feststellen, sondern sehe ein zusätzliches, hohes Risiko. Das Problem ist nämlich folgendes: Auch Staaten können in Konkurs gehen und auch dies hätte internationale Folgen in Form von Verlusten bei den betroffenen Anlegern in aller Welt. Allerdings sind die Staatsschulden sehr unterschiedlich verteilt, so sind beispielsweise jene der USA stark gestreut (in Europa, Japan, China, arabischen Ölländern), jene Japans und Italiens hingegen sind zum überwiegenden Teil bei inländischen Anlegern platziert.

Die zusätzlichen Aufgaben des Staates zur Vermeidung von Bankenkonkursen könnten die Verstaatlichung oder die Sanierung von Banken umfassen wie auch das Ankurbeln der Konjunktur. Hierbei kann es natürlich wie oben erwähnt auch zu einer erhöhten Staatsverschuldung kommen.

18. Bei den Zielsetzungen der Regulierung ist die gesamte Finanzstabilität bzw. die Stabilität des Gesamtsystems verstärkt in den Fokus gerückt. Sollten bestehende und weitere Regulierungen nicht ausschliesslich auf dieses Ziel hinausgelegt werden?

Armin Jans:

Die bestehende Regulierung ist bereits stark auf das Ziel ausgerichtet, die Finanzstabilität aufrecht zu erhalten. Es gibt deshalb eine Unterscheidung zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken, Klumpenrisiken werden minimiert usw. Der Blickwinkel hat sich auf das System ausgeweitet, aber die einzelne Bank ist immer noch im Fokus. Berücksichtigt wird dabei allerdings nur das Bankensystem und nicht weitere Teile der Finanzbranche, wie beispielsweise die oben erwähnten Schattenbanken, der Fintech-Bereich o.ä.

19. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf das Risiko bzw. das Krisenpotenzial) von FinTech-Entwicklungen? Braucht es dazu neue/angepasste Regulierungen?

Armin Jans:

Meine Einschätzung ist, dass der Fintech-Bereich weniger disruptiv ist als von vielen vorhergesagt. Fintech hat im Grossen und Ganzen vielversprechende neue Technologien. Diese sind aber nicht im grossen Massstab praxiserprobt worden. Dafür fehlen den Fintech-Firmen die finanziellen Mittel und die entsprechenden Kunden. Beides haben hingegen die Banken. Es wird deshalb eher Kooperationen von Banken mit Fintech-Firmen geben müssen, um disruptive Entwicklungen zu erzeugen. Spannend ist die Frage, wer bei den Kooperationen den „Lead“ haben wird.

20. Ausgehend von der These, dass künftige Krisen wahrscheinlich nicht verhindert werden können und deren Ursache und Verlauf ungewiss sind, müssten die Anstrengungen nicht vermehrt auf die internationale Koordination bei der Abwicklung notleidender Finanzinstitute und auf die Finanzstabilität der Staaten konzentriert werden?

Armin Jans:

Wir haben das Problem, dass die Abwicklung von bankrotten Banken rechtlich und praktisch sehr kompliziert ist. Nehmen wir als Beispiel den Konkurs von Lehman Brothers im September 2008. Lehman hatte zum damaligen Zeitpunkt etwa 3.000 Gesellschaften, die in rund 50 Ländern tätig waren. Bei der Liquidation des Kreditinstituts kamen insgesamt 80 verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung. Für die Gläubiger entstanden Verluste in Höhe von rund 220 Mrd. USD. Dies entsprach etwa einem Drittel der Bilanzsumme. Eine internationale Koordination zur Abwicklung notleidender Finanzinstitute würde erfordern, dass die Rechtssysteme in den wichtigsten Jurisdiktionszonen (USA, EU, UK, CH, Japan, China inkl. HGK, Singapur usw.) aufeinander abgestimmt sind. Das ist in den nächsten 10-15 Jahren nicht zu erwarten oder es kommt vielleicht gar nie dazu. Deshalb ist der Schweizer Ansatz viel zielführender: Der Konkurs soll so gut wie möglich abgewendet werden, z.B. durch Bail-in.

- Anhang 2: Interview János Blum

Interview mit János Blum, Vizepräsident der ZKB, zu Fragen der Regulierung nach der letzten Finanzkrise. Es handelt sich dabei um persönliche Meinungen, nicht um Aussagen im Namen der ZKB.

(Interview durch Matthias Michel, Zürich, 30. Mai 2018).

János Blum:

Es ist erst einmal wichtig, die bisherige(n) Krise(n) zu verstehen; das volle, tiefe Verständnis dafür ist nach wie vor nicht vorhanden; somit werden auch nicht die richtigen Schlüsse daraus gezogen. Die letzte Krise war ja nicht einfach eine Bankenkrise, sondern hatte ihre Ursache im US-Immobilienmarkt. Oft sind politische und strukturelle Umstände massgebend (so z.B. der politisch gewollte einfache Zugang der Bevölkerung zu Krediten). Es gab damals auch Fehleinschätzungen, so z.B. der Fed betr. Inflation. Unterschätzt wurde die Teuerung, die wegen der Billigimporte aus Asien nicht erkannt worden ist. Europa hatte damals ja keine Krise; diese schwappte über von den USA. Gewisse Mechanismen (Handel, Zweitpapiere) haben das zu einer weltweiten Krise ausweiten lassen. Es war damals sicher kein Problem Griechenland und Italien; die Staatsschuldenkrise ist ganz etwas anderes.

Es gibt eine Story der Krise 2007/08, die man noch besser kennenlernen sollte. Eigentlich müsste man noch besser verstehen, was die Ursachen waren. Übriggeblieben ist, dass die Banken verantwortlich waren und zu wenig Eigenkapital hatten - das ist zu kurz gegriffen. Deshalb gingen die regulatorischen Aktivitäten den falschen Weg. Klar ist mehr Kapital besser, aber man könnte mit weniger Kapital mehr erreichen; es effizienter einsetzen. Kapital ist ein begrenztes Gut; es muss zuerst erarbeitet und erspart werden. Entsprechend kann man nicht einfach mehr Kapital ohne Auswirkungen auf andere verlangen. Es gab eine zu starke und insbesondere zu undifferenzierte Fokussierung auf das Eigenkapital. Die Regulierung ist zu stark volumenbezogen und zu wenig risikobezogen. Eine Risikogewichtung besteht zwar, ist aber ungenügend. Gute und schlechte Kredite werden ungenügend differenziert. Basel III ist zwar besser als Basel II, aber die Risikoorientierung ist ungenügend.

Auch das Zurückgreifen auf die Leverage Ratio ist völlig undifferenziert und sogar gefährlich. Die Leverage Ratio ist heute der limitierende Faktor für Grossbanken - sie ist aber risikounsensitiv. Dies führt zu Anreizen nach höheren Risiken, somit Fehlanreizen. Wir merken das in der Praxis, in dem z.B. niedrigmargige Kredite in Wohnbaugenossenschaften abgestossen werden zugunsten von riskanteren Anlagen.

Ich sehe ist nicht so, dass der risikogewichtete Ansatz einerseits und die Leverage Ratio andererseits ergänzende Elemente sind. Vielmehr ist die Definition einer zwingenden minimalen Leverage Ratio eigentlich eine Kapitulation vor der Aufgabe. Leverage Ratio basiert auf einer dramatischen Vereinfachung. Mit der Leverage Ratio macht man es sich zu einfach, aber das ist nicht zielführend.

Ich bin ein Freund von guten Modellen. Im Wissen darum, dass nicht alles quantifizierbar ist; es bräuchte mehr Judgements. Die Struktur mit drei Säulen wäre eigentlich gut, müsste konsequenter durchgesetzt werden. Es gibt eine Übergewichtung von Säule 1 (fälschlicherweise werden auch operationelle Risiken hier gewichtet; meines Erachtens gehören solche Risiken zu Säule 2); das führt zu einer Pseudo-Sicherheit. Wichtig wäre die Säule 2 (Soft Factors, Bewertung durch Aufsicht). Und wichtig wäre die 3. Säule (Transparenz) - diese ist in schlechtem Zustand. Transparenz ist wichtig, sie führt zu Disziplin. Nur: die heutigen Risikoberichte sind nicht lesbar (formalistisch, überladen). So müssten z.B. WAK-Mitglieder solche Berichte verstehen können, was heute nicht der Fall ist. Heute sind solche Berichte administrative Akte und genügen der FINMA-Checkliste; es sind also Selbstläufer. Lesbarkeit und Einfachheit werden leider nicht praktiziert. Für die Beurteilung wäre die (lesbare) Transparenz ein zentrales Element.

Wichtig ist auch ein prinzipienbasierter (und nicht regelbasierter) Ansatz, nur wird dieser nicht immer gelebt.

Diese Problematik zeigt sich auch in anderen Ländern. Im Unterschied zur Schweiz wäre es in vielen anderen Ländern noch schwieriger, einfache Transparenz zu erreichen. International müssten einfache Mindeststandards gelten - in den Ländern müsste nach lokalen Umständen und Fähigkeiten umsetzen. Nicht überall wäre die gleiche Qualität erreichbar - das muss akzeptiert werden, sonst gilt das Minimum als Standard.

Die 30 grössten Banken sind ein wichtiger Teil der Infrastruktur der Weltwirtschaft; sie sind für das globale Funktionieren von Finanzierungen zentral; für diese braucht es globale Standards. Und man muss auch innerhalb eines jedes dieser grossen Institute die internen Abhängigkeiten reduzieren (in der UBS hat die Krise innerhalb der UBS übergegriffen wie ein Feuer), vor allem funktional (nicht nur rechtlich). Diese „Champions League“ braucht andere Regeln als die übrige Bankenwelt. Auch in der Abwicklung ist eine grosse Bank viel komplizierter als eine Inlandbank wegen der Anwendung von Dutzenden von verschiedenen Rechtsordnungen.

Hinzu kommt ein Fehler in der Schweiz: UBS und CS werden als der Normalfall betrachtet und man vergisst daneben die 200 anderen Banken; die Schweiz macht Regeln für die zwei Grossbanken und versucht, diese dann für die kleineren Banken (angepasst) anzuwenden. Die Versiche-

rungsseite der FINMA macht das besser: Hier wird das Standardmodell für 150 "normale" Versicherungen kreiert; für grosse wie Swiss Re und Zürcher Versicherungen und für ganz Kleine gibt es dann Sonderregeln. Man müsste den Normalfall analysieren und regeln (Standardmodell). Davon ausgehend müssten dann die Besonderheiten (die beiden Grossen) und dann die ganz Kleinen oder Speziellen geregelt werden. Ein Standard anhand von UBS/CS mit Faktoren für einfachere Strukturen ist ein untauglicher Ansatz; methodisch werden dann Faktoren für die kleineren angewendet; und diese kommen unter Rechtfertigungsdruck, um Ausnahmen vom Standard zu begründen. Ich erachte dieses Vorgehen methodisch als falsch. Man müsste vielmehr einfache Kategorisierungen z.B. von Regionalbanken, Vermögensbanken usw. schaffen.

Hinzu kommt ein volkswirtschaftlicher Faktor: Die Tätigkeiten inlandorientierter Banken liegen näher bei den zwingend nötigen, systemrelevanten Funktionen wie z.B. Zahlungsverkehr oder Kleinkredite. Das Geschäft der Grossen v.a. (Vermögensverwaltung, usw.) ist zwar wirtschaftlich wichtig, nicht aber für zwingende Funktionen wie Zahlungsverkehr, der für die Funktionsfähigkeit des Landes zentral ist.

Bei der Frage Systemrelevanz muss man auf Funktionen und somit auch die entsprechenden Teile einer Grossbank schauen. Die Summe der Kleineren, seien es so um die hundert Sparkassen, können systemrelevanter sein als die UBS.

Heute liegt ein zu starker Fokus auf die Grossen, die anderen sind die „kleinen Riesen“, die auch so behandelt werden. Auch sind ZKB, Raiffeisen, PostFinance (Kategorie 2-Banken) sehr unterschiedlich in der Geschichte, Strategie, Eigentümerschaft - diese können nicht mit einer Lösung bedient werden, die dann erst noch von den Grossbanken abgeleitet wird, das ist falsch. Man müsste mit einem nicht vorgegebenen, offenen Ansatz kommen, um z.B. eine Zürcher KB richtig zu beurteilen. Auch wird bisher die Staatsgarantie fälschlicherweise nicht berücksichtigt.

Der von mir kritisierte Regulationsansatz ist mit Basel I-III nun aber wohl vorüber; es ist nun wohl zu spät. Für Grossbanken mag Basel III in Ordnung sein, nicht aber für die anderen. Die Länder müssten hier in der Umsetzung freier sein.

Meines Erachtens gehen die Lehren aus letzten und vorletzten Krisen sehr schnell vergessen. Die Verantwortung wird häufig abgeschoben. Und der eigentliche Regulator (Bundesparlament und -verwaltung) erkennt seine Aufgabe und seine Verantwortung nicht. Die Politik und Verwaltung machen heute zu wenig. Damit ist die Realität, dass faktisch die FINMA reguliert - über eine weit gelebte Auslegung der Gesetze. Die Prüfgesellschaften halten sich dann daran. Es gibt dann auch das Problem, dass die FINMA schnell wieder Abstand nehmen kann von einer Praxis; die FINMA

ist z.T. nicht konsistent. Es bräuchte eine klarere Ordnung (Regulation einerseits, Aufsicht andererseits).

Die Regulationsfunktion auf Bundesebene ist heute im SIF (I steht für International!) angesiedelt, somit zu weit vom Bundesrat. Der Regulator ist zu wenig spürbar. Der Bund setzt im Moment kein regulatorisches Gegengewicht. Parlament müsste Verantwortung wahrnehmen und sich fragen, nach welchen Prinzipien geregelt werden soll. Es sind volkswirtschaftliche Vorstellungen für Gesamtwirtschaft im Fokus, nicht einfach Bankregulierung; Banken sind nur ein Instrument. "The more the better" ist noch keine Strategie! Im Gegensatz etwa zur Post findet die Frage der Grundversorgung in der Finanzmarktinfrastruktur nicht statt (PostFinance wurde über Jahre vernachlässigt vom Parlament; es kam nie eine Idee, was erwartet wird von ihr). Im Zürcher Kantonsrat erlebe ich das anders; hier macht man sich vertieft Gedanken, was man von der Zürcher KB erwartet. Das eidg. Parlament müsste sich überlegen, was man von der PostFinance erwartet.

Eigenkapitalvorschriften

1. Wie beurteilen Sie die aktuell umzusetzenden oder in Vernehmlassung stehenden Eigenmittelvorschriften - immer in Bezug auf die künftige Krisenresistenz der Schweizer Banken:

a. zur Limitierung der Klumpenrisiken?

János Blum:

Es geht ja hier um einzelne Gegenparteien-Risiken. Die Frage hier sollte weniger sein, wie gross das Engagement mit einer Gegenpartei ist, sondern wie stark ist diese exponiert ist (also ein qualitatives Kriterium); wenn z.B. eine Gegenpartei in China aktiv ist, ist das ein zentraler Faktor; das wirkliche Risiko ist also auch China und nicht nur die Gegenpartei. Die China-Risiken wären dann über das ganze Portfolio zu aggregieren.

Und eine andere Frage ist, ob und wie es Abhängigkeiten oder Korrelationen zwischen anderen Gegenparteien bzw. deren Exposition gibt. Als Beispiel aus der Vergangenheit: Man muss nicht von juristischer Person Swissair ausgehen, sondern auch von allen Angestellten mit ihrer Hypothekendarfinanzierung, Zulieferern, etc. Also: Man macht sich etwas vor, wenn man nur einzelne juristische Personen anschaut. Klumpenrisiken wären ein grosses Thema, werden aber heute mit nicht relevanten Kriterien gemessen.

Intern machen wir bei uns Analysen über die wirklichen Klumpenrisiken, die relevant sind. Unabhängig davon machen wir den obligatorischen Quartalsbericht an die FINMA; das ist ein administrativer Akt, der aber wenig relevant ist.

b. den „Output Floor“ bei bankinternen Risikomodellen?

János Blum:

Die Definition eines Output Floor ist auch eine Kapitulation. Entweder lässt man Modell zu oder nicht, falls es falsch ist. Der Floor ist eigentlich ein Misstrauen gegenüber einem Modell.

Ein besserer Ansatz wäre das „Use-Test“ - Modell: Dieses Modell wird nur akzeptiert bzw. übernommen wenn es von der Unternehmung selber angewendet wird. Heute ist es umgekehrt: FINMA gibt ein Modell vor und zwingt Banken, sich daran zu halten. Es bräuchte eine Konvergenz zwischen internen, wirklich angewandten und regulatorischen Modellen. Wichtig wäre, dass Unterschiede zwischen dem Modell, das Unternehmen anwendet, und dem Modell, das der Aufsicht gezeigt wird, erklärt werden müssen. Es ist unbefriedigend, für das eigene Unternehmen ein Modell (nämlich das als richtig erachtete Modell) anzuwenden und dann für die Aufsicht ein anderes, von ihr gefordertes Modell. Das kann zu regulatorischer Arbitrage führen.

c. die Gone-Concern-Anforderungen für national systemrelevante Banken?

János Blum:

Für die Grossbanken ist das erledigt, für die Kategorie 2- Banken läuft derzeit die Vernehmlassung. Die Anforderungen sollen über Faktoren geregelt werden. Meines Erachtens ist das der falsche Ansatz. Mit der Staatsgarantie (im Fall der ZKB) ist das nicht nötig. Es gibt nun einen „Kompromissvorschlag 50%“; dieser ist aber methodisch nicht begründbar, sondern bloss ein politischer Kompromiss.

Es macht keinen Sinn, eine Staatsgarantie zu geben und dann für dasselbe Risiko nochmals eine Absicherung zu verlangen (analoge Fragen stellen sich dann für die PostFinance). Interessant ist auch der Umstand, dass eine Staatsgarantie liquiditätswirksam ist. Im Gegensatz dazu sind CoCos nicht liquiditätswirksam; das ist nur eine Bilanz-Umwandlung. Primäres Problem ist aber meistens Liquidität, so damals auch bei der UBS. CoCos helfen zwar, aber nur indirekt zur Unterstützung durch die SNB (Erhöhung langfristige Kreditwürdigkeit).

Liquiditätsvorschriften

2. Empfinden Sie die aktuellen Liquiditätsvorschriften als angemessen und denken Sie, dass sie dazu beitragen, eine erneute Bankenkrise zu verhindern?

János Blum:

Es ist ein grosser Fortschritt, dass die Liquiditätsthematik angegangen wird. Diese ist aber schwieriger zu regulieren als das Eigenkapital. Bank-runs sind regulatorisch schwierig zu erfassen; sie sind oft psychologisch bedingt (Panik ist nicht regulierbar).

Im öffentlichen Fokus sind immer die Einlagen der Kleinkunden. Relevanter ist aber das Grosskundengeschäft, z.B. die Einlagen von Banken bei anderen Banken. Ein Rückzug hier wäre viel relevanter und einschneidender als Rückzug von Einlagen des Publikums. Hier, im Grosskundenbereich (Interbankenverpflichtungen), wäre regulatorisch noch Potenzial vorhanden, indem man z.B. unter gewissen Voraussetzungen die Auszahlung blockieren könnte. Zentral sind sodann die Voraussetzungen dafür, dass die SNB schnell zahlt; das muss klar sein zur Liquiditätssicherung. Notfallpläne (als Teil der neuen Regulierung) sind gut dafür.

Einlegerschutz

3. Reicht Ihrer Meinung nach der jetzige Einlegerschutz in einer erneuten Krise aus oder Bedarf es den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates (Sicherstellung durch e-suisse einer raschen Auszahlung der gesicherten Einlagen und Hinterlegung von Wertpapieren durch Banken)?

János Blum:

Die bestehende Regulierung war bemessen an Krise der Sparkasse Thun. Die Obergrenze 6 Mia reicht für eine grosse Bank nicht mehr. Die Frage ist, ob im Einzelfall mehr als CHF 100'000 schützenswert ist; da kann man bezweifeln, denn man kann/soll ja nicht alles schützen. Es ist mehr eine sozialpolitische Frage - alles andere ist sekundär.

4. Inwieweit werden die bestehenden und allfällige neue Regulierungen in der Zukunft durch internationale Standards beeinflusst?

János Blum:

Ja, und für internationale Institute ist das auch richtig, für lokale weniger.

5. Bereits heute gibt es kaum einen anderen Bereich, der vergleichbar stark reguliert ist wie der Finanzmarkt: Bis zu einem bestimmten Grad ist diese Regulierung gerechtfertigt und sogar nötig. Welchen Standpunkt vertreten Sie generell, empfinden Sie den Schweizer Finanzmarkt als überreguliert und wenn ja, weshalb?

János Blum:

Die Frage ist anders zu stellen: Es ist nicht Frage, ob Regulierung ja oder nein und wieviel, sondern ob es die richtige ist. Vgl. dazu die einleitenden Aussagen.

Zukunft

6. Gemeinhin wird gesagt, die nächste Krise sei anderer Art bzw. habe eine andere Ursache als die letzte. Wo sehen Sie die grössten Risiken für die Zukunft?

János Blum:

Heute sind die politischen Risiken grösser als die finanzwirtschaftlichen. Und technologische Entwicklungen muss man verstehen, sonst verpasst man den Anschluss und schafft damit Risiken. Sodann gibt es die klassischen Blasenbildungen, z.B. die Gefahr der Immobilienkrise; ist immer mehr ein Thema für die SNB.

Ein Problem ist die fehlende internationale Zusammenarbeit zwischen den Notenbanken. Die Aufgaben sind international, da die grössten Probleme nicht aus einer einzigen Volkswirtschaft kommen. Wir sind Teil einer globalen Wirtschaft. So gibt z.T. widersprüchliche Zielsetzungen einer Nationalbank: Mit einer Niedrigzinspolitik wird einerseits (notwendigerweise) der Euro gestärkt bzw. der Franken geschwächt, umgekehrt werden dadurch Blasen im Inland gefördert. In geschlossenen Volkswirtschaften ist es einfacher, da kann man sich auf Preisstabilität konzentrieren. Das ist

anders in der globalen Welt mit ihrem Ungleichgewicht (kurz gesagt: Chinesen arbeiten zu viel, Europäer sparen zu viel, Amerikaner konsumieren zu viel). Die Wirtschaft ist global, die Politik lokal, das ist unser Problem. Die Einflussmöglichkeiten einer Nationalbank sind begrenzt; entsprechend bräuchte es viel mehr internationale Zusammenarbeit. Hier haben wir auch ein institutionelles Problem. Es bräuchte eine "Wirtschafts-UNO". Die SNB macht es gut, kann aber Krisen nicht verhindern. Es besteht ein Krisenpotenzial auf Aktienmärkten und Immobilienmärkten für Krisen.

7. Haben sich die Risiken von den Finanzinstituten nicht auf die Staaten (hohe Staatsverschuldung, verstärkte Regulierung/Überwachung) verlagert?

János Blum:

Ja, richtig. Und man behilft sich mit Quersubventionierungen zwischen Ländern, die aber auch ihre Grenzen haben (Deutschland wird kaum mehr die Erfahrung Griechenland mit Italien nochmals machen wollen). Und für die SNB dürfte derzeit Italien (mit der unklaren Regierungsbildung) ein zentrales Risiko sein.

8. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf das Risiko bzw. das Krisenpotenzial) von FinTech-Entwicklungen? Braucht es dazu neue/angepasste Regulierungen?

János Blum:

Die Digitalisierung findet ja schon länger statt, hat sich aber beschleunigt. Wichtig ist, dass dieselbe Regulierung gilt, wenn eine Nicht-Bank dasselbe tut wie eine Bank. Es kann nicht sein, dass bisher regulierte Banken-Aktivitäten ausgelagert werden in nicht regulierte Bereiche; dann müsste man auch die bisherige Bankenregulierung überdenken. Das Kriterium für Anwendung der Regulierung ist die Aktivität, durch wen auch immer.

Weniger schlimm wäre an sich, wenn sich gewisse Funktionen durch andere übernommen werden. Interessant ist aber, dass z.B. eine Zahlungsverkehrsfunktion als solche übernommen werden kann ohne grossen Geschäftsverlust für eine Bank. Sie ist aber attraktiv für Nichtbanken wegen der Daten. FinTech knüpft vor allem hier an; damit geht die „Datenherrschaft“ verloren. Zentrale Frage ist vor allem die Erhebung und Bewirtschaftung der Kundendaten - hier liegt das Interesse der neuen Ökonomie. Hier muss sich der Gesetzgeber überlegen, wie er den Umgang mit solchen Daten regeln will.

9. Ausgehend von der These, dass künftige Krisen eh nicht verhindert werden können und deren Ursache und Art ungewiss sind, müssten die Anstrengungen nicht vermehrt einerseits auf die schweiz-interne Steuerung in Krisenfällen (Zusammenwirken von EFD, FINMA und SNB) und andererseits auf die internationale Koordination bei der Abwicklung notleidender Finanzinstitute und auf die Finanzstabilität der Staaten konzentriert werden?

János Blum:

Die ZKB hat Krisenstäbe; gerade wegen unserer örtlichen Nähe wird entscheidungsschnell. Vieles hängt auch von Personen ab und dass diese die Bank seit langem kennen. Und vom gegenseitigen Vertrauen. Systembezogen wäre heute wohl die SNB die stärkste Institution; man würde auf sie hören. Es kann auch so sein, dass sich die drei Player nicht präventiv, sondern im Krisenfall auf einen Leader einigen. Zentral ist das Vertrauen in Personen. Die Kommunikation ist zentral, auch intern direkte, schnelle Zugänge. Als Beispiel: In Deutschland haben politische Leaders (Merkel, Steinbrück) verkündet, die Einlagen seien gesichert; das hat man geglaubt; es ist ja eine Frage des Vertrauens. So war vermutlich Peter Siegenthaler, der damalige Chef Finanzverwaltung, der „Kommandeur“ in der UBS-Krise.

- Anhang 3: Interview Daniel Zuberbühler

Interview mit Daniel Zuberbühler, Vizepräsident des VR der FINMA (2009-2011), Direktor der EBK (1996-2008), zu Fragen der Regulierung nach der letzten Finanzkrise.

(Interview durch Matthias Michel, Bern, 25. Mai 2018).

Eigenkapitalvorschriften

1. Wie beurteilen Sie die aktuell umzusetzenden oder in Vernehmlassung stehenden Eigenmittelvorschriften - immer in Bezug auf die künftige Krisenresistenz der Schweizer Banken:

a. zur Limitierung der Klumpenrisiken?

Daniel Zuberbühler:

Die Anstrengungen zur Limitierung von Klumpenrisiken gehen schon in die 70/80-Jahre zurück. Damals war die Lage für kleinere und mittlere Banken noch relativ komfortabel, indem grosse Anlagen bei Grossbanken, obwohl mit Klumpenrisiko behaftet, noch möglich waren. Erst mit der Krise kam auch die Erkenntnis, dass die Abhängigkeit von Grossbanken zu reduzieren sei. Das heutige Regime wird als vernünftig betrachtet.

b. den „Output Floor“ bei bankinternen Risikomodellen?

Daniel Zuberbühler:

Die Diskussion um den „Output Floor“ im BCBS erachte ich als Drama. Man stelle sich vor: Mit bankinternen Modellen für Kreditrisiken konnten die Grossbanken ihre RWA und damit die Eigenmittelanforderungen halbieren. Es kann nicht sein, dass interne Modelle derart grosszügig möglich sind.

Die ursprüngliche Grundidee war, dass es höchstens einen kleinen Discount zum Standardansatz geben sollte, z.B. - 5%, um einen Anreiz für die Entwicklung besserer Risikomanagementmethoden zu bieten. Die Erfahrung zeigt leider, dass bankinterne Modelle zu massiven Runterrechnungen der Risiken führen. Regulatorisch ist man nun bei einer meines Erachtens viel zu tiefen Untergrenze von 72.5% (das ist keine wirkliche Begrenzung) angelangt, und selbst das wird als

Kompromiss gehandelt, d.h. es gab offenbar Vorstellungen weit darunter, z.B. 50%! Die grossen Bremser hier waren die deutschen und vor allem die französischen Behörden, welche (zu) grosse Eigeninteressen in ihren Banken haben und über die Eliten stark mit dem Management der nationalen Banken verbandelt sind.

Bisher hat sich die FINMA mit anderen Instrumenten beholfen. Mittels Multiplikatoren (Säule 2) wurden die Schönwettermodelle der Grossbanken um die Ergebnisse von Stresstests nach oben korrigiert. Die FINMA wird den „Output Floor“ voraussichtlich übernehmen.

c. die Gone-Concern-Anforderungen für national systemrelevante Banken?

Daniel Zuberbühler:

Als kritisch erachte ich zwei Punkte:

Einerseits die für Grossbanken möglichen grosszügigen Rabatte auf die grundsätzlichen Anforderungen als Belohnung für verbesserte Abwickelbarkeit. Andererseits das zu grosszügig gewährte Instrument der Bali-in-bonds. Häufig investieren Pensionskassen und Versicherungen in diese Bonds, womit diese Investoren bei Umwandlung in Eigenkapital oder Reduktion ihrer Forderungen in Schwierigkeiten geraten könnten. Das wiederum mag die FINMA in Anbetracht der Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft hemmen, die Umwandlung bzw. Forderungsreduktion anzuordnen. Mir wäre eine wirkliche Sicherheit in der Form von höherem hartem Kernkapital, das bedingungslos zur Verlusttragung im laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung steht, lieber als Schuldinstrumente, die nur im Notfall als Fallschirm eingesetzt werden können.

Interessant ist die Frage, ob und wie bei Kantonalbanken die Staatsgarantie in den Notfallplänen berücksichtigt wird. Dies wäre meines Erachtens richtig, zumindest wenn der garantierende Kanton über eine ausreichende Bonität verfügt.

Bezüglich der Eigenkapitalvorschriften möchte ich die Bedeutung der Leverage Ratio als Ausgleich bzw. Ergänzung zu risikogewichteten Anforderungen hervorheben. Dazu zuerst ein Blick in die Geschichte: Schon nach den ersten drei grossen Quartalsverlusten der UBS und noch vor der Rettungsaktion durch SNB und Bund kündigte die EBK zusammen mit der SNB im Juni 2008 an, über EBK-Verfügungen (gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des BankG) - nach US-amerikanischem Vorbild - im Einzelfall Leverage Ratios gegenüber UBS und CS anzuordnen. Dies wurde insbesondere durch die CS - unterstützt durch bürgerliche Politiker - zuerst vehement bekämpft. Ein Meinungsumschwung fand erst nach dem Konkurs von Lehman Brothers Mitte September 2008 statt. Schweizer Politiker waren plötzlich froh, dass die unpopuläre Rettung einer privaten Grossbank mit staat-

lichen Mitteln wenigstens durch eine künftige Verschärfung der Eigenmittelvorschriften gerechtfertigt werden konnte. International wurde die Leverage Ratio erst mit Basel III und gegen den anfänglichen Widerstand der internationalen Lobby-Gruppe der grossen Banken und Versicherungen (Institute of International Finance) und vorerst nur auf dem bescheidenen Niveau von 3% Kernkapital eingeführt.

Idealerweise sind Leverage Ratio und risikogewichtete Eigenmittelanforderungen (RWA) zwei gleichberechtigte Pfeiler bzw. kommunizierende Röhren. Es braucht beide Elemente. Nach Basel III ist die Leverage Ratio leider bloss ein unteres Auffangnetz (Back stop).

Man beachte etwa den derzeitigen Bestand des harten Kernkapitals (CET1) beider Schweizer Grossbanken. Mit rund CHF 33 - 34 Mrd. ist dieses nach wie vor relativ tief im Vergleich zur Bilanzsumme, auch wenn Letztere gegenüber vor der Krise massiv gekürzt wurde (im Falle der UBS sogar mehr als halbiert). Die schweizerische Mindestanforderung der Leverage Ratio bei TBTF-Banken im Going-Concern von 5% Tier 1 (bzw. nur 3.5% CET 1) erachte ich als klar zu tief. Man vergleiche nur mit dem heutigen Kernkapital der inlandorientierten Kreditbanken (SNB, Bericht zur Finanzstabilität 2017, S. 64): TIER 1 beträgt bei Inlandbanken im gewichteten Durchschnitt ca. 7%. Der Median liegt auf 8%, also rund doppelt so hoch wie bei den Grossbanken.

Ich würde ein klar höheres erforderliches Kernkapital befürworten. Das Bail-in-Kapital ist relativ „weich“, da es erst durch behördliche Anordnung in Eigenkapital umgewandelt wird. Es gibt sogar Autoren, welche eine Leverage Ratio von 20 - 30% hartem Kernkapital (CET1) fordern (vgl. Martin HELLWIG/ANAT ADMATI: The bankers new clothes). Umgerechnet auf unsere Schweizer Grossbanken wären das zwischen CHF 200 und 300 Mrd. CET1, also fast das Zehnfache ihres heutigen Bestandes und damit Lichtjahre entfernt. Aus meiner Sicht wären 10% CET1 (also etwas mehr als die Inlandbanken heute haben) angebracht.

Man beachte auch, dass die schweizerische Mindest-Leverage Ratio im Going-Concern für die global systemrelevanten Grossbanken (G-SIB) mit 5% Tier 1 nur unwesentlich strenger ist als für die national systemrelevanten Banken (D-SIB) mit 4.6% (Raiffeisen) bzw. 4.5% (ZKB und PostFinance). Dieser Unterschied müsste wesentlich grösser sein, selbst wenn die D-SIBs im Gone-Concern vermutlich weniger hart angefasst werden.

Liquiditätsvorschriften

2. Empfinden Sie die aktuellen Liquiditätsvorschriften als angemessen und denken Sie, dass sie dazu beitragen eine erneute Bankenkrise zu verhindern?

Daniel Zuberbühler:

Vor der Finanzkrise gab es überhaupt keinen quantitativen, internationalen Mindeststandard zur Liquidität, weil wir uns im BCBS nicht einigen konnten. Hier ist mit Basel III eine massive Verbesserung eingetreten. Die heutigen Vorschriften erscheinen angemessen und vernünftig, auch wenn die Verhinderung einer Krise nicht garantiert werden kann.

Einlegerschutz

3. Reicht Ihrer Meinung nach der jetzige Einlegerschutz in einer erneuten Krise aus oder bedarf es der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates (Sicherstellung einer raschen Auszahlung der gesicherten Einlagen durch Esisuisse und Hinterlegung von Wertschriften durch Banken)?

Daniel Zuberbühler:

Ich meine, dass in einer Bankenkrise wohl Panik ausbrechen würde, wenn die Leute sich bewusst wären, wie beschränkt der Einlegerschutz wirklich ist. Das Publikum glaubt, jeder Gläubiger erhalte bei jeder Bank CHF 100'000 auf sicher. Dabei sind die CHF 100'000 ja nicht wirklich gesichert. Es ist einerseits nur ein Konkursprivileg bis CHF 100'000.- pro Gläubiger, das eine genügende Masse ungesicherter Gläubiger voraussetzt und keine rasche Auszahlung ermöglicht. Andererseits relativiert die Systemobergrenze von insgesamt CHF 6 Mrd. die Auszahlung von Esisuisse bei all denjenigen Banken, die mehr als CHF 6 Mrd. an privilegierten Einlagen aufweisen. Wenn man die Gesamtheit aller (privilegierten) Einlagen von mehreren hundert Mrd. betrachtet, wird der individuelle Schutz doch stark relativiert. Zumindest sollten die Banken bereits in Friedenszeiten jährlich offenlegen, wie viele privilegierte Einlagen sie haben, damit die Relation zum Kollektivschutz hergestellt werden kann. Insbesondere bei Raiffeisen wäre das ein Augenöffner: Schätzungsweise CHF 100 Mrd. an privilegierten Einlagen stehen im besten Fall CHF 6 Mrd. aus dem kollektiven Schutz des Bankensystems gegenüber. Von Esisuisse könnte also nur etwa ein Zehntel pro Gläubiger sofort

ausbezahlt werden, wenn die Bank nicht selbst schon über beträchtliche Liquiditätsreserven verfügt.

4. Was wären die Vorteile einer Umstellung von einem nachträglichen zu einem vorgängig finanzierten Einlagensicherungssystem? Ist dies sinnvoll?

Daniel Zuberbühler:

Es ist ein „dornenvolles“ Kapitel, da sich zwei Interessen gegenüberstehen. Der Vorteil der Vorfinanzierung ist klar darin zu sehen, dass die Banken keine zusätzliche Belastung in Krisenzeiten erfahren. Es ist dementsprechend ein sehr präventiver Ansatz. Vom Systemschutz her ist die Vorfinanzierung sicher besser. Nur bestehen gewichtige Nachteile: Wie wird die Vorfinanzierung angelegt und wie hoch muss der angesparte Fonds sein? Obwohl die USA eine vorfinanzierte Einlagerversicherung haben, hat sie in der Vergangenheit nicht genügt. Der Staat musste gleichwohl stützen. In der Krise der Savings and Loan Banks in den 80-er Jahren war der Fonds nämlich rasch ausgeschossen und musste durch Steuergelder - die später durch erhöhte Prämien der Banken wieder zurückbezahlt werden mussten - wieder aufgefüllt werden.

Finanzmarktregulierung / Allgemeine Fragen

5. Wurden die Übergangsfristen grosszügig genug gewährt, damit die Volkswirtschaft nicht darunter leidet?

Daniel Zuberbühler:

Für die meines Erachtens relativ bescheiden erhöhten Anforderungen sind die Fristen ausreichend bemessen. In der Praxis sehe ich kein Problem, denn eine Kreditknappheit (credit crunch) gab es keine.

6. Inwieweit werden die bestehenden und allfällige neue Regulierungen in der Zukunft durch internationale Standards beeinflusst?

Daniel Zuberbühler:

Die internationale Standardisierung hat seit den 80-er Jahren zugenommen und ist heute vorherrschend. Ihre Bedeutung nimmt fortlaufend zu. Insbesondere die Überwachung der Umsetzung ist

heute wesentlich strenger als früher, wo z.B. der BCBS zwar Standards erliess, sich aber kaum um die Umsetzungskontrolle in den Mitgliedländern kümmerte.

7. Bereits heute gibt es kaum einen anderen Bereich, der vergleichbar stark reguliert ist wie der Finanzmarkt. Bis zu einem bestimmten Grad ist diese Regulierung gerechtfertigt und sogar nötig. Empfinden Sie den Schweizer Finanzmarkt als überreguliert und wenn ja, weshalb?

Daniel Zuberbühler:

Das Meiste ist ohnehin international vorgegeben bzw. gefordert. Der „Swiss Finish“ beschränkt sich auf prudenzielle Anforderungen bei TBTF-Banken sowie auf eine generell über dem internationalen Minimum liegende Eigenmittelausstattung (und nicht auf den Konsumenten- oder Anlegerschutz). Er ist politisch auch akzeptiert.

Im Rahmen der schweizerischen Umsetzung von Basel II im Jahre 2006 gab es eine interessante Diskussion, ob wir den internationalen Standard ohne „Swiss Finish“ übernehmen (Basel II pur, befürwortet von der SBVg unter dem Einfluss der international tätigen Banken) oder den historisch gewachsenen, schweizerischen Standardansatz beibehalten und ihn lediglich punktuell an die neuen Elemente von Basel II anpassen sollten (CH-Standardansatz, befürwortet von den Inlandbanken und kleineren Instituten). Die Lösung wurde schliesslich im dualen Ansatz gefunden, welcher den einzelnen Banken zwei Regelwerke zur freien Auswahl überliess: CH-Standardansatz und internationaler Standardansatz. Dabei galt für Letzteren ein Multiplikator, um seine im Durchschnitt tieferen Anforderungen aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit auf das helvetische Niveau anzuheben. Dieses parallele Regelwerk wurde von der FINMA und dem Bundesrat bei der Umsetzung von Basel III leider wieder aufgegeben, weil es international mit einigem Erklärungsaufwand verbunden war. Die Grundidee einer dualen Regulierung wäre jedoch gerade heute wegen der zunehmenden Überregulierung im Bereich des Anleger- und Konsumentenschutzes vor allem in der EU wieder hoch aktuell. Anstatt bei FIDLEG und FINIG einen Einheitsansatz zu verfolgen, hätte der Bundesrat und das Parlament besser zwei Regimes mit Wahlmöglichkeit erstellt, nämlich den internationalen Ansatz mit unveränderter Übernahme des EU-Rechts (ohne „Swiss Finish“) und ein auf die Schweiz und Drittstaaten beschränkter „einfacherer“ und unbürokratischer Regulierungsstandard. Die Idee wurde nicht übernommen (es gab insbesondere Opposition seitens der SBVg mit dem Argument des fehlenden „Level playing field“), ist aber gesetzgeberisch und wirtschaftlich bedenkenswert. Gesetzgeberisch wäre es einfach, einen EU-Standard unverändert durch einen Verweis auf die EU-Regelwerke, welche vom Bundesrat durch Verordnung alljährlich aufzulisten

wären, zu übernehmen. Damit wäre man auch äquivalent und hätte kein Problem mit dem EU-Marktzutritt. Für nur national tätige Institutionen bzw. Aktivitäten wäre ein tieferer Regulierungsstandard denkbar, der einfacher wäre (entspricht auch der Idee der Sandbox, für bestimmte, weniger risikoreiche Aktivitäten den Regulierungsstandard zu senken).

Vor allem hätte man ein eigenes Regelungsvehikel, um sich im Inland von einer künftigen Überregulierung in der EU abzukoppeln. Mit dem Einheitskorsett von FIDLEG und FINIG hingegen erreicht man keines der angestrebten Ziele. Es ist weder ganz EU-kompatibel für den Marktzugang noch ist es einfach.

Zukunft

8. Gemeinhin wird gesagt, die nächste Krise sei anderer Art bzw. habe eine andere Ursache als die letzte. Wo sehen Sie die grössten Risiken für die Zukunft?

Daniel Zuberbühler:

Genannt wird oft eine mögliche Immobilien- bzw. Hypothekarblase bzw. eine entsprechende Krise. Ich bin der Meinung, dass dies eigentlich kein neues, sondern ein bekanntes Risiko und geschichtlich gesehen die häufigste Ursache von Banken Krisen ist. Besonders in der Schweiz wird die private Hypothekarverschuldung mittels steuerlicher Anreize (Abzug von Hypothekarzinsen und -schulden) noch gefördert.

Schon in den 90-er Jahren haben wir uns im Rahmen der Vorbereitungen auf die Insolvenz einer Schweizer Grossbank die Frage gestellt, auf welche Krisen und welche Szenarien man sich einstellen soll. Statt über mögliche Ursachen zu spekulieren, haben wir den Verlust des Eigenkapitals bzw. die Überschuldung einer Grossbank vorausgesetzt und uns auf die Massnahmen zum Krisenmanagement fokussiert.

Hinzu kam dann als Folge der letzten Krise ein makroprudenzieller Ansatz, wonach das Finanzsystem insgesamt - unabhängig von der Krisenursache - gestärkt werden muss. Und für gewisse Phänomene wie die Überhitzung des Immobilienmarktes helfen präventive Instrumente wie der antizyklische Kapitalpuffer.

9. Haben sich die Risiken von den Finanzinstituten nicht auf die Staaten (hohe Staatsverschuldung, verstärkte Regulierung/Überwachung) verlagert?

Daniel Zuberbühler:

Es geht in diese Richtung. Staatsanleihen werden seit Basel I (1988) privilegiert behandelt, indem dafür keine Eigenkapitalunterlegung gefordert wird, wenn sie entweder lokal refinanziert sind oder ein gewisses Mindestrating (früher genügte die OECD-Mitgliedschaft) aufweisen. Staatsschulden gelten somit als risikolos. Die Schulden aller EU-Staaten werden in der EU-Regulierung - ungerechtfertigterweise – in Bezug auf das Risiko gleich behandelt. Das Thema wird zwar in einer Arbeitsgruppe des BCBS behandelt, bisher jedoch ohne Einigung bzw. Ergebnis, weil sich insbesondere die EU aus politischen Gründen gegen eine schlechtere Behandlung einzelner Mitgliedstaaten wie Griechenland oder Italien wehrt. Dies führt zu einer gefährlichen Abhängigkeit zwischen Staaten und ihren Banken. Die italienischen Banken zum Beispiel sind voll von italienischen Staatsanleihen. Wenn diese neu mit Eigenmitteln zu unterlegen wären, hätten die betroffenen Banken ein grosses Eigenkapitalmanko.

Gemäss einem Vorschlag der EU-Kommission sollen nun interessanterweise zur Abfederung des Risikos "gebündelte Staatsfonds" ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die entsprechenden Wertpapiere wären durch einen Pool an Staatsanleihen mehrerer Staaten gedeckt. Zwar bleibt hier jeder Staat für seine eigenen Bonds verantwortlich, doch die Idee einer Vergemeinschaftung von Staatsschulden schimmert hier gleichwohl durch, weshalb der Vorschlag etwa von deutscher Seite kritisiert wird (vgl. NZZ vom 25. Mai 2018).

Daneben ist die nicht unerhebliche Privatverschuldung zu beachten.

10. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf das Risiko bzw. das Krisenpotenzial) von FinTech-Entwicklungen? Braucht es dazu neue/angepasste Regulierungen?

Daniel Zuberbühler:

Ich erachte das Vorgehen der FINMA mit der Kategorisierung (zum Beispiel von ICO-Tokens) und der Frage, welche bestehende Gesetzgebung darauf Anwendung findet, als adäquat.

11. Gehen wir von der These aus, dass künftige Krisen nicht verhindert werden können und deren Ursache und Art ungewiss sind. Müssen die Anstrengungen nicht vermehrt auf die schweizinterne Steuerung in Krisenfällen (Zusammenwirken von EFD, FINMA und SNB), auf die internationale Koordination bei der Abwicklung notleidender Finanzinstitute und auf die Finanzstabilität der Staaten konzentriert werden?

Daniel Zuberbühler:

Rückblickend war das Krisenmanagement der Schweiz sehr gut und im Ergebnis erfolgreich. Es ist auch eine ideologische Frage, ob bzw. wie stark der Staat schon präventiv in ein Krisenmanagement eingebunden werden soll. Immerhin hat die Erfahrung mit dem Rettungspaket für die UBS gezeigt, dass am Ende der Staat in einer Notsituation gefragt ist. Ich meine, die auf dem „Memorandum of understanding“ bestehende Kooperation inklusive Krisenmanagement zwischen EFD, FINMA und SNB sei ausreichend.

Interessant war auch die stillschweigende Prämisse in der letzten Krise, wonach jeder Staat für die „eigenen“ Finanzinstitute sorgt bzw. jedes Herkunftsland für seine systemrelevanten Banken einstehen muss. Das basierte natürlich auch auf gegenseitigem Vertrauen und persönlichen Beziehungen der wichtigsten Zentralbanken und Aufsichtsbehörden.

Sodann verweise ich auf die inzwischen bestehenden, internationalen „Crisis Management Groups“ von grossen Instituten. Die Krisenmanagement-Vorbereitung wurde expliziter (gemäss den entsprechenden Vorgaben des FSB). Eine Bankenrettung wird aber umgekehrt anspruchsvoller, wenn als Reaktion auf die letzte Krise die Devise gilt, dass die Steuerzahler nicht mehr für Verluste privater Banken haften sollen.

- Anhang 4: Berechnung Liquiditätskennzahlen

o Liquidity Coverage Ratio (LCF)

Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF)

- Stufe 1: Barmittel, Zentralbankguthaben, emittierte/garantierte Anleihen von Staaten mit 0% Kreditrisikogewicht
- Wertabschlagfaktor = 0%
 - Stufe-1-Aktiva müssen mind. 60% des Bestands an HQLA ausmachen
- Stufe 2 a: Emittierte/garantierte Anleihen von Staaten mit Kreditrisikogewicht von max. 20%, Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen (jeweils mind. Rating AA-)
- Wertabschlagfaktor = 15%
 - Stufe-2-Aktiva (Kategorie 2a und 2b) dürfen max. 40% des Bestands an HQLA ausmachen
- Stufe 2b: Unternehmensanleihen mit niedrigerem Rating, hypothekenbesicherte Wertpapiere, Aktien die gewisse Voraussetzungen erfüllen
- Wertabschlagfaktor = 50%
 - Stufe-2b-Aktiva dürfen max. 15% des Bestands an HQLA ausmachen

Mittelabflüsse innerhalb von 30 Tagen		(max. 75% der Mittelabflüsse)	
• Einlagen von Privatkunden (stabil)	5%	• Forderungen ggü. Privatkunden	50%
• Einlagen von Privatkunden (weniger stabil)	10%	• Forderungen ggü. Kleinunternehmen	50%
• Operative Einlagen von Geschäftskunden ¹	25%	• Nettomittelzuflüsse aus Ferivatgeschäften	100%
• Fällige Anleihen, ABS usw. ²	100%	• Vertragliche Zinserträge	100%

Abbildung 1 (Anhang). Beispielillustration zur Berechnung der LCR (gemäss LiqV).

¹ Nicht vollständig durch die Einlagesicherung gedeckt.

² Fällig werdend innerhalb von 30 Kalendertagen.

○ **Net Stable Funding Ratio (NSFR)**

		Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF)	
Sehr stabil	Stabilität der Passiven	• Gesamtsumme des regulatorischen Eigenkapitals	100% ³
		• Stabile Privat- und KMU Sichteinlagen < 1 Jahr Restlaufzeit	95%
Nicht stabil	Stabilität der Passiven	• Weniger stabile Privat- und KMU Sichteinlagen < 1 Jahr Restlaufzeit	90%
		• Verbindlichkeiten von Unternehmen/Staaten < 1 Jahr Restlaufzeit	50%
		• Sonstige Verbindlichkeiten, einschliesslich Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit	0%
		• Rückstellungen, Handelspassiven	0%
		Benötigte stabile Refinanzierung (RSF)	
illiquide	Stabilität der Aktiven	• Belastete Aktiven > 1 Jahr Restlaufzeit	100% ⁴
		• Unbelastete Kredite (Kreditrisikogewicht grösser als 35%) > 1 Jahr Restlaufzeit	85%
		• Mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere (mind. Rating AA)	50%
Sehr liquide	Stabilität der Aktiven	• Lastenfreie Unternehmensanleihen (Rating zwischen A+ und BBB-)	50%
		• Schuldverschr. von Staaten/Unternehmen (mind. Rating AA- oder 20%-Kreditrisikogewicht)	15%
		• Lastenfreie Stufe-1-Aktiven (0%-Kreditrisikogewicht)	5%
		• Barreserven, Zentralbankguthaben	0%

Abbildung 2 (Anhang). Beispielillustration zur Berechnung der NSFR.

³ Der ASF-Faktor enthält eine Annahme, mit welcher Wahrscheinlichkeit die jeweilige Passivposition eine stabile Refinanzierung bietet.

⁴ Der NSF-Faktor enthält eine Annahme, in welchem Umfang ein Aktivum eine stabile Refinanzierung erfordert.